

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Ressource in Soest

Vogeler, Eduard

Soest, 1903

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sowie zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

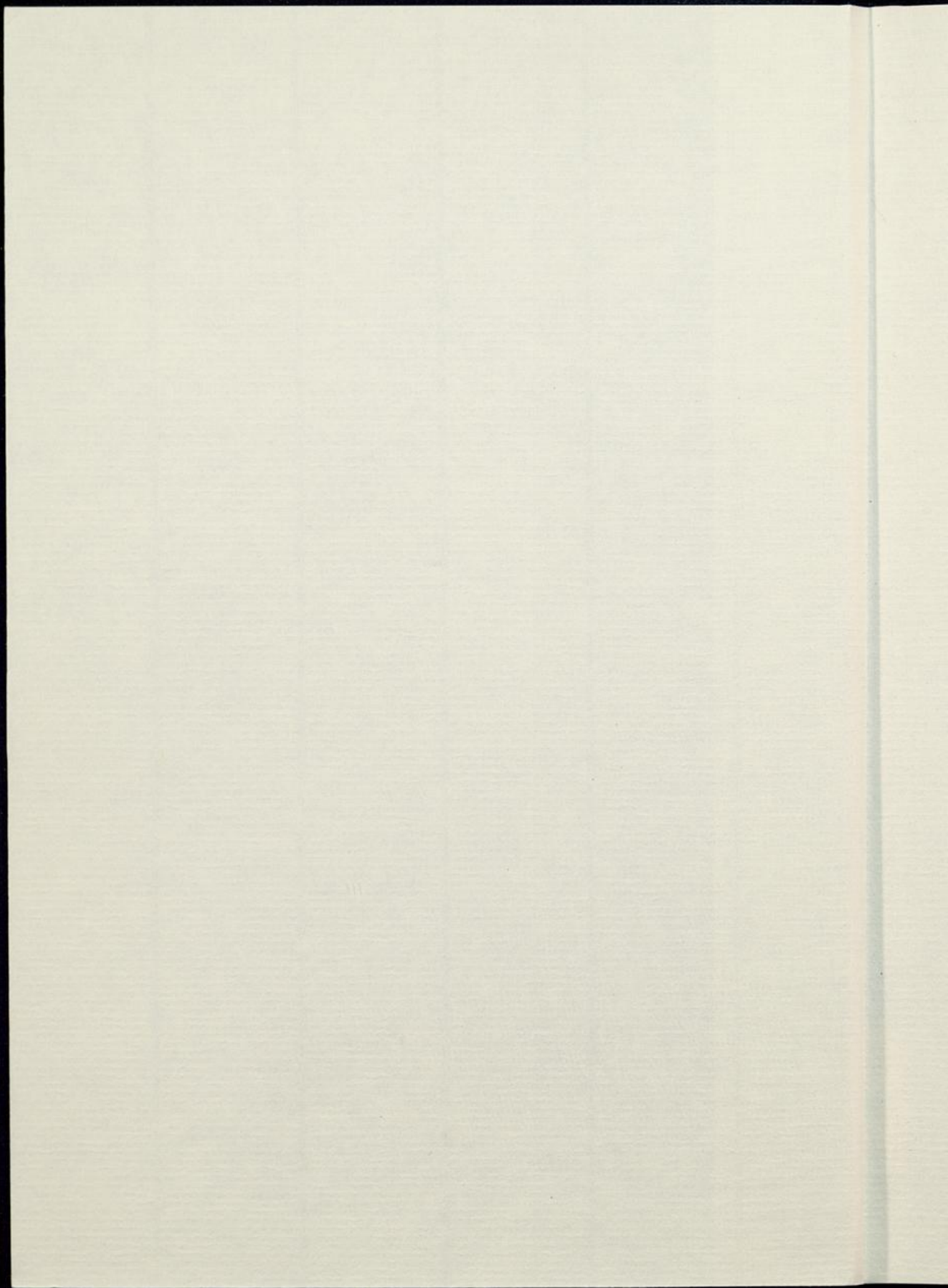
<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

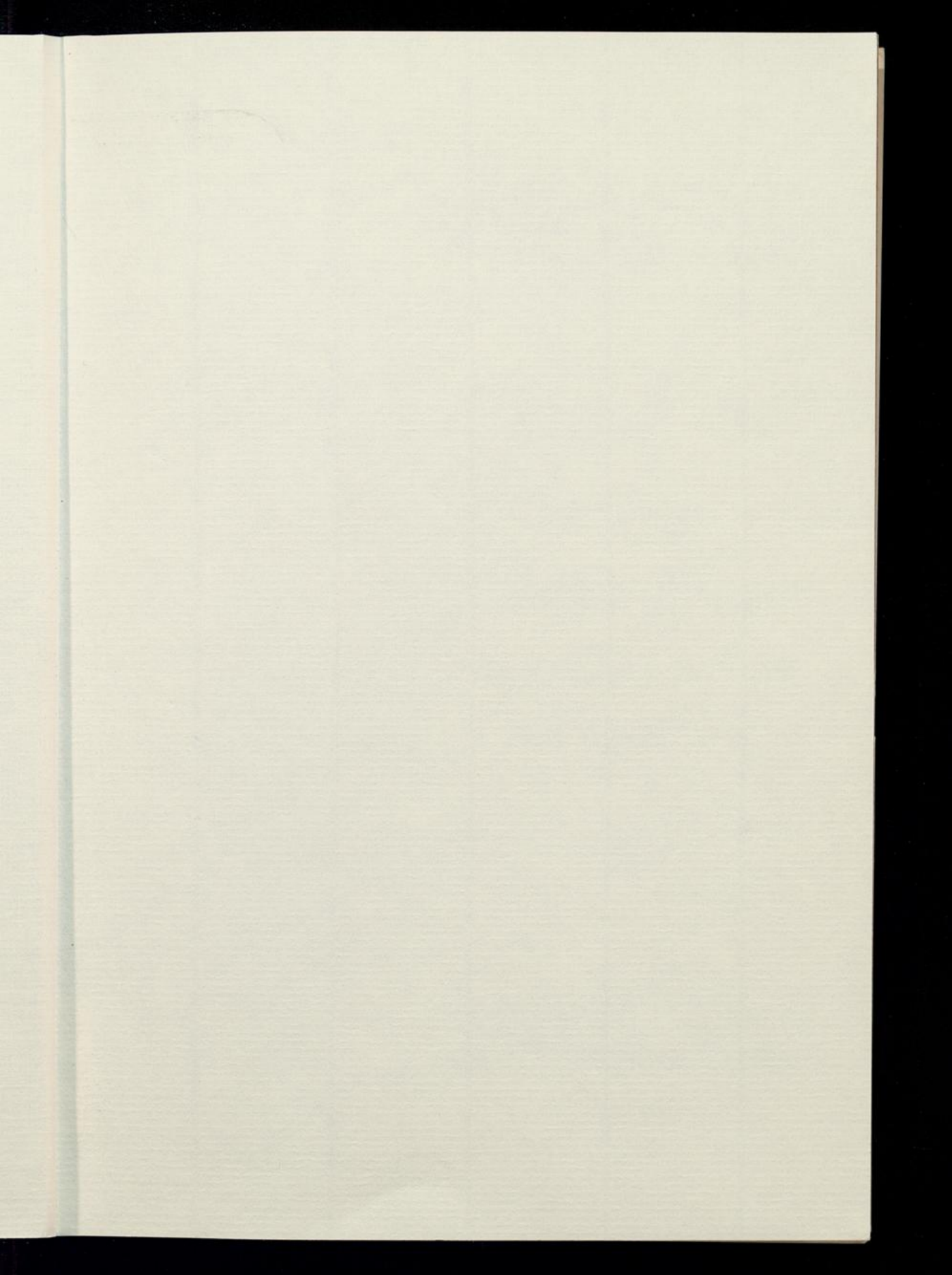
Nutzungsbedingungen

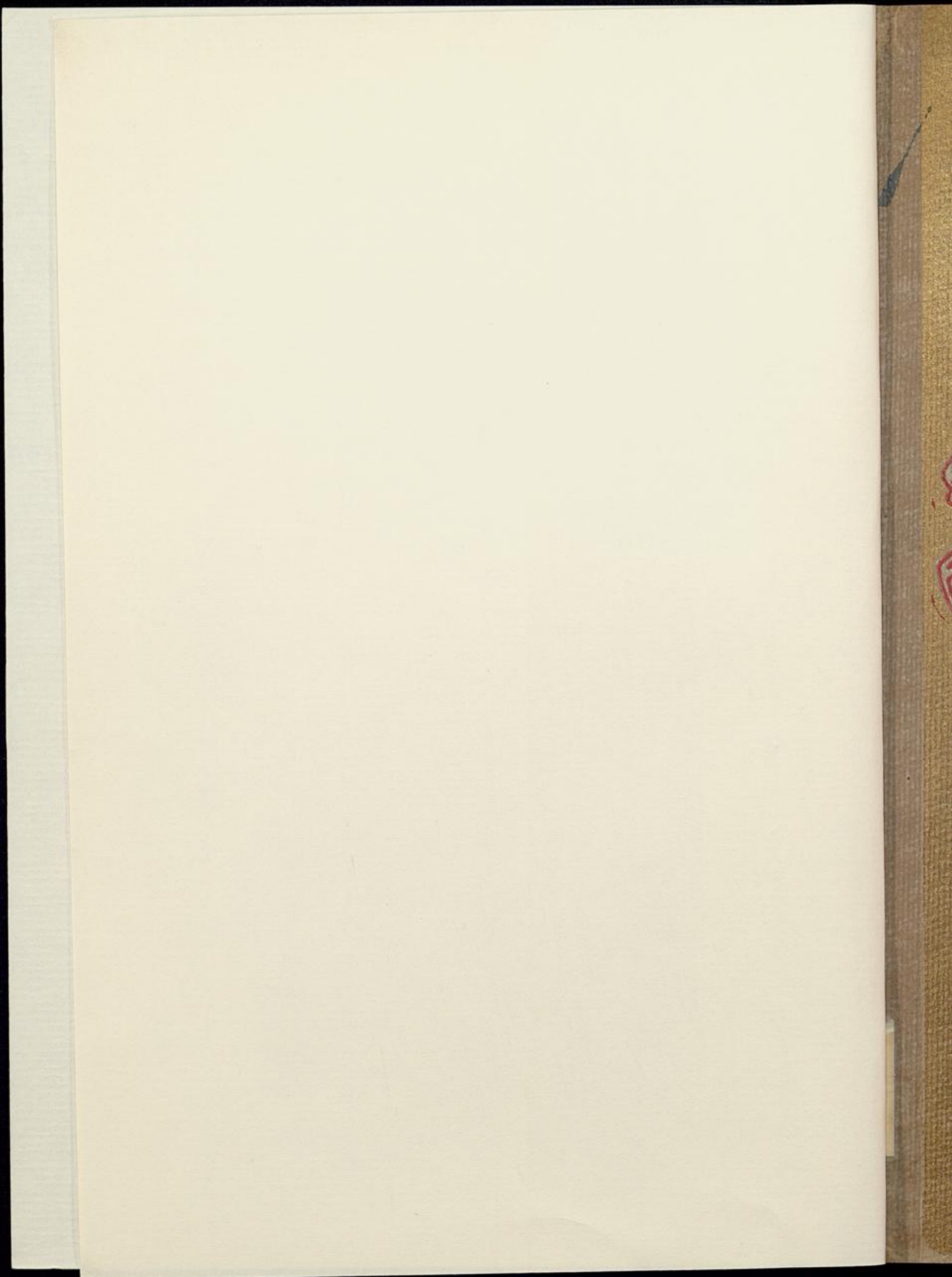
Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

urn:nbn:de:hbz:6:1-141486

49 :
5180









Festschrift

• • zur Feier des • •

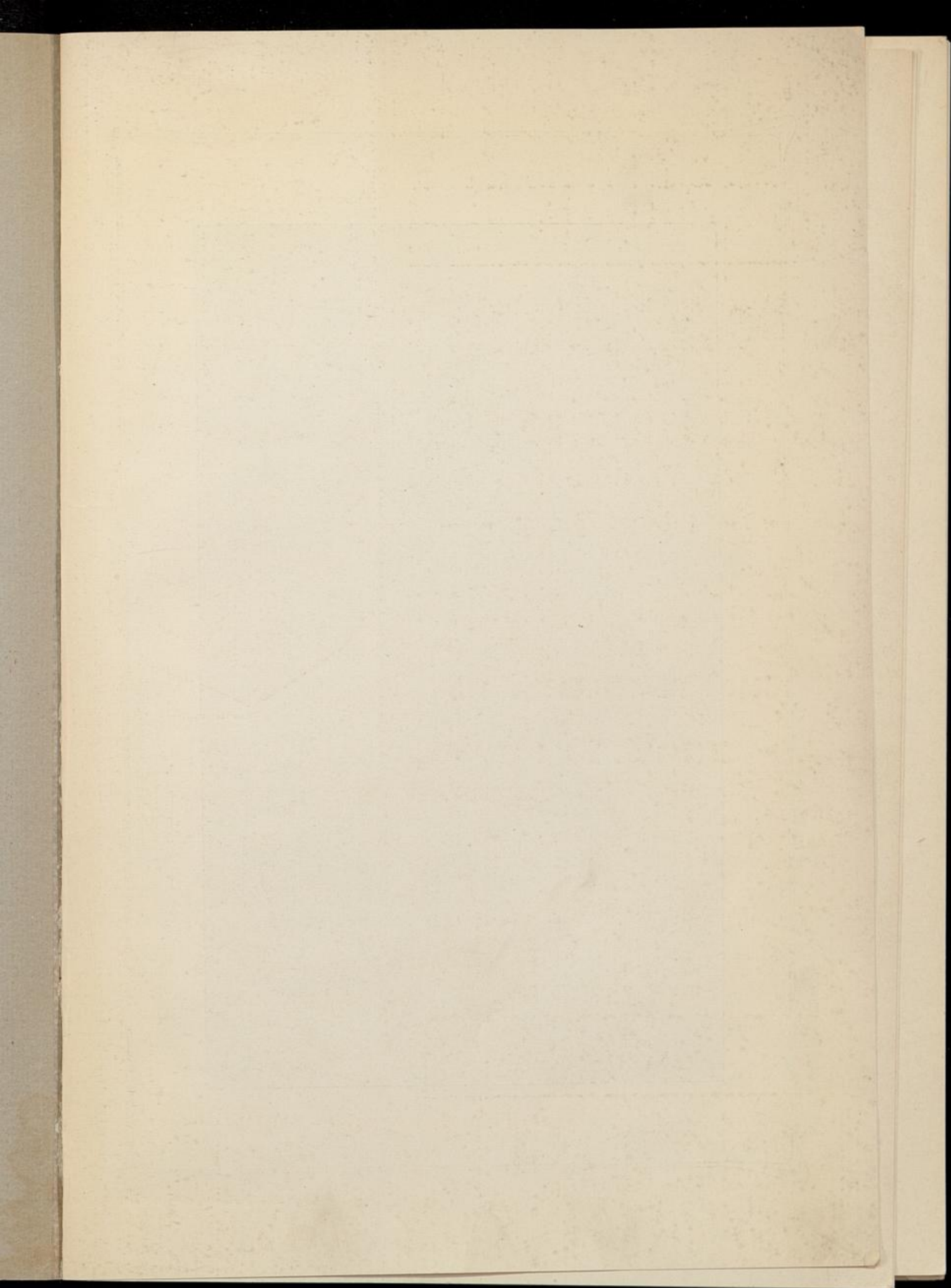
100jährigen Bestehens

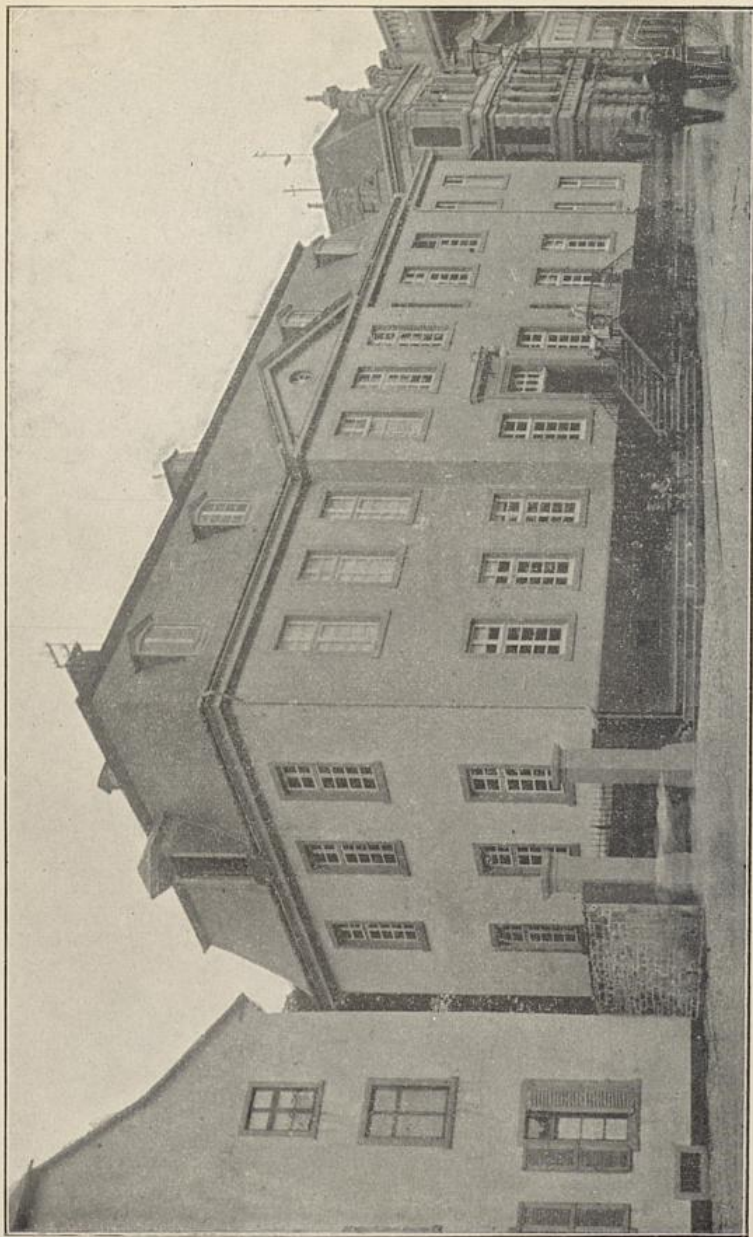
der Ressource in Soest

• am 1. Oktober 1903. •



49
Okk
5180





Herrn Rappor Rotherd mit bestem Grüßen
in allem Hochachtung

Sept. 5/10 03. Dr. Harhoff.
Festschrift

zur Feier des

hundertjährigen Bestehens

der

Ressource in Soest

am 1. Oktober 1903.

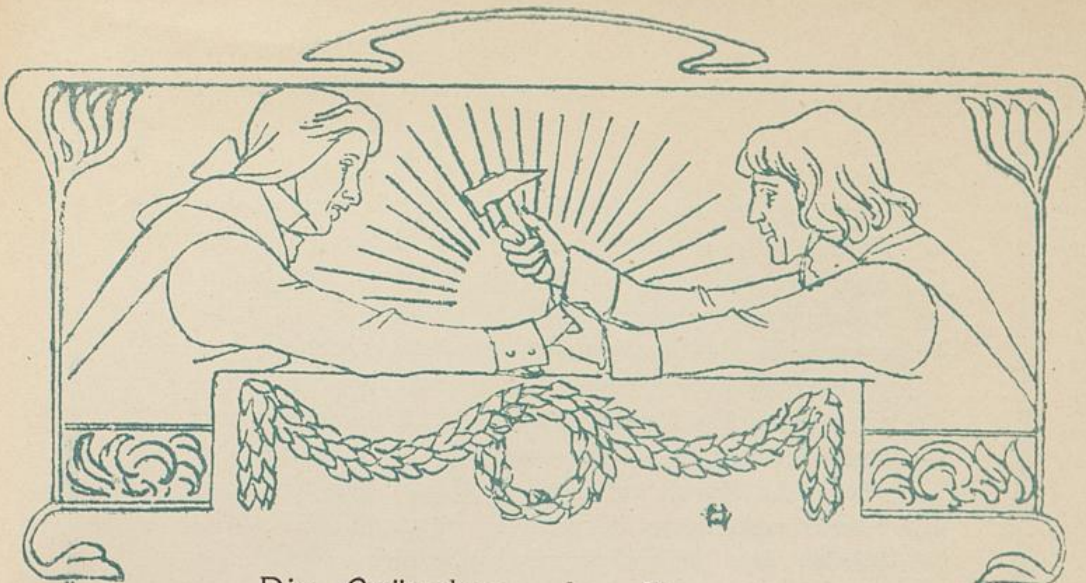
1903.

Druck der Rochol'schen Buchdruckerei (W. Jahn), Soest.
Originalzeichnungen und Photographien von Wilh. Hartkopf,
Kunstmaler, Soest.

C



49
ORL
5180



Die Gründung der Ressource und ihre Geschichte bis zum Einzuge der Gesellschaft in ihr jetziges Haus.

(Am 1. Oktober 1825.)*

Es war im Jahre 1803. Frankreich hatte das schon seit Jahrhunderten Deutschland gegenüber erstrebte Ziel, die Erlangung des linken Rheinufer, in zwei Kriegen nach anfänglichen schweren Niederlagen durch die geniale Strategie Napoleons erreicht, und es kam nun darauf an die deutschen Fürsten, welche hierdurch ihre linksrheinischen Besitzungen eingebüsst hatten, auf dem rechten Rheinufer zu entschädigen. Dabei waren in erster Linie die Be-

*) Indem von hier an nur die Hauptereignisse aus der Geschichte der R. kurz angeführt werden, bleibt die ausführliche Darstellung dieses Zeitraums bis zum 1. 10. 1903 einer späteren Bearbeitung vorbehalten.

Abkürzungen: R. = Ressource, Pr. = Protokoll, G.-V. = Generalversammlung, St. = Statuten, B. C = Berliner Courant, Ggr. = gute Groschen, Rtlr. = Reichstaler, u. a. = unter anderm.

sitzungen der geistlichen Fürsten und dann die freien Reichsstädte als passende Kompensationsobjekte ins Auge gefasst. Am 25. Februar 1803 war durch den Reichsdeputationshauptschluss, welcher die reichsgesetzliche Confiscation des gesamten katholischen Kirchenvermögens bedeutete, das widrige Schauspiel zu seinem Abschlusse gebracht, welches schon seit längerer Zeit in Paris aufgeführt wurde, wo der öffentliche Markt, auf dem die Güter des deutschen Klerus verteilt werden sollten, stattfand. Alle Mitglieder des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, Fürsten, Grafen, Ritter, die Magistrate der freien Städte, waren entweder selbst herbeigeeilt, oder hatten ihre Vertreter geschickt, um dem ersten Consul und dem Minister Talleyrand, neben diesem damals die einflussreichste Persönlichkeit in Frankreich, zu schmeicheln und sich die priesterlichen Spolien streitig zu machen. Ueber alle Beschreibung ekelhaft war dieses Wettrennen bei dem ersten Consul und Talleyrand, dieser Schacher um Seelen und Quadratmeilen; ungeheure Summen flossen den französischen Ministern und politischen Agenten zu, denn es gab wohl keinen Reichsstand, der nicht bestach. In der kleinen, engen Dachstube Matthieus, eines geborenen Strassburgers, der, Talleyrands rechte Hand und deshalb damals eine vielumworbene Persönlichkeit, für seine Ländermaklertätigkeit von Hessen-Darmstadt allein zwei Rittergüter und von Württemberg eine jährliche Rente von 8000 Louisd'or zugesichert erhielt, wurde damals das alte, schon längst durch und durch morsche deutsche Reich zerschnitten und die künftige Gestaltung Deutschlands festgesetzt. Als diese dann in der Form des Hauptschlusses durch Kaiser und Reich in Regensburg festgesetzt war, erhielt Preussen, welches auf dem linken Rheinufer an

Frankreich ein Gebiet von ungefähr 48 Quadratmeilen mit 127 000 Einwohnern eingebüsst hatte, dafür östlich vom Rhein im nordwestlichen und mittleren Deutschland ein aus lauter fruchtbaren und einträglichen Landschaften bestehendes Gebiet von mehr als 230 Quadratmeilen mit mehr als einer halben Million Einwohnern, also an Flächeninhalt das Fünffache, an Bevölkerung und Einkünften das Vierfache des Verlustes.

Schon am 3. August 1802 hatte der alte Blücher als der erste preussische kommandierende General an der Spitze seines Korps seinen Einzug in die Hauptstadt des Fürstbistums Münster gehalten, dessen östlicher Teil mit zu den für Preussen bestimmten Entschädigungsgebieten gehörte, und am 27. September traf im Auftrage des Ministers Graf von der Schulenburg-Kehnert der Reichsfreiherr vom Stein in Münster ein, um hier unter dem Proteste des münsterschen Domkapitels, welches seit dem 1801 erfolgten Tode des letzten Fürstbischofs, des Erzherzogs Maximilian Franz von Oesterreich, eines Sohnes der Maria Theresia, das Land regierte und diese preussische Occupation für Gewalt und Rechtsbruch erklärte, diesen Teil des Bistums, wie das ganze Bistum Paderborn in den Organismus des preussischen Staates einzufügen. Stein wohnte damals mit Blücher, dem Militärgouverneur, unter einem Dache im Königlichen Schlosse zu Münster, und die beiden Hartköpfe haben hier manchen Strauss mit einander ausgefochten.

Zu den älteren westfälischen Besitzungen, welche durch diese neuen Erwerbungen vom Jahre 1803 gut abgerundet wurden, gehörte seit 1609, oder wenn man den Xantener Vertrag als den Anfang der Besitzergreifung betrachtet, seit 1614 die Grafschaft Mark mit ihrem Nebenquartier, Soest und die Börde

Damals war die alte, zur Zeit der Hansa durch ihren Handel so mächtige und weitberühmte Stadt der Engern, deren Flagge mit dem roten Schlüssel im weissen Felde einst an der Mündung der Themse ebenso bekannt war, wie an der der Düna und in Bergen an Norwegens Küste, schon längst zu einer stillen Ackerstadt, zu dem „grossen Dorfe Westfalens,“ mit 5000 Einwohnern, von denen $\frac{2}{3}$ evangelisch, $\frac{1}{3}$ katholisch waren, herabgesunken. Die Anzahl der Feuerstellen in der Stadt belief sich auf 1254, aber noch waren aus früheren Kriegszeiten 27 „wüste Feuerstellen,“ d. h. früher bewohnte Grundstücke, vorhanden.

Die Schulden der Stadt hatten 1797 eine Höhe von 19 380 Rthl. erreicht. Unter diesen waren 5669 Rthl. alte, die schon vor dem siebenjährigen Kriege bestanden und 13 711 Rthl. neue, d. h. solche, die während dieses Krieges hatten kontrahiert werden müssen, welcher dem Wohlstande der Stadt, der schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts beständig in Abnahme begriffen war, den Todesstoss versetzte. Die öffentlichen Abgaben in der Stadt bestanden „in einem jährlichen etatsmässigen Accisequonto von 11 088 Rthl., welches nach tarifmässigen Sätzen erhoben wurde, ferner in dem Tobacksgelde, welches jeder Einwohner ohne Ausnahme, der über 9 Jahre alt war, und in den Paraphengeldern, welche alleinhandelnde Personen nach Verhältnis ihres Verkehres entrichten mussten.“ Ueber die gewerblichen Verhältnisse lesen wir in einer zeitgenössischen ungedruckten Abhandlung folgendes:

„Soest besitzt die nothwendigsten Gewerbe ausschliesslich seiner Boerde, deren Eingesessene verbunden sind, das davon Bedürfende aus der Stadt zu nehmen. Die meisten Gewerbe sind zünftig und haben Königliche Privilegia. In ganzen und halb

wollenen Zeugen, an Strumpfwirken und Huthmachen, arbeiten dermalen Meister, Gesellen und Lehrlinge zusammengerechnet 46 Personen. Mit der Loh- und Weissgärberei beschäftigen sich, mit erster 19, mit letzterer 4 Personen. 165 Personen, Meister, Gesellen und Jungen mitgezählet, arbeiten als Leinweber. Es giebt in Stadt und Boerde 7 Oelmühlen, zu Lohne eine Papiermühle, in der Gegend von Hattrop eine von dem Bürger Plange neu angelegte Perlgrauen- und Walkemühle, in der Stadt seit einigen Jahren eine Stecknadel-Fabrike, dermalen, und vermuthlich wegen der bisherigen hohen Preise des Weizens, nur eine Stärke- und Puder-Fabrique. Der Werth sämtlicher, von eben besagten Ouvriers in vorigem Jahre verfertigten Waaren betrug in Summa 65728 Rthl. Davon wurden für 47452 im Lande und für 18276 Rthl. ausser Lande debitiret und an Zuthaten und Materialien wurden dazu, nach Angabe der Meister, für 40397 Rthl. Wert gebraucht, wovon etwas über die Hälfte im Lande und das übrige ausser Landes erhalten werden muss. Ausserdem befinden sich hier 39 Schneider, 71 Schuster, 27 Becker, 16 Schlächter, 33 Schreiner, 21 Huf- und Grobschmiede, unter welchen ganz tüchtige Meister sind, Zinngiesser, Gelbgiesser, Kupfer- und Klein-Schmiede, Sattler, Knopfmacher und Würker oder Posamentirer, Buchbinder, Klempner, Schönfärber, Drechsler in Horn und Holtz, Maurer, Schieferdecker, Zimmerleute, Glaser sind zum hinreichenden Bedürfniss vorhanden, und unter ihnen finden sich auch gute Arbeiter: Es ist eine Buchdruckerei, 1 sehr geschulter Silberarbeiter, 1 Kleinuhrmacher und 1 sehr guter, geübter Orgelbauer hierselbst vorhanden, auch hat man hier einen so genannten Nürnberger Laden, und seit einiger Zeit hat sich auch ein Galanterie-Händler etablirt. Hieraus ergibt sich, dass uns

wenige oder gar keine nothwendige Künstler und Professionisten fehlen, doch könnte wohl zu den noch bedürftenden 1 Böttcher, 1 Stellmacher, 1 Korb- und Rohrstuhlmacher, 1 Büchschäfter, 1 Scherenschleifer und 1 Damastweber gezählet werden, welche auch bereits per intelligentias*) eingeladen sind. Die hiesigen Kaufleute handeln zwar mit allerlei wollenen, seidenen, spitzenen und cattonen Waaren, mit Wein, Gewürtz und sogenannten holländischen Artikeln, aber nicht so wohl en gros, als en detail. Zu den Fabrikwaaren, die hier gefertigt werden, und deren jährlicher Betrag auf 8816 Rthl. im letzten Jahre berechnet, und unter vorhin angeführter Total-Summe mit enthalten ist, rechnet man Siamois, Cattonets, gewürfelte vielfarbige und Franzleinwand, Schnupftücher, einige ordinaire Westenzeuge, Blumen und Bittedrill, Hattinger Miscelan, Kamelgarn, schön gefärbte Spaarseide, und diese kleine Fabriken werden durch die beiden Kaufleute Schwoilmann und Johannes Rocholl und durch einige sehr geschickte Bildweber mit eigenem Vermögen betrieben und so gut wie es hiernach möglich ist und mit allem Fleisse poussiert. Es fehlen nur mercantilische Entrepreneurs, die zur Verstärkung der mancherlei Arten von Weberei, die hier unter allen Fabriken am besten gedeihen würde, mit Kenntniss der Sache Geld-Vorschüsse wagten, und dadurch diese Art von Industrie mehr ermunterten und höben. Die Brandtweinbrennerey könnte und müsste an einem so kornreichen Orte auch noch stärker betrieben und dabei mehr auf die Viehmastung gesehen werden. Von den hier befindlichen 72 Brandtweinbrennern machen nur wenige bedeutende Geschäfte.“

*) d. h. durch Bekanntmachung in den Intelligenzblättern oder Zeitungen.

Ueber das Soester Strassenpflaster erfahren wir, dass nach dem 7jährigen Kriege weit mehr dafür geschehen ist, als bis dahin während des ganzen Jahrhunderts, doch wird über die Schwierigkeit geklagt, „in einem so weitläufigen, irregelmässigen Orte, auf einem nicht gar zu festen, auch nicht sandigen Boden und bei gänzlichem Mangel an Kies, Sand und Kieselsteinen in der Nähe ein dauerhaftes Strassenpflaster zu machen, zumal da die meisten Strassen nur enge, somit einspurig seien, und das Fuhrwerk, namentlich das schwere, über den Hellweg ausserordentlich stark sei.“ Viel ventilirt wurde damals in Soest die Frage, ob und auf welche Weise die hohen, alten Stadtmauern, welche doch nach und nach teilweise dem Einsturz drohten, am besten abgebrochen und zum Wegebau und -Besserung verwendet werden könnten. Nachdem dies geschehen, und nunmehr, wie ein Zeitgenosse bemerkt, die mittelalterliche Feste Soest „dem zerstörten vormaligen Jerusalem“ ähnlich war, beschäftigte sich schon zu jener Zeit ein Teil der Soester Bürger, wohl die Stürmer und Dränger, mit der weiteren Frage, deren Lösung allerdings bei dem damaligen Zustande der einer Erweiterung nach aussen so dringend bedürftigen Stadt noch viel weniger als heute länger hinausgeschoben werden konnte, „wie die Stadtwälle demnächst geebnet und aufs Beste, entweder zu einer allgemeinen der Stadt zur Verschönerung gereichenden „Promenade mit Lindenbäumen besetzt, oder auch“, da damals noch die Gräften z. T. Eigentum der Stadt waren, „zugleich der äussere Teil der Planierung zum Vorteil der Kämmerei entweder zu Gartengrund verkauft oder in Erbpacht ausgetan werden könnte.“

Der erste Bürgermeister, oder, wie sein pomphafter Amtstitel damals war, Stadtpräsident Regenherz, bezog

ein Gehalt von sage und schreibe 500 Rthrn. Von der Sessionsstube des Magistrats lesen wir, dass es ein höchst ungesundes, des Zutritts der freien, frischen Luft, von Licht und Sonne, gänzlich beraubtes Gemach war, so dass der öftere Aufenthalt in ihm „einer langsamen Vergiftung“ gleich kam. Dies verhinderte aber nicht, dass der Justizbürgermeister Rocholl, der als Mitglied des Magistrats mit zu dieser Todesart verurteilt war, ein Alter von mehr als 80 Lebensjahren erreichte, und dass auch die übrigen *membra magistratus* damals schon in einem Alter von 60—70 Jahren standen. Im übrigen sorgte für die Gesundheit der Bewohner ein eigener Stadtmedikus, welchen der Magistrat erwählte und zur Approbation der Regierung präsentierte. Sein Gehalt aus der Kämmereikasse belief sich auf 50 ganze Rthl. Ausserdem waren zur Hebung der Gesundheitsverhältnisse damals in Soest noch 2 *medici practici* und 6 *chirurgi approbati* sowie 4 privilegierte Apotheken vorhanden. Zu den Sachen, welche damals in Soest seitens der regierenden Kreise vorzüglich betrieben wurden, gehörte u. a.: „Die Gerechtsame der Stadt wegen des Arnsberger Waldes, die mit allem Ernste aufrecht erhalten werden soll, so dass den schändlichen Verwüstungen des Waldes baldigst Einhalt getan wird.“ Mit welchem Erfolge dieser Tendenz nachgelebt wurde, erfahren wir aus einer von anderer Hand hierzu gemachten Randbemerkung, welche lautet:

Leider ist dergleichen versäumt. Dass die Stadt oft genug versucht hat, ihr Recht geltend zu machen, steht fest. Auch als sie 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss an Stelle des Erzbischofs von Köln nach Süden den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der dann als Mitglied des Rheinbundes mit dem grossherzoglichen Titel ausgestattet wurde,

zum Grenznachbarn erhalten hatte, setzten sich die endlosen Streitigkeiten wegen des Arnsberger Waldes nunmehr mit der Hessen-Darmstädtischen Regierung fort. Die Soester beschwerten sich u. a. bei der preussischen Regierung darüber, dass die hessendarmstädtische behauptete einziger Eigentümer des Waldes zu sein, dass man ihnen das Recht nehmen wolle, das Holz zu allen Jahreszeiten nach ihrer Bequemlichkeit sich anweisen zu lassen und abzuholen, dass die Branntweinbrenner, Bäcker und Brauer überhaupt nicht einmal „zu unschädlichem, notdürftigen Holze“ berechtigt sein sollten, dass nach einer Mitteilung der hessendarmstädtischen Organisationskommission zwar gewöhnlicher Massen auf Ulrici die Waldzeichen ausgeteilt werden sollten, jedoch mit der Einschränkung, „dass davon pro futuro die Esel und Schubkarren ausgeschlossen, sowie auch ein jeder nur mit einem Leiterwagen in den Arnsberger Wald admittiert werden sollte“. Die preussische Regierung versprach (Rescr. vom 7./6. 1803) dem Magistrat, dem hessendarmstädtischen Ministerio das Miteigentums- und Nutzungsrecht der Stadt an dem Arnsberger Walde vorzustellen und auf Verfügungen anzutragen, dass die Beeinträchtigung dieser Waldrechte abgestellt und letztere aufrecht erhalten würden. „Was aber,“ so schliesst dies Schreiben an den Magistrat, „die angeregte aus dem 14. Jahrhundert herrührende Forderung der dortigen Stadt von 2000 Florin an Kurköln betrifft,“ welche die Soester also, wie es scheint, jetzt noch nach mehreren hundert Jahren bei der hessendarmstädtischen Regierung als der Rechtsnachfolgerin der Kurkölnischen wollten geltend machen. „so wird wegen derselben nichts mehr auszurichten sein.“ Auch die Streitigkeiten wegen des Arnsberger Waldes dauerten weiter fort. Unter dem

2./11. 1803 ergeht an den Soester Magistrat folgende Kabinettsordre :

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
König v. Preussen.

Euer Bericht vom 23. September ds. Js. hat unserem Kabinett-Ministerio Veranlassung gegeben unserm bei dem hessendarmstädtischen Hofe accreditierten Residenten, Legationsrat Formey, den Auftrag zu erteilen, die in dem diesseitigen Ministerialschreiben vom 10. Juni v. Js. und 7. Januar ds. Js. geführte Beschwerde über die Beeinträchtigungen des Arnsberger Waldes wieder in Anregung zu bringen und den Antrag zu erneuern, dass durch schleunige und wirksame Verfügungen an die Behörden im Herzogtum Westfalen diese Beeinträchtigungen endlich abgestellt werden.

Ad mandatum: Haugwitz.

So stand es also um das von den Soestern geltend gemachte Recht auf den Arnsberger Wald im Jahre 1803. Es gehört ferner zu den Zielen der damaligen städtischen Politik das „Retablissement des alten, ganz zerfallenen rathäuslichen Wagens und die Anschaffung anderer Stadtmähren, welche blind, steif und unbrauchbar geworden, wozu denn auch die allerhöchste Approbation unlängst eingegangen und die nötigen Vorkehrungen getroffen worden.“ Unter den Polizeiverordnungen, „deren sich verschiedene nützliche in Soest damals befanden,“ werden angeführt: Die beständige Haltung der Nachtwächter in allen Hofen der Stadt mit einem ordentlichen jährlichen Gehalt aus der Kämmereikasse, nicht weniger zweier Turmwächter, die alle Nacht auf dem Petriturme wachen, die Stunden durch Blasen anzeigen und bei

entstehendem Feuer in Stadt und Börde Lärm blasen müssen, Fleisch-, Brot- und Biertaxen, welche beide erstere monatlich oder nach Beschaffenheit der Preise noch öfter vom Magistrat normiert werden müssen, die Abteilung*) der gesamten Bürgerschaft in 6 Hofen unter den gehörigen Bürgeroffiziers jeder Hofe, 1 Capitain, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich und 1 Führer welche in Abwesenheit der Militairgarnison die Besetzung der Haupt- und Torwachen durch die Bürger veranstalten und bei Feuersgefahr die Feuerspritzen durch die zur Hauptwache abgeteilte Bürgermannschaft herbeiführen und mit lobenswürdiger Aktivität anwenden lassen.“

Last not least wird dann ausser „der Wegfahung des Strassenkoths, nachdem er von den Eingesessenen der Stadt zusammengefeget worden, durch die zu Stadtsdiensten pflichtigen Gespannschaften der Börde“ unter diesen Polizeiverordnungen, „deren sich verschiedene nützliche in Soest befinden,“ noch aufgezählt: Die beständige Aufsicht des Stadtjägers und Nachrichters auf das etwaige Herumlaufen herrenloser ungeknittelter Hunde in Stadt und Börde und die Erlegung derselben.

Jeder, der nur eine Spur von Sensorium für die Annehmlichkeiten eines kleinstädtischen Stilllebens im Leibe hat, muss aus allen diesen Mitteilungen zu der Ueberzeugung kommen, dass damals der Aufenthalt in Soest ein sehr idyllischer gewesen ist und für Leute, die fern von dem Getriebe der Welt in aller Stille nur ihren persönlichen Liebhabereien leben wollten, — fand sich doch in der Nachbarschaft von Soest damals noch mehr als jetzt Gelegenheit zur Jagd und in den schönen Gärten in und bei der Stadt zum Betriebe der Obst- und

*) D. h. hier Einteilung.

Blumenkultur,*) – sehr viel Anziehendes gehabt haben muss, weshalb auch, wie dies noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jhdts. der Fall war, viele pensionierte Offiziere und Beamten die ruhige, billige und gesunde**) Stadt sich für ihr otium cum dignitate erwählten. Politik trieb damals der gewöhnliche Sterbliche nicht, denn noch galt der Grundsatz des aufgeklärten Absolutismus: Alles für das Volk, nichts durch das Volk, und der Mangel an Interesse für solche Fragen, die sich auf Dinge und Vorgänge ausserhalb des eigenen Weichbildes bezogen, ist überhaupt bis zum Jahre 1848 das charakteristische Merkmal des deutschen Klein-

*) Namentlich die Nelkenkultur soll damals in Soest mit besonderer Vorliebe getrieben sein. In einer aus Anlass des 50-jährigen Amtsjubiläum „des Herrn Justizbürgermeisters, Stadtsyndikus und Uentropschen Jurisdiktionsrichters Adolph Wilhelm Rocholl am 23. 9. 1802 erschienenen, in Soest bei Johann Christian Kabis gedruckten Festschrift lesen wir u. a. von dem Jubilar folgendes: Er wandelt so gern und so froh in seinen Gärten und unter seinen selbstgezogenen Blumenbeeten, freut sich jedes blühenden oder mit Früchten beladenen Baumes, den seine Hand pflegte, veredelte und wartete, jeder entfalteteten Knospe seiner lieblichen Blumen. Und so freundlich und wohlwollend seine Nelken ihm zulächeln, so freundlich und heiter eilt er seinen Geschäften zu.“ Eine Kulturpflanze, welche wenigstens in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts noch in Soest vertreten war, jetzt aber vollständig eingegangen ist und kaum noch in einem oder andern Exemplar in unsern Gärten vorhanden sein mag, ist der Maulbeerbaum. 1750 war mit der Anpflanzung dieses in Soest der Anfang gemacht. Während des siebenjährigen Krieges wurden die Bäume alle, bis auf einen ruiniert, dann aber nach demselben neue Maulbeerplantagen angelegt. Auch die Wälle wurden dazu benutzt. Grosse Samenbeete waren am Brüdertore und am Windmüllerberg. 1783 belief sich die Summe aller vorhandenen Bäume und Pflanzen auf 2604, im Jahre vorher auf fast 3000 Stück.

**) 1783, als Soest 5019 Einwohner hatte, waren in den letzten 8 Jahren in Soest 1311 Leute gestorben. Unter diesen, so bemerkt

städtertums geblieben. Von den Vorgängen auf dem grossen Welttheater wurde man, zumal seitdem Preussen (1795) durch den Baseler Frieden von dem Kriege der ersten Koalition zurückgetreten war, so gut wie gar nicht oder doch nur wenig berührt. Wohl hatte man gehört, dass, wenn auch nicht „hinten da in der Türkei“ so doch anderswo die Völker noch immer „aufeinander schlugen,“ dass man in Arnberg jenseits der Ruhr, welche hier die im Baseler Frieden vereinbarte Demarkationslinie bildete, die Franzosen exercieren sehen könnte, und dass in dem benachbarten Hamm die Brüder des auf Befehl des revolutionären Nationalconventes ermordeten Königs Ludwig XVI von Frankreich, der Graf von Provence und der Graf von Artois, durch die Eroberung des linken Rheinufers aus ihrem ersten Asyle auf deutschem Boden, aus Koblenz, vertrieben, eine Zuflucht gesucht und gefunden hätten, (Dezember 1792 bis August 1794) allein dass auch über Preussen selbst im weiteren Verlauf der von Frankreich aus in Europa überall erfolgten Umwälzung so bald eine so furchtbare Katastrophe hereinbrechen würde, das ahnte damals in Soest wohl niemand unter den durch ihre gute monarchische und preussische Gesinnung allzeit ausgezeichneten

der Rektor C. B. Lehmus, dem wir diese statistischen Daten verdanken, „ist keiner weder an Podagra, einem hier immer seltener werdenden Uebel, noch an der gelehrten Krankheit gestorben; auch war kein Soester so töricht, sich selbst unmittelbar das Leben zu verkürzen.“ Auffallend gross ist damals, weil die Schutzpockenimpfung noch immer auf grosse Abneigung stiess, die Zahl der an den Pocken Gestorbenen. So starben 1783, trotzdem die Pocken damals besonders gelinde auftraten, in Soest und Börde allein 112 Kinder an den Pocken. Soll es denn noch immer, so fragt Lehmus bei dieser Mitteilung, Sünde wider die göttliche Vorsehung sein, durch ein mit Vernunft überlegtes und gewähltes Mittel so vieler Menschen teures Leben, das Leben seiner eigenen Kinder zu retten?

Bewohnern der nunmehr fast 200 Jahre unter den schützenden Fittichen des hohenzollerischen Aars sich befindenden kleinen Stadt, in der es damals eine verhältnismässig grosse Anzahl von gebildeten und den besseren Ständen angehörenden Personen gab, die das Bedürfnis fühlten, sich gesellig und gesellschaftlich enger an einander zu schliessen. Auch die adligen Chanoinessen von St. Walburg, je zu einem Drittel lutherisch, reformiert und katholisch, die 8 Chanoinessen des benachbarten protestantischen Stifts St. Paradies und die Canonici und Vicarii des mit der Patroklikirche verbundenen Archidiaconatstifts verkehrten gern und viel mit der übrigen gebildeten Bevölkerung der Stadt. Alles dieses trug dazu bei, dass man in Soest auf den Gedanken kam, für alle diese Elemente in einer gemeinsamen Gesellschaft einen Einheitspunkt zu schaffen. Von diesem Bestreben zeugt das folgende, vom 1. September 1803 datirte Schriftstück:

Unter allen Mitteln, die ein Ort darbietet, um das gesellige Vergnügen seiner Einwohner zu erhöhen, behauptet unstreitig eine gemeinschaftliche Verbindung mehrerer Familien, oder die Errichtung einer Resource den vorzüglichsten Rang, fast in jeder unserer benachbarten Städte hat man den Anfang dazu gemacht, und auch selbst hier haben verschiedene Familien den Wunsch dazu geäussert

Zu diesem Ende haben also:

1. der Herr General von der Reck,
2. der Herr von Michels,
3. der Herr Doctor Stute jun.

sich entschlossen, durch gegenwärtiges Circulare bei denen hiesigen Familien einige Vorschläge und Anfragen zu machen, ob nicht auch hier ein dergleichen Etablissement zu errichten sey, und legen deshalb

einen vorläufigen Plan und nothwendige Grundsätze hierzu bey.

1. Müste die Zahl der Subscribenten oder die Zahl der zukünftigen Mitglieder wenigstens 40 sein.

Es versteht sich von selbst, dass immer die ganze Familie damit verknüpft ist, jedoch sind Söhne unter 14 Jahr und Töchter unter 12 Jahre noch davon ausgeschlossen, weil es sonst an hinreichendem Platz fehlen würde.

2. Müste jede Familie oder Subscribent zu diesem Etablissement 3 Thaler Berl. Courant zur Einrichtung als zu B: zur Feuerung, Erleuchtung, Aufwartung und Anschaffung verschiedener Nothwendigkeiten hergeben und sodann monatlich zur Erhaltung 8 Thaler vom 1. October dieses Jahres an die Kasse entrichten, wovon alsdann auf das künftige Jahr schon wieder ein Fond zu denen obigen Artikeln gemacht werden konnte: Dieses würden alle Unkosten sein, welche zur Erhaltung dieses Instituts nothwendig sein würden. Jedoch müsten noch einige Familien so güthig sein und zu diesem Anfange jede etwas Hausgeräthe als z. B. einige Stühle oder Tische, einige Leuchter, Tassen, Theekannen, Kaffeekannen, nach belieben, was es wäre, der Gesellschaft leihen, jedoch bleibt es jedem der Herrn Eigenthümer überlassen, wie lange Er es der Gesellschaft leihen würde, auch erhält der Eigenthümer desselben bey der Ablieferung von der Direktion einen Empfangsschein.

Sollten obige Punkte in Erfüllung gebracht werden können, so machen sich oben gedachte drey Herrn Directoren verbindlich, dass:

1. Die Herren täglich von 4 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr ein geheitztes Zimmer nebst Erleuchtung in dem Hause des Herrn Justizcommiss. Butte, die Klocke genannt, antreffen würden, auch allda Kaffee,

Thee oder eine Bouteille Bier für den möglichst civilen Preiss erhalten können.

2. Jede Woche würden zweimahl die Damen hieran theilnehmen können, und wird hierzu der Dienstag und Freitag in Vorschlag gebracht; zu diesem Ende werden alsdann vier Zimmer geheizet werden, nemlich der grosse Saal und die beiden nebenan stossenden Zimmer. Ferner noch ein Zimmer für diejenigen Herrn, welche etwa Thoback rauchen wollten, denn das Thobackkrauchen in denenjenigen Zimmern, wo sich die Damen aufhalten, wird bey einer noch näher zu bestimmenden Strafe untersagt.

3. Es werden täglich Charten und Lichter zu einigen Partien parat sein, jedoch muss ein jeder von denen Herrn jedesmahl 2 Ggr. (es sey für alte oder neue Charten) bezahlen, die Damen, jede dahingegen 1 Ggr. Die Herren Directoren werden alsdann auch sorgen, dass ordentliche Charten jederzeit vorgefunden werden.

4. Wird, wenn es der Gesellschaft vergnügen macht, monatlich wenigstens einmal getanzt werden, diejenigen Familien oder Subscribenten, welche aber hieran theilnehmen würden, müssen 4 Ggr. für Music und Unterhaltung der Musicanten bezahlen.

5. Um auf die Beitrags-Gelder der Mitglieder mit Sicherheit rechnen zu können, ist jede Familie oder Subscribent verbunden, ein Jahr vom 1. October a. c. an bey der Gesellschaft zu verbleiben, es sey denn, dass jemand seinen hiesigen Aufenthalt zu verändern benöthiget wäre, will jemand aber nach abgelaufenem Jahre aus der Gesellschaft treten, so muss ein solcher es doch wenigstens ein viertel Jahr vorher der Direction anzeigen, kann aber weder das gezahlte Entré-Geld noch die bereits bezahlten monatlichen Beyträge zurückfordern.

6. Es bleibt jedem Mitgliede frey seinen eigenen Wein, (ohne dafür etwas zu bezahlen), mitzubringen, jedoch werden die Herrn Directoren dafür sorgen, dass auch allda für ganz soliden Preiss Wein in halben und ganzen Bouteillen zu bekommen ist, welches aber eine ganz separate Sache ist und der Gesellschaft nichts weiter angehet.

7. Es wird über den Empfang und Ausgabe der Gelder ein gehöriges Rechenbuch von dem Herrn Doctor Stute jun. geführt werden, welches jeden Monath sämtlichen Mitgliedern vorgezeigt werden wird, und wozu alle mahl 8 Tage vorher auf einer schwarzen Tafel, welche im Saale hänget, Tag und Stunde angezeigt werden wird.

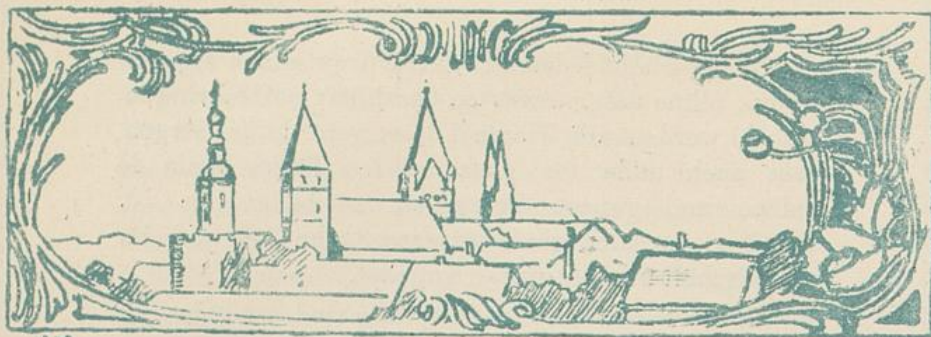
8. Da die drey Directoren die Repraesentanten der Gesellschaft sind, mithin alle Geschäfte, welche hierbey vorkommen, übernehmen, so haben selbige ausschliessend den Vortrag bey den monatlichen Verhandlungen, jedoch nur mit Approbation der Gesellschaft und des Ballotements, diejenigen Mitglieder aber, die bey diesen monatlichen Versammlungen nicht gegenwärtig sind, müssen sich die geschehenen Verhandlungen gefallen lassen.

9. Sind die Herren Directoren nicht länger als ein Jahr verbunden, ihre Stelle zu bekleiden, sondern es müssen alljährlich drey neue Directoren von der Gesellschaft durch schriftlich abzugebende Stimmen per Majorität gewählt werden.

10. Der Anfang der Gesellschaft oder Zusammenkunft wird ohngefähr der 1. October oder 1. November sein.

Diejenigen Familien und Herrn, welche an diesem Institut theilnehmen wollen, werden ersucht, gütigst ihren Namen hierunter zu setzen.

Soest, den 1. September 1803.



44

v. Reck, v. Michels, Dr. Stute jun., als Directores.
1. Peter Plange. 2. Die verwittwete Frau von Schmitzen. 3. Herr von Dolffs. 4. Herr Lent sen. 5. Herr J. C. Butte. 6. Herr J. C. Kappel. 7. Frau Abtissin von der Borg. 8. Herr A. Rocholl. 9. von Schüngel. 10. Abtissin Kipp. 11. G. Schulenburg. 12. Schwick. 13. Verwittwete Stuten. 14. C. Höingh zu Hüttinghausen. 15. Georg Plange. 16. M. Moebius. 17. Löerbroks. 18. Lent jun. 19. G. H. Rocholl. 20. von Werthern. 21. von Viebahn. 22. Schwicker. 23. Cruse. 24. E. Rocholl. 25. Kammerherr v. Dolffs. 26. Hennecke, P. z. W. 27. Müller. 28. von Berswort. 29. Theodor Rocholl. 30. Verwittwete Rathmannin Hennecke. 31. Krackrügge. 32. le Portugais Mehlo Franco. 33. v. Reck. 34. von Michels. 35. Dr. Stute. 36. Heer. 37. Heinrich Rocholl. 38. v. Goldbeck. 39. v. Sternfeld. 40. Regenherz. 41. v. Pütz. 42. v. Jeetze. 43. Prediger Mönlich zu Schwefe. 44. Verwittwete von Schorlemer. 45. von Wydenbruch. 46. Prediger Busch in Dinker. 47. Frau Dechantin v. Vaerst. 48. Frl. v. Papius. 49. Frl. v. Viebahn. 50. Frl. v. Dolffs. 51. Fr. Kammerherrn v. Dolffs. 52. Mademoiselle Lente.

In diesem Schriftstücke haben wir also gewissermassen die Stiftungsurkunde der R. vor uns, denn

über eine nochmalige besondere Constituirung der Gesellschaft am 1. Oktober liegt nichts Schriftliches vor. Die ursprünglichen Stifter, diejenigen, von denen der Gedanke der Gründung der Gesellschaft ausging, sind also, wie dies auch im § 20 der ersten Statuten*) vom 17. November 1803 klar und deutlich gesagt ist, der General v. d. Recke**), der Herr von Michels und der Doktor Stute, die zuerst als solche und dann noch einmal als Mitglieder der neugegründeten Gesellschaft unterschreiben. Die Namen der übrigen unterzeichneten Personen decken sich, allerdings etwas anders gruppiert, mit den Namen, welche auf der im sogenannten Aquarium der R. in die Nordwand 1853 bei Gelegenheit des 50jährigen Stiftungsfestes eingelassenen Bronzetafel stehen, die im Auftrage des Vorstandes damals von der Königlichen Eisengiesserei in Berlin geliefert wurde.

Was wir sonst noch aus dem Gründungsjahre der Gesellschaft über diese erfahren, beschränkt sich, da wir erst vom 7. November 1805 die fortlaufenden Protokolle der Generalversammlungen oder, wie sie ursprünglich auf gut deutsch auch wohl genannt wird, der Samt- „d. h. Gesamtversammlung“ besitzen, auf Folgendes:

*) Ein Fanatiker des Purismus, also ein Vertreter jener Gattung von Menschen, bei denen das an sich löbliche Bestreben überflüssige Fremdwörter durch gute deutsche Wörter zu ersetzen, zu einem auf die Beseitigung aller Fremdwörter gerichteten Sport geworden ist, hat sich die Mühe gemacht in diesem Sinne das einzige bei den Akten befindliche Exemplar der Statuten einer Verdeutschung zu unterziehen, wobei für den Titel die geschmackvolle Uebersetzung „Vereinbahrungen der freundschaftlichen Erholungen in Soest“ herauskommt.

**) Er selbst unterschreibt bald v. Reck, bald v. d. Reck.

Am 20. September bittet die Direktion die Mitglieder das Entreegeld à drei Berliner Taler dem Ueberbringer des zu diesem Zwecke in Umlauf gesetzten Schreibens einzuhändigen und „zugleich dasjenige zu notieren, was ein jedes Mitglied an Meubles der R. einzuverleiben gedenke und solche den 7. und 8. Oktober nachmittags in der R. abzuliefern, damit ein richtiges Verzeichnis hierüber angefertigt werden könne, um einem jeden auf sein Verlangen solche wieder zurückliefern zu können.“ Am Rande ist bemerkt: Einliegend das Verzeichnis der notwendigsten Meubles zum Etablissement der Ressource, und unterschrieben ist dann das Schriftstück von den 52 Mitstiftern, die ihr Eintrittsgeld bezahlt haben und zum Teile auch Möbel, Gläser, Porzellan u. a. der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Von diesen leihweise zunächst hergegebenen Gegenständen hat dann die Gesellschaft im Laufe der nächsten Zeit, als sie in den Besitz der ersten Baarmittel gekommen war, manche als Eigentum erworben, so 1806 ein von dem General v. der Recke geliehenes Dutzend Stühle, während der von demselben geliehene Kronleuchter zurückgegeben wurde. Erst am 12. November 1810 wird der Beschluss gefasst, 2 Kronleuchter „für 12, schreibe zwölf Karolin“ in kurzem anzuschaffen. Ein junger Portugiese Namens Melo Franko, der sich damals, wer weiss durch welches Schicksal aus seiner fernen Heimat in das kleine westfälische Landstädtchen verschlagen, Studierens halber in Soest aufhielt, und der, obschon noch Gymnasiast, die Ehre hat unter allerhand angesehenen geistlichen und weltlichen Standespersonen auf der schon erwähnten Bronzetafel unter den Mitstiftern der Ressource genannt zu werden, überliess der Gesellschaft 1804 einen Spiegel für 8 Tlr. Der ganze Bestand an Gläsern, über den die Gesellschaft ur-

sprünglich verfügte, belief sich auf 5 Dutzend Wein- und 3 Dutzend Biergläser; 100 Stück Sauer- oder Selterwasserkrüge waren nur „complett bis auf 25 Stück“ da, 2 Stück Präsentierteller werden als „complett“ aufgeführt, während „2 Dutzend ordinaire Teller zum Butterbrod“ noch fehlen. Madame Stute hat zum Besten der Gesellschaft, wie sie selbst schreibt, „12 Stühle ganz alt mit blau Tuch beschlagen“ hergegeben, die verwitwete Frau Ratmann Hennecke „offeriert 1 Kaffee-Kanne, 1 Milch-Kanne, 2 zinnerne Leuchter, 1 zinnern Präsentierteller.“ Manches ursprünglich geliehene Stück wurde auch später der Gesellschaft geschenkt, so je 6 Spielleuchter von dem General v. d. Recke, der Frau von Jeetze und der Frau von Michels und 4 Wandleuchter vom Herrn von Michels. Das Inventar vom 1. Oktober 1805 weist schon ein Mobilarvermögen von 484 Rtlr., B. C. 16 Gg. auf, ja es finden sich hier sogar schon ein „Dutzendt Champagner Gläser für 1 Rtlr. 16 Ggr.“ 1806 wird auch „von dem Juden Markus Eli“ 2 Betten anzuschaffen beschlossen, die entweder für den Kastellan oder für die von der Gesellschaft zu haltende Einquartierung bestimmt gewesen zu sein scheinen, da wir bei den beschränkten Räumen des ersten Gesellschaftshauses nicht berechtigt sind anzunehmen, dass eine sogenannte Leichenkammer, d. h. ein Raum für solche, die in der R. des Guten zuviel getan hatten und deshalb ihren Rausch erst ausschlafen wollten oder sollten, schon damals zu den menschenfreundlichen Einrichtungen der Gesellschaft gehörte, wie sie nach den mündlichen Berichten älterer Mitglieder in der jetzigen R. früher vorhanden gewesen sein sollen. Wie primitiv aber im Ganzen in der ersten Zeit die Verhältnisse der Gesellschaft waren, beweist u. a. der Umstand, dass sie dem Magistrat zu grossem

Danke sich verpflichtet fühlte, als dieser ihr durch ein an den General v. d. Recke und den Herrn v. Michels d. d. 19./4. 1804 gerichtetes Schreiben mitteilte, „dass zur Reparatur des Fusspfades vom Marke bis zur Ressource die benötigte Quantität Kopfsteine bewilligt werden“, und dass erst am 4./3. 1806 der Beschluss „zur Anschaffung des notwendigen und noch immer fehlenden Porcellans“ gefasst wird. Tapeten für die Zimmer der Gesellschaft wurden, wie aus einem Briefwechsel des Kaufmanns Ignatz Hüger mit dem Scholaster Kruse hervorgeht, 1811. noch von Münster*) bezogen, und erst 1817 wurde beschlossen, „beim Eingange in das Ressourcengebäude eine hängende Laterne anzubringen und bei dunklen Abenden anzuzünden.“ Dass über die Geschichte der Gesellschaft, allerdings erst seit dem Jahre 1805, ein ziemlich ausreichendes Material vorliegt, ist wohl mit dem Umstande zuzuschreiben, dass schon am 2 Februar 1807 beschlossen wurde, „einen Schrank zur Aufbewahrung des Gesellschaftsarchives anzuschaffen:

Die übrigen uns noch aus dem Gründungsjahre der Gesellschaft erhaltenen Schriftstücke sind die Protokolle zweier Generalversammlungen. In der ersten dieser vom 17. November 1803 wird über die Gesetze der Gesellschaft gemeinsam beraten, und in der zweiten werden abgesehen von der Aufnahme des Predigers Dreckmann und des Fräuleins von Schlichting die Fragen, ob über die jetzige Anzahl von Mitgliedern noch mehrere qualifizierte Personen recipiert werden können, und ob ein neu aufzunehmendes Mitglied für die Zukunft 8 Tage vor dem Ballotement der Gesellschaft durch Aushang bekannt gemacht werden soll, bejahend beantwortet. Ursprünglich standen

*) 1784 war in Soest kein Goldschmidt, kein Blechschläger und kein Rohrstuhlmacher.

die drei Stifter als Direktoren an der Spitze der Gesellschaft, doch wird schon in den Statuten von 1803 bestimmt, dass nach ihrem Abgange nur 2 Mitglieder der Gesellschaft durch schriftlich abzugebende Stimmen per majora von derselben gewählt werden sollen. Diese Wahl fiel laut Pr. d. G. V. vom 5./7. auf die bisherigen Direktoren, den General v. d. Recke und den Herrn von Michels. Auch die bisherigen Deputierten, welche nach § 23 des ursprünglichen Statutes die Jahresrechnung zu prüfen hatten, der Geheimrat von Goldbeck*) und der Grossrichter Lent, werden einhellig wiedergewählt.

Im folgenden Jahre wird in der Generalversammlung vom 25. April beschlossen, dass vorläufig 4 Direktoren und zwei Deputierte gewählt werden sollen. Die Wahl fiel auf den General von der Recke, den Dechanten von Pütz, und die Herren von Michels und von Dolffs als Direktoren, sowie den Grossrichter Lent und den Accise-Inspektor Krackrügge**) als Deputierte. Ueberhaupt scheint man es in der Praxis mit den Bestimmungen des Statuts hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden Direktoren anfangs nicht allzu genau genommen zu haben, denn 1806, 1807 und 1808 finden wir schon 3 Direktoren und daneben 3 Weinkommissarien und einen Rendanten, und laut Protokoll vom 25. Juli 1811 werden der Hauptmann von Bockum-Dolffs, der Kanonikus von Schüngel, der Assessor Stute, der Camerarius (Kommunal-Empfänger) Wedecking und der Justizkommissarius Kappell, also 5 Personen, zu Direktoren erwählt, und diese Anzahl ist auch in dem von dem

*) Wohl derselbe, der in dem neuesten Werk über den Freiherrn von Stein (von Max Lehmann) Bd. I S. 266 genannt wird.

** Er war mütterlicher Seits der Grossvater des bekannten „roten Becker,“ der erst in Dortmund und dann in Köln Oberbürgermeister wurde.

Land- und Stadtgerichts-Assessor Geck revidierten Statut vom 22. April 1816 vorgesehen.

Werfen wir einen Blick auf die ursprüngliche Zusammensetzung der Gesellschaft, so bestand diese, wie eine flüchtige Durchsicht des Mitgliederverzeichnisses dartun wird, anfänglich vorwiegend aus Beamten und pensionierten Offizieren, erst später traten derselben mehr und mehr auch Mitglieder aus dem eigentlichen Bürgerstande, Kaufleute und grössere Gewerbetreibende, bei. Als qualifiziert zur Gesellschaft ist nach § 2. d. St. v. 1803 derjenige anzusehen, welcher sich vermöge seines Charakters und seiner Erziehung zur Mitgliedschaft eignet. Der erste Fall, dass einem sich Meldenden die Aufnahme in der Gesellschaft verweigert wird, ist aus dem Jahre 1814. Wohltuend berührt die überall in den älteren Annalen hervortretende Eintracht zwischen den Angehörigen der beiden christlichen Konfessionen. Die Geistlichen sowohl der katholischen wie der evangelischen Kirche verkehren unter sich und mit den übrigen Mitgliedern in der freundschaftlichsten Weise in der Gesellschaft und versehen dort sogar des öfteren Ehrenämter. So war Pastor Rollmann von der Kirche Maria zur Höhe (1804—1828) im Jahre 1815 Rendant der Gesellschaft, und der Canonicus von Schüngel hat Jahre lang in der selbstlosesten und opferwilligsten Weise das Amt des Weindirektors verwaltet, bis es ihm dadurch verleidet wurde, „dass einige Mitglieder die von ihnen der Gesellschaft überlassenen Weine unter ihr Siegel gelegt und dadurch ein grosses Misstrauen in seine Redlichkeit zu verstehen gegeben haben,“ weshalb er das Weindirektoramt und seine Direktorstelle mit Ende des Jahres niederlegte. (Schr. v. 14./12. 1834.) Auch Juden finden wir schon frühzeitig als Mitglieder, so 1808 einen Dr. Marcus, 1824 den Dr.

Aaronstein. Fremde konnten in die Gesellschaft durch die Mitglieder eingeführt werden. Ausgeschlossen waren von der Einführung nach dem St. von 1803 „ganz geringe Königliche oder Zivilbeamte, Krämer, gemeine Bürger, die diesen gleich zu achten, sowie auch alle Einheimische ohne Unterschied des Geschlechts, die nicht zur Familie eines aufgenommenen Mitgliedes gehören und bei demselben nicht domiciliiren, oder solche, die bei demselben in Lohn stehen.“ Ausser den wirklichen Mitgliedern werden in den verbesserten Statuten von 1816 noch Ehrenmitglieder erwähnt, mit welcher Bezeichnung wir allerdings heute einen ganz anderen Begriff verbinden. (Siehe Titel III.) Sind diese auch in dem ursprünglichen Statut von 1803 noch nicht vorgesehen, so kommen sie doch tatsächlich schon lange vor dem Jahre 1816 vor. So werden schon 1810 der Hauptmann v. Zastrow, die Frau Obristwachtmeister von Medem, die Frau Hauptmann von Dudden geb. von Toll, die Frau von Glaen geb. von Zastrow und die verwitwete Frau Gevekott als Ehrenmitglieder aufgenommen. Dem Probst von Dolffs in Sassendorf wird am 29./12. 1810 die Ehrenmitgliedschaft eingeräumt, nachdem er sich verpflichtet hat, die Eintrittsgelder nachzuzahlen, wenn er in Soest oder in Sassendorf dauernd wohnhaft bleibt, dieselbe Bedingung wird am 21./1. 1811 dem Herrn Matthias Rocholl für den Fall seines dauernden Aufenthalts in Soest gestellt, und zugleich einstimmig beschlossen, dass künftig der Name jedes, möge er nun als ordentliches oder als Ehrenmitglied aufgenommen zu werden wünschen, nach vorhergegangener Meldung bei dem Direktorium 14 Tage vorher an der schwarzen Tafel im Gesellschaftszimmer stehen müsste. In dem Pr. d. G.-V. vom 4. Nov. 1811 werden auf den Vorschlag des Justiz-

kommissarius Kappell über die Ehrenmitglieder, für die sich hier zum ersten Male die richtigere Bezeichnung ausserordentliche Mitglieder findet, schon sehr genaue Bestimmungen getroffen. Namentlich die in Soest garnisierenden Offiziere machten stets von dem Rechte der Erwerbung der Ehrenmitgliedschaft Gebrauch. So werden 1816 der Major Graf von Einsiedel, die Kapitaine von Koeckeritz, von Griesheim, Pabst von Oheim, von Thümen, die Premierlieutnants von Münch, von Schenck, Baron v. Reckenberg, Thon, Loewe, von Seidewitz, die Lieutnants von Mehrheimb, von Goesnitz, Graf von Schlieffen, von Behren, von Graffen, von Staff und der Bataillonschirurg Müller, also anscheinend ein ganzes Offizierkorps, auf einmal, ohne dass über jeden einzelnen ballotiert wurde, als Ehrenmitglieder aufgenommen. Ebenso wird am 30./6. 1817 das gesamte in Soest garnisierende Offizierkorps durch Mehrheit der Stimmen aufgenommen. In diesem Protokoll findet sich der nicht uninteressante Vermerk: Das Ballotement des Herrn Wachtmeisters R. hat der Herr Rittmeister von Bülow aufgehoben. Im Jahre 1818 wurde, weil die in Soest in Garnison stehenden Offiziere sich weigerten, nach Ablauf der in § 51 des verbesserten Statuts von 1816 vorgesehenen 6 Monate sich als wirkliche Mitglieder aufnehmen zu lassen, der Beschluss gefasst, „dass Offiziere der hiesigen Garnison und sonst sich hier aufhaltende Offiziere, sowie andere hier keine häusliche Einrichtung habende, auf Pension oder Wartegeld stehende Offizianten und interimistisch angestellte Beamten wegen ihrer wandelbaren Verhältnisse nicht verpflichtet sein sollten, sich als wirkliche Mitglieder aufnehmen zu lassen, sondern dass es allen diesen freistehen sollte, so lange dieser ihr Zustand dauerte, als Ehrenmitglieder, wenn sie als solche durch Ballotement vor-

her aufgenommen worden, gegen die festgesetzten vierteljährlichen Beiträge die R. zu besuchen.“

Dieser Beschluss wurde dem Obersten v. Stutterheim mit der Bitte, dies den unter seinem Kommando stehenden Offizieren bekannt zu machen, sowie ausserdem verschiedenen anderen Personen, wie dem Obereinnehmer Serres und dem Kandidaten Schenk, weil diese sich veranlasst gefühlt hatten nach Ablauf der 6 Monate die R. nicht mehr zu besuchen, seitens des Direktoriums mitgeteilt. Aber auch abgesehen von dieser hauptsächlich wohl dem Offizierkorps gemachten Konzession wird seitens der Gesellschaft wie noch jetzt so schon in den ersten Jahren des Bestehens derselben gegenüber den Offizieren der durch Soest marschierenden oder sich hier vorübergehend aufhaltenden preussischen Regimenter stets die weitgehendste Gastfreundschaft geübt. So wurde schon am 17. November 1805 beschlossen, „dass, so lange das 1. Bataillon des hochlöblichen v. Wedelschen Regimentes sich hier aufhalte, die hintere Stube abends geheizt werden sollte, und in dem Protokolle vom 1. April 1806 lesen wir, „dass bei Rückkehr des Grenadierbataillons von Hollmann die Herren Offiziere so lange als Fremde in die Gesellschaft eingeführt werden könnten, bis die Nachricht eingehen würde, dass das Bataillon sein Standquartier in Soest behielte.“

Von besoldeten Angestellten der Gesellschaft begegnen wir schon sehr früh einem Kastellan und einem Marqueur. Als der erste Kastellan erscheint ein früherer Wachtmeister namens Lohmann, mit dem am 1./4. 1804 ein bis zum 1./10. 1807 laufender Vertrag abgeschlossen wird, nachdem die Frau Lohmann schon vom 1./10 1803 an die Wirtschaft geführt hatte.



Die Besoldung des Kastellans bestand in einer freien Dienstwohnung, die nicht ganz klein gewesen sein muss, da wir erfahren, dass 1807 der Kastellan Schröder dem Kantor Winkelmann noch 2 Zimmer vermietet, dem Nutzungsrecht der bei dem Gesellschaftshause liegenden Gärten, freiem Feuer und Licht und 34 Rthl. preussisch. Cour., wofür aber der Kastellan ein Dienstmädchen auf seine Kosten halten und einen Keller für sich mieten musste. Während ursprünglich der Kastellan Holz, Kohlen, Oel u. s. w., die von der Gesellschaft angekauft wurden, für diese verwaltete, schlägt schon am 19./2. 1807 der General von der Recke, weil geklagt wurde, dass Licht und Feuer der Gesellschaft so viel kosteten, vor, dem Kastellan dafür ein Pauschquantum von 300 Rthl. B. C. zu bewilligen, auch ist er der Ansicht, dass eine Anzahl von Verpflichtungen dem Kastellan ab- und auf die Gesellschaftskasse müssten übernommen werden. Es kam aber mit Lohmann kein neuer Kontrakt zu Stande, sondern am 11./5. 1807 wurde der Gastwirt Schröder einstimmig zum Kastellan gewählt. Auf diesen folgte 1810 der Koch Sauer, und auf diesen seit dem 1./10. 1817 der bisherige

Aufwärter Schulze, dessen Kontrakt immer wieder, zuletzt noch am 30./9. 1830 verlängert wird. Schulze erhielt ausser freier Wohnung eine Besoldung von jährlich 210 Tlr., die 1817 unter Bewilligung einer Entschädigung von 50 Rtlr. für das letzte Jahr wegen der teuern Zeiten*) auf 250 Tlr. erhöht wurde, doch behielt sich ihm gegenüber die Gesellschaft den alleinigen Gebrauch des neben dem Gesellschaftshause liegenden Gartens vor. Ausser dem Kastellan wird von der Gesellschaft noch ein Marqueur oder Aufwärter unterhalten. Als erster erscheint 1807 Fritz Wieling mit einem Lohn von monatlich einem Tlr. Berliner Courant. Er erfreute sich wegen seiner treuen Dienste einer besonderen Beliebtheit bei der Gesellschaft. So werden ihm 1809 zwölf Rtlr. zur Anschaffung einer Uhr und 3 Jahre später seiner kranken Mutter ein Neujahrgeschenk von 5 Rtlrn. bewilligt. Eine eigentümliche Sitte war die, dass die Gesellschaft diesen Marqueur oder Aufwärter auch selbst vom Kopfe bis zum Fusse bekleidete. So bekommt 1809 Fritz Wieling ein Paar neue Stiefeln und einen Hut, 1810 ein Kollet und Beinkleider von meliertem Nanking, 1819 der Aufwärter Franz Weissenbach ein Kollet, eine Hose, eine Weste und eine Schürze, 1820 zwei Schürzen und ein schwarzseidenes Halstuch, während dem Billardmarqueur Ludwig Faber, den wir jetzt schon neben dem Aufwärter finden, ein „förmlicher Anzug“ bewilligt wird. Auch der Kegeljunge wird hin und wieder mit Kleidern bedacht.

Einen angenehmen Eindruck macht die überall

*) Schon 1816 hatten die Preise der Lebensmittel die Höhe derjenigen von 1794/95, der schlimmsten Notjahre des 18. Jhdts., erreicht. 1817 stiegen sie noch höher, und Mitte Mai kostete der Scheffel Roggen 8—10 Tlr. g. Gr., also $18\frac{1}{2}$ —23 Mk. pro Scheffel. 1823, im Jahre des nie dagewesenen Ueberflusses, kostete der Scheffel Roggen 1 Mk. 67 Pfg., also noch weniger als $\frac{1}{12}$ der furchtbaren Hungersnotpreise von 1817.

hervortretende Fürsorge der Gesellschaft für das Wohl ihrer Angestellten. So erhält 1819 der Aufwärter Franz Weissenbach auf Kosten der Gesellschaft noch ein Jahr Unterricht im Lesen und Schreiben, wofür 14 Rthl. aus der Gesellschaftskasse bewilligt werden. Als ihm im folgenden Jahr verboten ist zu Neujahr zu gratulieren, bekommt er statt der ihm sonst bei dieser Gelegenheit gewordenen Geschenke 15 Rthl. von der Gesellschaft, und als er nach seiner an Eidesstatt abgegebenen schriftlichen Versicherung im Ressourcengarten einen falschen Brabanter Taler für Wein erhalten hat, wird ihm dieser aus der Gesellschaftskasse ersetzt, der falsche Kronentaler aber, „damit kein übler Gebrauch davon gemacht werden kann, dem Gesellschaftsarchive überwiesen.“ Aber auch noch in andern Fällen zeigt die Gesellschaft treuen Dienern gegenüber stets eine offene Hand: So werden der Witwe des Kastellans Sauer am 5./2. 1816 dreissig Tlr. Beerdigungskosten bewilligt, und als der Kastellan Schulze bei der Lieferung des Königsgeburtstags-Abendessens 1816 zwanzig Tlr. Schaden gehabt hat, werden ihm diese aus der Gesellschaftskasse erstattet. Auch nach aussen hin finden wir seitens der Gesellschaft ganz abgesehen von besonderen z. B. patriotischen Anlässen, wovon noch später die Rede sein wird, stets das noblesse oblige betätigt: So werden am 20./1. 1817 dem Bürgermeister namens der Ressource 50 Rthl. für die Armen ausgezahlt, und am 27./9. 1819 bekommt der Invalide Jansen ein Geschenk von 12 Rthl. Uebrigens mussten schon damals, wie heutzutage an die Stadtgemeinde eine Lustbarkeitssteuer, dem Armendirektorium von den Bällen die sogenannten Ballarmengelder gezahlt werden, wofür in der G.-V. vom 7./9. 1819 beschlossen wird, „ein

freiwilliges Aversionalquantum (don gratuit) von 12 Rthr. g. G. zu zahlen.“

Wenden wir uns nun, indem wir die Beschreibung der Oertlichkeit, wo die Gesellschaft ihren Sitz hatte, dem Schlusse dieser Abhandlung vorbehalten, dem Leben und Treiben in dieser selbst zu, so war für die geistige Anregung der Mitglieder durch das Ausliegen von Zeitungen und Zeitschriften gesorgt. Es hatte dies für jene Zeit, d. h. die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, eine um so grössere Bedeutung, als damals das Zeitungswesen noch sehr unentwickelt war. Während heutzutage auch der kleine Mann sich nicht nur sein Wochenblättchen, sondern daneben manchmal noch eine grössere auswärtige Zeitung zu halten im Stande ist, fiel es damals kaum den vermögenden Leuten ein, sich den Luxus eines eigenen täglich oder periodisch erscheinenden Blattes zu gestatten. Zur Zeit der Regierung König Friedrich Wilhelms II. (1786—1797) gab es überhaupt in der Grafschaft Mark noch keine öffentliche Bibliothek, Buchhandlung oder Zeitung und nur drei Druckereien. Die Verbreitung der notwendigen öffentlichen Anzeigen ging in der Hauptsache durch sonntägliche öffentliche Verkündigung von den Kanzeln und ausserdem in dürftigster Weise durch das 1727 gegründete, seit 1797 zweimal wöchentlich erscheinende Duisburger Intelligenzblatt oder, wie es ursprünglich hiess, den Duisburger Intelligenzzettel vor sich, der politische und andere Nachrichten von allgemeinerem Interesse unter der berühmten Ueberschrift: „Neues in- und ausserhalb Duisburg“ brachte. Zu Gunsten des grossen Potsdamer Waisenhauses hatte König Friedrich Wilhelm I. diesem Blatt dadurch ein Monopol zugewandt, dass gewisse Bevölkerungsklassen es nicht nur trotz seines hohen Preises halten, sondern ihm auch die meisten

Bekanntmachungen zugewandt werden mussten. Am Niederrhein, in Cleve, erschien in den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts, also lange bevor das linke Rheinufer französisch wurde, der *courier du Bas-Rhin* in französischer Sprache. In Soest war jedenfalls wohl am meisten verbreitet die seit 1710 herausgegebene Lippstädtische Zeitung, welche, da Lippstadt sich bis 1851 im gemeinsamen Besitze von Preussen und Lippe-Detmold befand, dem preussischen Inseratenzwange nicht unterlag, und deshalb die Concurrenz mit der Duisburger Zeitung trotz der Bevorrechtung dieser aushalten konnte. Einem in Dortmund zu Anfang der 80er Jahre unter dem stolzen Titel „Dortmundische vermischte Zeitung von Kriegs- und Staatssachen“ erscheinenden Blatte war dies nicht beschieden, es verschwand schon nach 2 Jahren von der Bildfläche, während der im Verlage von Arnold Mallinkrodt seit dem 1. Juli 1798 erscheinende „Westfälische Anzeiger“ ein günstigeres Schicksal hatte. Die erste Nachricht von einer in der Soester Ressource gehaltenen Zeitung stammt vom 6./2. 1807*) und lautet: Die „Frankfurter Zeitung, das Ristretto genannt, soll angeschafft werden.“ 1810 werden ausser diesem bereits der Kölnische Beobachter, an dessen Stelle „aber die Berliner Zeitung, nämlich die Wolfsche“, anzuschaffen beschlossen wird, der Hamburger Correspondent, das Echo der Berge und die Lippstädter genannt. 1812 sind in der Jahresrechnung aufgeführt, 1

*) Ein besonderes Aktenstück betr. die Bibliothek und die Zeitungen beginnt erst mit einer Eingabe des Pastors Hermanni vom 14. Dez. 1837, in der dieser sich beklagt, „dass das ganze Packet der neuesten Augsburger Zeitung an mehreren auf einander folgenden Tagen durch einen der Herrn Direktoren, dessen Namen der Kastellan Schulze auf Befragen vergeben werde, mit nach Hause genommen ist. Wenn das ist angrünen Holze, was solls am durren werden.“



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a line of text.

Exemplar Berliner, 1 dito Frankfurter, 1 dito Echo der Berge, 1 dito Lippstädter, 1 dito Westfälisches Archiv, 1 dito Präfektur-Verfügungen, 1 dito Nachrichten, die im ganzen mit 85 Franks in Ausgabe gesetzt sind. 1814 wird die Zeitschrift Hermann vorgeschlagen, die von 1819—1823 in Preussen verboten war. Von Büchern und Zeitschriften wird zuerst 1805 das Königliche Hof- und Staatshandbuch erwähnt. Den 27. November 1815 wird der Beschluss gefasst das grosse Konversationslexikon und ein zweckmässiges Journal anzuschaffen. 1816 wird der Antrag gestellt, vom 1. Januar 1817 an „das politische Journal, welches in Hamburg oder Altona herauskommt“, anzuschaffen. Aus dem Jahre 1818 ist der Beschluss erwähnenswert, statt des Hamburger Correspondenten, der Frankfurter und der Lippstädter Zeitung, die Augsburger Allgemeine, die rheinischen Blätter, die Heidelberger Jahrbücher und die Isis anzuschaffen. Für das Gesellschaftsjahr 1816/17 sind als Ausgabe für Zeitungen in Rechnung gesetzt 100 Rthl. 53 St. Dafür sind gehalten: Das Weimarische Oppositionsblatt, der Hamburger Correspondent, die Frankfurter Zeitung, die Elberfelder Zeitung, die Lippstädter Zeitung, der Herrmann, der Westfälische Anzeiger, die Berliner Zeitung, das politische Journal, die Rangliste und das Amtsblatt. 1820 wird die Anschaffung des Morgenblattes, des Nürnberger Correspondenten und der allgemeinen preussischen Personalchronik beschlossen. 1824/25 sind nur die Staatszeitung, die Elberfelder Zeitung, das politische Journal, der Anzeiger, die westfälische Zeitung, das Rheinland, die Lippstädter Zeitung, der Hermann, das Amtsblatt und die Westphalia aufgeführt, ausserdem sind für das Wochenblatt 12 und den Postmeilenzeiger, der damals noch die Stelle des Eisen-

bahnkursbuches vertrat, 20 Sgr. verrechnet. Die Jahresrechnung von 1819/20 führt auch ein Exemplar der Eckhardschen Karte und die vom folgendem Jahre 2 Sektionen ebenderselben Karte auf. Auch über das jetzt noch ebenso beliebte wie verpönte Mitnehmen von Zeitungen und Zeitschriften durch die Mitglieder wird schon frühzeitig geklagt, und der dies verbotende Paragraph des Statuts immer von neuem in Erinnerung gebracht. So geschieht dies u. a. auch in der G. V. vom 9./10. 20, in der zugleich der Pastor Dreckmann ersucht wird, „einen Katalog über die vorhandenen Schriften anzufertigen und darüber insbesondere zu wachen, dass selbige nicht mit nach Hause genommen und verloren würden.“ Von „musikalischen Divertissements,“ welche die Gesellschaft bietet, hören wir zuerst im Jahre 1809, als der Hauptmann von Martin und der Doktor Holle um die Erlaubnis bitten, „alle 14 Tage in der Ressource ein musikalisches Concert halten zu dürfen.“ Es wird ihnen die Erlaubnis erteilt, doch mussten die Veranstalter die Kosten für die Erleuchtung des Saales und die Erwärmung der vorderen Stube im unteren Ressourcenhause aus den Entreegeldern entrichten und das Entree nur auf die Honoratioren beschränken. Auch sollten die Konzerte nur am Dienstag und Freitag stattfinden. In der folgenden Generalversammlung (13./11. 1809) wird dann beschlossen, dass die Konzerte nur Freitags gegeben werden sollten. Hier handelt es sich also offenbar um musikalische Veranstaltungen, die nicht von der Gesellschaft ausgingen, sondern nur unter der Zustimmung dieser in den Räumen derselben stattfanden, und zu denen auch Nichtmitglieder Zutritt hatten. Erst im Jahre 1822 ist von der Anschaffung eines Musikinstruments die Rede: Es wurde in Antrag gebracht, in der nächsten Konferenz

darüber Beschlüsse zu fassen, ob ein Fortepiano oder ein Flügel angeschafft werden sollte.)*

Wenden wir uns von dem Betrieb der edlen musischen Künste, über die in den ersten Zeiten des Bestehens der Gesellschaft nur wenig verlautet, den mehr zum Zeitvertreib oder zur körperlichen Uebung dienenden Spielen zu, so besass die Gesellschaft schon sehr früh eine Kegelbahn, denn schon am 8./3. 1804 wird durch Stimmenmehrheit die Erbauung einer solchen beschlossen. Kegelhaus und Kegelbahn, zu deren Bezahlung 1804 „aus dem Uebermasse des Weins 84 und 1805 82 Rthl. 16 Ggr. angewendet werden“, kosteten also zusammen 166 Rthl. 16 Ggr. Diese Kegelbahn scheint anfangs eine ganz offene gewesen zu sein, denn noch 1806 lesen wir, „dass wegen Verdeckung der Kegelbahn kein Beschluss gefasst werden konnte“ Sie muss sich eines ziemlich starken Gebrauchs erfreut haben, denn schon 1807 muss das Kegelbrett, „weil es völlig unbrauchbar geworden ist, gegen ein neues verwechselt werden.“ Auch finden sich schon in dem Inventare von 1804 3 Kugeln zum Kegeln, die von Herrn Schütte für 12 Rthl. 12 Ggr. angeschafft sind. 1809/10 beläuft sich die Einnahme aus der Spiel- und Kegelbüchse auf 106 Rthl. 7 Ggr. 1812 sind für Reparatur der Kegelbahn 6 Rthl. 14 St. laut von dem Schreiner König an „Se. Hochwürden Gnaden

*) 1836 wurde auf den Antrag mehrerer Mitglieder, u. a. des Gymnasialdirektors Patze und des Professors Koppe, der Seminar- musikdirektor Engelhard beauftragt, ein gutes Flügelinstrument für die Gesellschaft zu bestellen. Er bestellt ein solches bei Breitkopf & Härtel in Leipzig. 1832 den 12. Oktober beantragten eine Anzahl von Mitgliedern einem vor „kurzem unter Leitung des Herrn Lehrers Bertelsmann gebildeten Singverein, an welchem etwa 20 Töchter von Mitgliedern und nur 2 nicht zur R. gehörende Damen teil nähmen, das neben dem Ballsaale befindliche Zimmer nach dem Garten zu für ihre Gesangübungen zu überlassen.“

den Herrn von Schüngel eingereichter und quittierter Rechnung“ bezahlt. Auch in der Folgezeit muss das Kegelschieben, welches nur schnöde Missgunst, oder das Bewusstsein eigener körperlicher Untüchtigkeit als ein „Metzgervergnügen“ bezeichnen kann, sich bei der Gesellschaft einer grossen Vorliebe erfreut haben, da es nach Ausweis der Rechnungen immer eine ziemlich bedeutende Einnahme abwarf.

Ein Billard scheint verhältnismässig spät angeschafft zu sein, denn wir stossen erst im März 1819 auf die ersten Spuren eines solchen, als der Zimmermeister Capeller das in der 2. Etage nach Nordwesten gelegene Zimmer für geeignet zur Aufstellung eines Billards erklärt. Am 5. April 1819 beschliesst dann die General-Versammlung die Anschaffung eines solchen, und am 18. September teilen der Sekretair Westhof und der Assessor von Viebahn, welche hiermit von der Gesellschaft beauftragt worden waren, dieser mit, dass sie von dem Herrn Ferdinand Rocholl, der seine Wirtschaft aufgegeben hat, ein Billard für 175 Rtlr. gem. Geld gekauft haben. Der Sekretair Westhof wird nun weiter beauftragt, einen Marqueur für die Aufwartung auf der Billardstube zu dingen; im Anschluss hieran wird das Partiegeld bestimmt, auch soll für ein förmliches Billardreglement Sorge getragen werden. Für das erste Loch, welches in das Billardtuch gestossen wird, wird ein Dukaten Strafe festgesetzt. Am 9. August 1820 erhält der Pastor Dreckmann den Auftrag, für den Billardmarqueur Ludwig Faber den schon erwähnten „förmlichen Anzug“ anzukaufen. Die Einnahme aus der „Billard-Büchse“ figurirt in der Jahresrechnung 1819/20 mit 156 Rtlr. 39 Stbr., während für „23 neue Billardkugeln“ 76 Rtlr. 5 Gg ausgegeben sind. Für 12 Billardqueus findet sich in der folgenden Rechnung eine Ausgabe von 22

Rtlr. 51 St., für ein neues Billardtuch inkl. Porto 27 Rtlr. 48 St., für das Richten des Billards 1 Rtlr. 55 St., für die Billardregeln 58 St. 6 Pfg., und für Billardtabellen 5 Rtlr. 48 St. Gar bald laufen bei dem Direktorium Klagen ein, weil die Schüler des Gymnasiums sowohl in der Woche wie am Sonntag das Billard so häufig besuchen, dass die wirklichen Mitglieder der Ressource nur sehr selten spielen können. In Folge dessen wird den auswärtigen Gymnasiasten verboten in der Woche das Billard zu benutzen; nur Sonntags soll ihnen der Zutritt erlaubt sein. Laut Protokoll vom 29./8. 1822 wird sogar von allen Gymnasiasten eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder verlangt, dass diese jenen das Billardspielen erlauben und für allen Schaden aufkommen. Diese Bestimmung soll auf der Billardstube angeheftet und dem Gymnasial-Direktor Patze mitgeteilt werden. 1823, 30./9. wird wegen des jetzt eingetretenen neuen Geldkurses das Partiegeld auf Silbergroschen und Pfennige reduziert. Weil in dem neuen Ressourcen-hause das Billardzimmer vielleicht zu klein angelegt wäre, wird laut Beschluss d. G -V. v. 25./8. 1824 der Assessor von Viebahn ersucht, in dem neuen Gebäude nachzusehen, damit die nötig befundene Abänderung gemacht werden könnte.

Abgesehen von der Kegelbahn war für die Unterhaltung der Mitglieder durch Aufstellung einer Anzahl von Spieltischen gesorgt. Gespielt wurde Whist, L'hombre, Piquet, Schach und Lotto. Die Einnahme der Spielbüchse, in welche das Geld für Abnutzung der Karten wanderte, beläuft sich schon von Oktober 1811 bis eben dahin 1812 auf 163 Rtlr. 22 Gg., ein Beweis, dass viel gespielt wurde; dagegen sind 1823/4 nur 93 Rtlr. 28 Sgr. 6 Pfg. aus der Kartenspielbüchse vereinnahmt. Schon in den

Statuten vom Jahre 1803 findet sich die Bestimmung, dass alle nach den Gesetzen verbotenen Hasardspiele auch in der Gesellschaft nicht gespielt werden dürfen. Diese waren damals in den höheren Gesellschaftskreisen sehr an der Tagesordnung. So erzählt H. Hüffer in seiner Schrift „Rheinisch-westfälische Zustände zur Zeit der französischen Revolution“, dass damals in Arnberg sehr viel und hoch Pharao gespielt wurde, dasselbe geschah in Münster zur Zeit der preussischen Okkupation, und es ist bekannt, dass der alte Blücher, bekanntlich ein grosser Verehrer der drei W., hier oft an einem Abend Tausende im Pharao gewonnen oder verloren hat. So mochte auch wohl in Soest die Gesellschaft dem allgemeinen Zuge der Zeit folgen, und deshalb dies Verbot wohl am Platze sein. In den revidierten Statuten von 1823 ist dazu der Zusatz gemacht, dass mehrmaliges Entgegenhandeln gegen diese Verordnung die Ausschliessung nach sich ziehen soll. Trotzdem aber scheint diesem Verbote hin und wieder entgegengehandelt zu sein. So wird in der G.-V. vom 2./1. 1822 folgender Beschluss gefasst: Ein Auszug aus den Gesetzen betreffend die Hasardspiele wird vorgelesen und beschlossen, solchen an die Tür des Wohnzimmers des Kastellans Schulze zu heften, damit sich jeder danach richten könne. Zugleich wurde dem Kastellan Schulze bei 1 Rthl. Strafe untersagt, Hasardspiele in seinem Zimmer zu erlauben und ihm anbefohlen, jedesmal, wenn jemand solche Spiele wider seine Erlaubnis anfangen möchte, davon sofort dem Direktorio Anzeige zu machen. Die Bestimmung des Statuts, dass, wenn neue Karten gefordert werden, von jedem Spiele 6, von jedem Spiele alter Karten aber 2 Stüber à Person gezahlt werden sollen, findet sich schon in dem Protokolle d. G.-V. vom 7. Juli 1813. Im Jahre 1823 sind 72

Spiel Whistkarten à 12 Gr., 18 Spiel L'hombre à 8 Gr. und 10 Spiele Piquet à 4 Gr. in Ausgabe verrechnet, wobei sich am Rande der Vermerk findet: Statt der Quittung die alten Karten. Diese pflegten am Ende jeden Gesellschaftsjahres unentgeltlich unter die Mitglieder verteilt zu werden.

Dass unter den Vergnügungen der Ressource die Bälle die erste Stelle einnahmen, braucht eigentlich kaum hervorgehoben zu werden, und der Eifer, mit welchem in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Gesellschaft hier der Terpsichore gehuldigt wurde, hat für die heutige Jugend geradezu etwas Beschämendes. Die erste Erwähnung von Bällen in der Gesellschaft fällt noch in den Anfang des Jahres 1804. Es ist dies eine an den König Fr. W. III. gerichtete Eingabe des Direktoriums der R., worin dieses „alleruntertänigst bittet, dem Hofrat Lentze die allergnädigste Weisung zu geben, dass die Ressource bei den Bällen, welche daselbst gehalten, und wobei der hiesige Musikpächter gebraucht wird, von besonderer Lösung eines Musikzettels ausgenommen, und deshalb der Hofrat Lentze, was er solcherhalb von der Ressource erhoben, zurückzugeben schuldig sei.“ Es beruhte die Erhebung dieser Abgabe auf einer Bestimmung des Stempelgesetzes vom Jahre 1802, wonach „für die musikalische Aufwartung bei einem Piquenique, Ball p. p. unter Personen des Adels oder Honorationen des Bürgerstandes jedesmal ein Musikzettel von 1 Rthl. gelöst werden musste.“ Auf diese Eingabe wird das Direktorium unter dem 29 /5. 1804 abschläglich beschieden, und als es in einer zweiten Eingabe vom 3. August 1804 noch einmal sein Glück in dieser Sache versuchte, erfolgte seitens der Königlich Preussischen Westfälischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm am 4. September 1804 der Be-

scheid, „dass es lediglich bei dem Reskripte vom 29./5. d. Js. sein Verbleiben behalten müsse.“ „Im Uebrigen“, so lautet der Schluss dieses Schreibens, „ist es höheren Ortes sehr befremdend gefunden worden, dass eine solche Societät, die selbst nach der Unterschrift der jetzigen Vorstellung Persohnen eximirten Standes unter sich zählt, bei ihrem Vergnügen sich den billigen und gesetzlichen Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen zu entziehen suchet.“ Was damals ein Ball in der Ressource kostete, wollen wir an der Hand eines aus den Akten der R.-G. betr. die Konzerte, Bälle und dergl. Vergnügungen entnommenen Nachweises unter Beibehaltung der Schreibweise der Urschrift hiermit dem Leser vor Augen führen:

Rechnung vom Ball den (?) October 1805.

Die Einnahme ist von Anthreeh Geldt 9 Rthlr. 4 Gg.

Die Ausgabe ist wie folget:

4 fundt Liechter das fundt zu	
18 st.	1 Rthlr.
1½ fundt Wachsliechter das	
fundt zu 1 Rthlr. 24 st.	1 Rthlr. 18 Ggr.
Vor die Musikanten an Butter-	
bröde	12 Ggr.
5 Putt. Franz Wein vor die	
Musikanten	2 Rthlr. 2 Ggr.
Vor Wielhelm Mey	9 Ggr. 4 st.
Summa	5 Rthlr. 17 Ggr. 4 st.
mithin Bleibt noch	3 Rthlr. 10 Ggr. 8 st.

Die Musikanten sinndt Bezahlet.

Lohmann, Kastellan.

3 Rthlr. 10 Ggr. 8 st. sind in der Büchse gekommen. v. Dolffs.*)

*) Mit dem Dechanten v. Pütz und dem Herrn v. Michels damals Direktor der Gesellschaft.

Der Sylvesterball am 31. Dezember 1805 ist von 92 Personen besucht worden, die 15 Rthl. 8 Gg. Eintrittsgeld bezahlt haben, die Kosten beliefen sich auf 4 Rthl. 8 Gg., also ergab sich aus diesem Balle für die Gesellschaft noch eine Einnahme von 11 Rthln. Die Ballmusik scheint damals die Kapelle des in Soest garnisonierenden Truppenteils gestellt zu haben, wenigstens quittiert über 6 Rthl. für Ballmusik für sein Hautboistenchor der Hautboist Dunst. 1810 wird die Anzahl der Musikanten auf Bällen auf 8, das Entree*) auf 6 Gutegroschen festgesetzt, während für Bälle der Jugend nur 6 Musikanten bewilligt werden, und dem entsprechend auch das Entree auf nur 4 Ggr. herabgemindert ist. Fast allmonatlich fanden in den ersten Jahren des Bestehens der Gesellschaft Bälle statt. So wird am 3./10. 1806 beschlossen, dass alle Monate ein Ball und ein Souper stattfinden soll. 1811, 1812 und 1813 wird nach gemeinschaftlicher Beratung festgesetzt, die Bälle während der Wintersaison an folgenden Tagen zu halten: Am 1. Oktober, am 1. November, am 1. Mittwoch im Dezember, am Tage vor Neujahr, am 1. Mittwoch im Februar und am 1. Mittwoch im März. Zudem wurde 1812 und 1813 „beliebt, noch 3 Bälle für die Jugend anzuordnen, die aber vorher auf gewöhnliche Art angekündigt werden sollen.“ Am 11. November 1816 wird beschlossen, „ausser denen gewöhnlichen Bällen einen ausserordentlichen Ball denen Tanzliebhabern zu gestatten, wogegen diese die Kosten tragen.“ 1824 werden sogar 12 Bälle für den Winter festgesetzt. Man ersieht hieraus, dass in der R. viel und gern getanzt wurde. Sogar noch 14 Tage bevor die

*) Bezeichnender Weise sollen nach dem Statut von 1816 dem Empfänger des Entreegeldes zwei „handfeste“ Türhüter beigegeben werden.

Kanonen von Jena und Auerstädt die Fridricianische Monarchie zu Grabe läuteten und auch um die Zeit, als im fernen Osten bei Preussisch-Eilau und Friedland das letzte blutige aber erfolglose Ringen um die Existenz Preussens stattfand, ist in der Ressource, — nach unserem jetzigen Empfinden entschieden ein Mangel an patriotischem Gefühl — getanzet worden.

Inzwischen waren schon vor dem Ablaufe des Js. 1806 in Folge des von Preussen gegen Napoleon unglücklich geführten Krieges in der Grafschaft Mark und in Soest grosse Veränderungen vor sich gegangen. Am 14. November ergriff, nachdem schon 4 Wochen vorher die letzten preussischen Truppen unter dem General Lecoq aus Münster abgezogen waren, der von Napoleon zum Gouverneur der Fürstentümer Münster und Osnabrück, der Grafschaften Mark und Tecklenburg ernannte General Loison von diesen Ländern Besitz; alle Beamten in Soest mussten auf dem Rathause dem Kaiser Napoleon huldigen. Der Oberpräsident von Vincke, der, als Stein 1804 als Finanz- und Handelsminister nach Berlin berufen wurde, auf dessen Verwendung sein Nachfolger in Münster geworden war, blieb vorläufig, da er sich auch jetzt noch für verpflichtet hielt, so lange wie möglich für das Beste der ihm anvertrauten Provinz zu wirken, an der Spitze der Verwaltung, bis er nach der Abberufung Loisons durch Streitigkeiten mit dessen Nachfolger Canuel veranlasst wurde, am 28. März 1807 seine Entlassung zu nehmen, und an seine Stelle auf sein Zureden der Graf Meerveldt trat. Am 1. Mai 1807 theilte der damalige französische Kommandant von Soest, Kapitain Daywaille, dem Magistrat mit, dass für die Stadt Aussicht auf baldigen Besuch „Sr. Excellenz des Kaiserlich Königlichen Gouverneurs General Canuel“ vorhanden sei. Es war dies jener wüste Schlemmer, dessen Forderung,

seine von der Provinz zu zahlenden Tafelgelder auf 24000 Franks monatlich zu erhöhen, den Anfang des Zerwürfnisses mit Vincke gebildet hatte. *) Cannel kam nun zwar nicht nach Soest, aber trotzdem lohnt es sich wohl der Mühe, diesen beabsichtigten, wenn auch nicht zur Ausführung gekommenen Besuch hier noch etwas weiter zu verfolgen, da diese ganze Angelegenheit charakteristisch ist für die Art und Weise, wie damals die Napoleonischen Satrapen in Deutschland sich aufführten, und wie diese in den niederen Instanzen in dieser Hinsicht gelehrige Schüler fanden. Die Rolle freilich, welche die Stadt Soest dabei spielte, hat einen etwas tragikomischen Beigeschmack. Da Cannel neben den Freuden einer reichbesetzten Tafel nur noch eine Liebhaberei, die Jagd, hatte, soweit sie sich ohne körperliche Anstrengungen betreiben liess, so hatte der Soester Magistrat auf die in dem Benachrichtigungsschreiben Daywailles betreffend den Besuch des Generalgouverneurs enthaltene Aufforderung, diesem bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Soest in der Umgegend Gelegenheit zu einer Jagd auf Hochwild zu verschaffen, (de lui procurer l'agrément d'une partie de chasse dans les forêts des environs, qui peuvent procurer du gros gibier) weil der Soester Distrikt hierzu keine Gelegenheit bot, sich an den damaligen Grossherzoglich Hessischen Ober-Forstmeister von Schwartzkoppen in Obereimer mit der Bitte gewandt „eine grobe Wildjagd für den Gouverneur bei seinem Aufenthalte in Soest zu veranstalten.“ Dieser aber schrieb zurück, dass er sich ganz ausser Stande befinde, dieses Gesuch zu befriedigen, da in den letzten Jahren in seinem Bezirke theils durch Einquartierungen, theils auf höchsten Befehl das wenige

*) E. von Bodelschwingh: Das Leben des Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke. I. Teil, S. 293.

Wildpret fast ganz ausgeschossen sei, „so dass es dermalen auch bei allen Anstrengungen und öfterem Herumlaufen im Walde schwer fielen, auch nur ein einziges Stück Wild anzutreffen. So würde Se. Excellenz einen sehr mühsamen und gewiss vergeblichen Weg nehmen müssen.“ Da die Stadt ausserdem um Ueberlassung eines Schmaltieres zum Behuf der Küche Sr. Excellenz gebeten hatte, so teilte von Schwartzkoppen dem Magistrat von Soest mit, „es sei von ihm die Veranstaltung getroffen, dass durch den Grossherzoglichen Oberförster Metzler ein Rehbock, wenn es nur bei dermaligem geringen Wildstande immer möglich sein würde, dorthin abgeliefert werde.“ Nachdem nun für die Stadt die Aussichten, durch Veranstaltungen auf weidmännischem Gebiete sich die Gunst Sr. Excellenz zu erwerben, geschwunden waren, gab sie sich um so mehr Mühe, den kulinarischen Anforderungen Canuels, dessen Ruf als Gourmand weit und breit bekannt war, nach Kräften gerecht zu werden. Sie hatte sich, abgesehen von den gewöhnlichen Weinen,*) wie sie in Soest zu haben waren, nach „Champagner und Burgunder, nach echtem guten Rheinwein, als Johannisberger per bouteille ein doucaton, Marcobrunner von 1783, per bouteille 1 Thlr. 6 Ggr.“, umgesehen. Es waren bei dem Weinwirt Dickmann in Hamm allerhand Delikatessen, z. B. zwei bis drei wohlschmeckende Wildpretpasteten, die auf die beste Art durch einen französischen Koch zubereitet werden sollten, ferner

*) Unter den eingereichten Weinrechnungen befindet sich auch eine von dem damaligen Kastellan der R. Lohmann über 16 Bouteillen Rotwein, 28 Bouteillen Rheinwein und 6 Bouteillen Champagner im Gesamtbetrage von 30 Rthl. 8 Ggr., während der Weinwirt Schütte über eine Weinrechnung im Gesamtbetrage von 75 Rthl. 8 Ggr. quittiert, und Arnold Rose „auf Ordre des wohlloblichen Magistrats für 54 Rthl. 40 St. alten Franzwein auf das Rathaus geliefert hat.“

Hasen, Schruthähne, Tauben, Forellen, Spargel, sowie bei dem Metzger Böddecke von allerhand Fleisch bestellt. Die Jungfer Heunert hatte sich zur Lieferung von 25 Kannen Schmand verpflichtet, der Konditor Arnold Huver die schönsten Torten anzufertigen versprochen, auch hatte der Pastor Schmölder dem Magistrate zu der Gouvernementsfête seine neue kupferne Tortenpfanne überlassen. Der Rentmeister Sternberg musste das auf dem blauen Saale liegende Magazinkorn in dem grossen Speisezimmer des Dominikanerklosters, wo der Getreidewurm sein verheerendes Unwesen trieb, aufschütten lassen, damit „unter dem blauen Himmel zu Ehren des Herrn Gouverneurs ein allgemeiner Freiball auf Kosten der Stadtkasse“ stattfinden könnte. Schon war auch seitens des Kommandanten Daywille der Befehl erteilt, dass bei der Ankunft Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs der Weg von der Amt Hämmschen Grenze bis zur Stadt mit „berittenen Bördeneingesessenen, welche hauptsächlich in weisse Kittel gekleidet und mit einem runden Hute, aber mit keinem Hengst, sondern mit Stuten und Wallachen versehen sein müssten,“ besetzt sein sollte, auch die Quartiere für den Gouverneur und sein Gefolge waren schon nach dem Vorschlage des Kommandanten bestimmt, und es war der Frau Generalin von Klencke die hohe Ehre zugedacht, den Herrn Gouverneur nebst einem Adjutanten oder Sekretär unter ihrem Dache zu beherbergen, als am 18. Mai wie ein Blitzschlag aus heiterem Himmel durch den Obersten von Krane und den Sekretär Natorp von Hamm die Nachricht in Soest einlief, „dass der Herr Generalgouverneur die Stadt nicht mit seiner Gegenwart beehren würde.“

Weil nun der Magistrat es faute de mieux für gut hielt, von den angeschafften Vorräten, die sich schon in den Händen des Kochs des Stadt-

kommandanten Daywaille befanden, zumal dieser schon mehrfach sein Missfallen darüber geäußert hatte, dass der Magistrat gar nichts zu seiner Ehre tue, diesem eine Schmauserei zu veranstalten und „das einmal Zubereitete gleich mit ihm zu verzehren,“ nachdem ein Teil davon zur Bewirtung des Generals Canuel nach Hamm geschickt war, auch der einmal geplante Ball unter dem blauen Himmel nun zu Ehren Daywailles stattfand, so weigerte sich die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, weil die Stadt nicht hätte bei dem Ausbleiben des Gouverneurs diese Festlichkeiten veranstalten dürfen, ohne sich durch Subskription der Teilnehmer sicher zu stellen, ihr die aufgelaufenen Kosten zu erstatten. Ein Teil derselben wurde dann durch das inzwischen an Stelle der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm getretene Gouvernementskommissariat für die Grafschaft Hamm angewiesen, aber auf 311 Rthl. 20 St. 8 Pfg. „von den zu Ehren der Ankunft des Herrn Generalgouverneurs Canuel in Soest verausgabten Geldern“ blieb die Stadt hängen, und als sie sich beschwerdeführend nach Düsseldorf an den damaligen Grossherzoglich Bergischen Minister des Innern Grafen Nesselrode gewandt hatte, erfolgte von diesem unter dem 26./2. 1809 der Bescheid, dass er den von dem ehemaligen Administrationscollegio über diese Sache getroffenen Verfügungen seine volle Beistimmung gebe und es dabei belasse. „Dem Magistrat bleibt übrigens,“ so schliesst das Reskript, „quantum de jure den Regress gegen den Daywaille, welcher sich hier anfählt, in betreff der Ballkosten zu nehmen, unverwehrt.“ Da aber Daywaille, der inzwischen bei den in Düsseldorf stehenden Grossherzoglich Bergischen Jägern placiert war, auf das Entschiedenste leugnete, noch auf die Ausführung des Festes und namentlich des Freiballes bestanden zu haben, nach-

dem die Nachricht von dem Nichtkommen Canuels nach Soest gekommen sei, und auch die nach Angabe des Soester Magistrats an seinen Koch abgelieferten Gegenstände nicht empfangen haben wollte, so hatte die Stadt nach wie vor hinter dem nicht angewiesenen Gelde das Nachsehen.*)

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Veränderungen zurück, die das Jahr 1807 für Soest und die Börde brachte, so musste am 15. August 1807, während früher am 3. August immer der Geburtstag des Königs von Preussen gefeiert war, aus welchem Anlass immer in der Ressource eine besondere Festlichkeit veranstaltet wurde, zum ersten Male der Geburtstag des Kaisers Napoleon gefeiert werden, nachdem schon vor Ablauf des Js. 1806 die Segnungen der neuen französischen Herrschaft der Stadt Soest und ihrer Botmässigkeit durch die Auferlegung einer Kriegskontribution von 50000 Thlr. zum deutlichen Bewusstsein gebracht waren. Am 16. Sonntage nach Trinitatis wurde der rührende Abschied des Königs Fr. W. III. von den Einwohnern der abgetretenen Provinzen d. d. Memel den 24. Juli 1807 in Soest von den Kanzeln verlesen. Die Grafschaft Mark mit ihrem Nebenquartier, Soest und der Börde, kam an Napoleons Schwager, Joachim Murat, dem er schon am 15. März 1806 das Grossherzogtum Berg verliehen hatte. Am 8. Mai musste wegen der Besitzergreifung der Grafschaft Mark in Soest eine Huldigungspredigt für den Grossherzog von Berg gehalten, und diesem von allen Beamten auf dem Rathause der Treueid geleistet werden. Soest gehörte von nun an bis zum 3. November 1813, wo als die Befreier der Stadt vom französischen Joche die

*) Nach den Akten des Soester Magistrats betr. eine bei Gelegenheit einer Reise des Herrn General-Gouverneurs Canuel durch die hiesige Stadt 1807 zu veranstaltende Fête.

ersten Kosacken in diese einrückten, da nach französischer Art das Grossherzogtum Berg in Departements geteilt war, zum Ruhrdepartement, welches in die Arrondissements Dortmund, Hagen und Hamm zerfiel. Das letztere umfasste 7 Kantons, darunter auch Soest, und der Kanton Soest enthielt die 4 Municipalitäten oder Mairien Soest, Lohne, Borgeln und Schwefe. Zum Maire in Soest wurde ernannt der Justiz-assessor Dohm, sein erster Beigeordneter war der Ratmann Butte, der zweite Kaufmann Stuve. Unter den Municipalräten begegnen uns die Mitglieder folgender noch in Soest ansässiger und zur Ressource gehörender Familien: Stute, Sternberg, Loerbrocks, von Viebahn, von Dolffs, Simons, Schulenburg, Andernach und Pilger. Die Konskription nach französischen Gesetzen, wonach also jeder männliche Untertan mit Ausnahme des landtagsfähigen Adels, des geistlichen Standes, des landesherrlichen Dienstpersonals und der öffentlich geprüften und angestellten Schullehrer dem Militärdienst unterworfen wurde, die Einführung des sogenannten Enregistrements, das die Eintragung aller öffentlichen Verhandlungen, die Gültigkeit haben sollten, in besondere Register, — selbstverständlich gegen schwere Abgaben, die 1813 noch verdoppelt wurden, — vorschrieb, und die französischen Steuern, die so drückend waren, dass mancher das Vier- und Fünffache von dem bezahlen musste, was er unter preussischer Herrschaft entrichten musste, waren Annehmlichkeiten, die diese nur noch um so schmerzlicher vermissen liessen. Präfekt des Ruhrdepartements war damals der Herr von Romberg, und mit diesem, ebenso wie mit dem Unterpräfekten, dem früheren Kriegsrat Wiethaus in Hamm, scheint die Ressource auf ganz gutem Fusse gestanden zu haben. In einem Schreiben vom 2. Juli 1811, welches der Bezirkspräfekt an das Direktorium



der R. richtet, bemerkt er folgendes: Die Einrichtungen und Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft besteht, zeigen die Ordnung, welche man in derselben zu erreichen sich bestrebt, und es wäre nur noch eine Ausdehnung dahin zu wünschen, dass allen möglichen Unordnungen und Ungeschicklichkeiten vollends vorgebeugt würde. Hier schlage ich, da die Statuten ohnehin neu gedruckt werden müssen, eine Revision derselben vor und wünsche, dass darin folgende Grundsätze aufgenommen und von heute an als Gesetze befolgt werden möchten. Nach den von Romberg gemachten Vorschlägen beschliesst hierauf die Gesellschaft ihre Statuten zu ergänzen, dies dem Bezirkspräfekten mitzuteilen, sowie an ihn und an den Unterpräfekten ein Dankschreiben zu richten. Diese von dem Herrn von Romberg gewünschte Veränderung der Statuten steht wohl in einem ursächlichen Zusammenhange mit einem Vorfalle, der sich auf dem von mehr als 100 Personen besuchten Sylvesterballe der Ressource 1810 abgespielt hatte. Es erschien nämlich damals plötzlich in dem Ballsaale eine Abteilung oder, wie sie in den Akten genannt wird, eine Brigade Gensdarmen unter der persönlichen Führung des Wachtmeisters Scherer und zwar, wie es scheint,

auf die Veranlassung des Maires Dohm, der sich an der Gesellschaft deshalb rächen wollte, weil diese sich über ihn wegen seines Verhaltens auf dem letzten Allerheiligenball beschwert hatte, wo er, ob schon als Privatperson und nicht ex officio anwesend, der Musik Schweigen geboten hatte. Als der Referendar von Viebahn, den Dohm in seiner Rechtfertigungsschrift, weil er auch als Geometer geprüft und vereidigt war, mit constanter Bosheit, um ihn zu ärgern, den Landmesser von Viebahn nennt, den Maire „mit gebührender Bescheidenheit“ gebeten hatte, die Musik wieder spielen und tanzen zu lassen, hatte ihn jener aufgefordert, „sein grosses Maul zu halten.“ In Folge dessen hatte die General-Versammlung vom 12. November 1810 bei dem Unterpräfekten in Hamm angefragt, wie weit die Rechte des Maire Dohm bei Versammlungen und Bällen in der Ressource denn eigentlich gingen, und Dohms Antwort auf die Beschwerde war die Entsendung der Gensdarmen in den Ballsaal. Ueber das unbefugte Eindringen in eine Privatgesellschaft war diese um so mehr entrüstet, als sich die Wächter der öffentlichen Ordnung hier sehr unanständig benahmen. Dem Wachtmeister Scherer wird u. a. der Vorwurf gemacht, „dass er sich sogar einmal mit auseinander geschlagenen Rockschössen vor den Ofen hingestellt und seine Hintertheile (s. v. v.) diesem und den an beiden Seiten daneben sitzenden Damen präsentiert habe.“ Unter den vorgeschlagenen Zeugen, die dies bekunden sollen, befindet sich auch die Frau Maire Dohm. Mit Recht war die Ressource der Ansicht, dass sie einer solchen polizeilichen Aufsicht nicht bedürfe, und dass „eine Gesellschaft, die schon über 7 Jahre ohne eine solche bestanden, auch ferner ohne dieselbe bestehen könne.“ Die Sache scheint schliesslich in Güte beigelegt zu sein. Das Letzte,

was sich über diese cause célèbre in den Akten findet, ist ein Beschluss der Generalversammlung vom 22./7. 1811, wonach die Gesellschaft die sämtlichen Kosten und Auslagen, die der Justizcommissarius Kappell*) und andere Mitglieder aus Anlass der Streitigkeiten mit der Gensdarmerie gehabt haben, auf die Gesellschaftskasse übernimmt. Einen politischen Hintergrund, wie man vielleicht annehmen könnte, hat jedenfalls die Sache nicht gehabt, wenn auch inzwischen die Abneigung gegen die französische Herrschaft durch verschiedene neue Massnahmen derselben noch gestiegen war. Dahin gehört z. B. die Einführung des Salzzwanges, wonach ein jeder eine gewisse Quantität Salz nehmen und diese mit einem enormen Preise bezahlen musste. Als nun am 1. Weihnachtstage 1812 in Soest durch das 29. französische Bulletin das grosse Unglück der französischen Armee in Russland bekannt wurde, da lebte in den Herzen aller gutgesinnten ehemaligen preussischen Untertanen wieder die frohe Hoffnung auf, bald von Napoleons drückendem Joche befreit und wieder mit Preussen vereinigt zu werden, und diese frohe Hoffnung sollte schon im folgenden Jahre, als das von Napoleon so hartgedrückte und misshandelte preussische Volk die Waffen gegen den korsischen Usurpator mit Gott, für König und Vaterland ergriff, ihrer Verwirklichung bedeutend näher rücken. Zwar nahmen die später mit so

*) Dieser, wie es scheint, mit der Feder wie mit der Faust gleich schlagfertige Jurist hatte in der G.-V. vom 2./6. 1811 geäussert: „Kein Gensdarm hat das Recht sich in der R. sehen zu lassen, man sollte die Kerle am letzten Balltage aus dem Saale und die Treppe herunter geworfen haben. Wenn er Leute ausfindig machen könne, die es mit den Gensdarmen aufnehmen wollten, so wolle er solche dinge und bewaffnen, mit ihnen auf jene, sobald sie in der R. sich wieder sehen liessen, losgehen und sie mit Gewalt vertreiben.“

herrlichen Erfolgen zu ihrem Ende geführten Freiheitskriege anfangs keinen besonders glücklichen Verlauf, da die verbündeten Truppen sich immer weiter, zuletzt bis nach Schlesien zurückziehen mussten. Der erste Lichtblick in diesen Tagen war das siegreiche Reitergeteicht von Haynau, wo ein geborner Soester, der Oberst von Bockum-Dolffs, Ritter des Ordens pour le mérite und Kommandeur der Gensdarmes, welches damals die Bezeichnung für das vornehmste Kavallerie-Regiment der preussischen Armee war, ruhmbedeckt als Sieger mitten unter den Feinden, in die er mit seinen tapfern Reitern tief eingedrungen war, den Heldentod fand. *) Nachdem dann Oestreich sich zum Kampfe gegen Frankreich mit Russland und Preussen vereinigt hatte, wurde der blutige Herrscherthron Napoleons in einer Reihe von Schlachten schwer erschüttert und dann auf Leipzigs Fluren in der ewig denkwürdigen dreitägigen Völkerschlacht zu Falle gebracht, denn von da an datiert das Aufhören der französischen Herrschaft in Deutschland. Schon am 28. Oktober kam ein sehr grosser Teil von dem Gefolge des Königs von Westfalen in grösster Eile durch Soest. Von diesem, dem liederlichen König Jerome, besitzt die Ressource noch ein Andenken in dem grossen Tische des Lesezimmers, der nach mündlicher Ueberlieferung von der R. aus dem Nachlasse des Königs von Westfalen in Kassel erstanden ist. Am 3. November 1813 nachmittags gegen 4 Uhr ritten die ersten Kosacken durch die Tore von Soest und wurden hier mit der grössten Freude bewillkommnet. Ihr Betragen in Soest erhält von einem Zeitgenossen das Prädikat „im ganzen gut.“ Am 10. November 1 Uhr nachmittags rückten die ersten preussischen

*) Ein ihm zu Ehren errichtetes Denkmal steht an der Kirchhofmauer in Sassendorf.

Truppen in Soest ein. Es waren dieses 2 Schwadronen von dem ersten pommerschen Husarenregiment, dem ehemaligen Blücherschen, unter dem Kommando des Herrn von Thümen und des Majors von Raven. Sie wurden „unter Vorreitung von mehrern Bürgern mit Musik, unter dem Geläute aller Glocken und unter vielen Freudenschüssen feierlich eingeholt.“ Am 28. November wurde über den Sieg bei Leipzig in allen Kirchen gepredigt und ein Te Deum gesungen. Den 5. Dezember wurde in allen Kirchen die Verordnung wegen der Landwehr verlesen, und diese dann am 21. Dezember in der Petrikirche vereidigt. Alle Landwehrleute hatten sich freiwillig gestellt, und ausserdem noch eine Menge junger Leute sich zu dem Dienste bei den freiwilligen Jägerdetachements zu Fuss und zu Pferde gemeldet. Es ist das, was damals unsere Vorfahren an opferwilligem Patriotismus geleistet haben, durch die grossen Kriege von 1864, 66 und 70/71 zwar keineswegs überboten, aber in seinem strahlenden Glanze abgeschwächt worden. Man singt und sagt von den neuen Helden und vergisst darüber so leicht die alten. Aber was diejenigen geleistet haben, die damals Gut und Blut auf dem Altare des Vaterlandes opferten, um Deutschland für immer vom französischen Joche zu befreien, verdient ebenso sehr in dankbarer Erinnerung gehalten zu werden, als wie die grossen Taten derjenigen, die das neue deutsche Reich unter dem Zollernhause haben aufrichten helfen. Und darum erfüllen wir hier eine Ehrenpflicht, indem wir die Namen*) derjenigen der unverdienten Vergessenheit entreissen, die 1813, 14 und 15 auf des Königs Ruf aus Soest zu den Waffen eilten. Wir haben hierzu um so mehr eine Veranlassung, als eine grosse Anzahl von diesen jungen Leuten den in den

*) Nach den Akten im Soester Stadtarchiv.

Mitgliederverzeichnissen der Ressource sich findenden Familien*) angehört. Es sind im ganzen damals aus dem Verwaltungsbezirke Soest 6 reitende und 21 Fussjäger, welche sich selbst equipierten, beim 1. Markaner Jägerdetachment eingetreten. Von diesen Jägern lebten 1821 noch im Kreise Soest Anton **Ostendorf**, Diedrich Crüsemann, Max von Raditzky, Ludwig **Rose**, Ludwig **Lentze**, Konrad **Hülsemann**, Karl **Lent**, Karl **Andernach**, W. **Rocholl** junior, Adolf **Walter**, W. **Rocholl** senior, Hermann Stern, Albert Kötter, Kaspar **Böddecker**, Konrad **Hermanni**, Franz Loeser und Andreas Keggemann. Ausserdem haben an dem Feldzuge von 1814 noch Karl Kielhorn und Karl von Leenhoff teilgenommen, da für sie der Major und Kommandeur des ersten Bataillons ersten Pommerschen Infanterie-Regiments von Donop unter dem 20. Januar 1815 aus dem Kantonnementsquartiere Neuss zwei Denkmünzen vom Jahre 1814 nebst Band und Zeugnis überschickt. Heinrich **Dreckmann** hat unter den Pommerschen Freiwilligen Jägern den Feldzug von 1815 mitgemacht. Dann ist der Mairiesekretair Wilhelm **Zurmegede** beim 3. Märkischen Landwehrregiment, Karl Müller, Lehrer am Archigymnasium, als freiwilliger Jäger beim Detachment der Grafschaft Mark und Johann Schulte, Vicarius beim Kapitel ad St. Patroklum, als freiwilliger Jäger zu Fuss nach Ausweis der Akten eingestellt. 1815 wird Heinrich Röder, der im Jahre vorher als Volontair bei dem 1. Pommerschen Husarenregiment eingetreten ist, wieder zum Eintritt in das Heer aufgefordert, ebenso die vormaligen freiwilligen Jäger Karl **Schneider** und Albert **Sybel**, ferner Karl **Hülsemann**, der den Feldzug von 1814 als Leutnant der Landwehr mitgemacht hat, Moritz **Schwillmann**, Sohn des verstorbenen Predigers

*) Diese sind durch besonderen Druck hervorgehoben.

Schollmann in Aplerbeck, der bei dem 1. Bataillon der Pommerschen Jäger engagiert gewesen ist, Wilhelm Gottschalk, Ludwig Volckmar, Arnold **Rocholl** und Ludwig **von Uiebahn**. Als freiwillige Jäger werden ausserdem 1815 noch genannt: Friedrich Topp, Herz Stern, vielleicht identisch mit dem schon genannten Hermann, Heinrich und Johann Storck, Wilhelm Schüren, Ludolph **Schüerhoff**, Franz Pieler, Kaspar **Andreä** und v. Hadel. Dann erhält noch am 21./1. 1815 der freiwillige Jäger Arnold Wilhelm **Pilger** aus Weslarn die Feldzugsmedaille.

Verfolgen wir noch kurz die weiteren Ereignisse jener glorreichen Zeit, so weit sie Soest betreffen, so wird am 11. April 1814 in allen Kirchen der Stadt ein Dankfest wegen des Einzuges der Alliierten in Paris gefeiert. Am 13. April wurde die Absetzung Napoleons bekannt gemacht, auch liess der frühere Unterpräfekt, nunmehrige Landrat Wiethaus, von Hamm dem Magistrate die Nachricht zugehen, dass die Friedenspräliminarien bereits unterzeichnet wären, welches dann unter dem Geläute aller Glocken auf allen Hauptstrassen verkündet wird. In der Petrikirche wird ein Te Deum gesungen, von dem Pastor Dohm über 2 Kor. 7,9: Dieser Tag ist ein Tag guter Botschaft gepredigt, und dann zum Schlusse des Gottesdienstes „Nun danket alle Gott“ angestimmt. Am 16. Mai nachmittags 6 Uhr kam „die Gloria oder der bekannte Siegeswagen“ von Paris in Soest an, welchen Napoleon hatte im Jahre 1806 von dem Brandenburger Tor in Berlin nach Paris führen lassen. Am andern Tage begleitete ihn ein Teil des Soester Landsturms im feierlichen Zuge weiter nach Lippstadt. In dem Protokoll der G.-V. vom 6./6. 1814 finden wir noch Folgendes vermerkt: „Es wurde darauf weiter ballotirt, ob die zum Illuminieren bestimmten 50 Rthl. Berl.

Courant bei der einstigen Feier des Friedensfestes hierzu oder zum Besten der Armen bestimmt werden sollten, wo sich denn nach gehaltenem Ballotement ergab, dass die 50 Rtlr. Berl. Cour. unter die Armen verteilt werden sollten. Hintennach wurde noch bemerkt, dass in der Folge die gesetzlichen Vorschriften über die Bälle wieder streng befolget, und durchaus kein Ball ohne Zustimmung der Gesellschaft angesetzt oder gehalten werden solle, indem bisher Missbrauch getrieben sei dadurch, dass Bälle bei Anwesenheit des Militärs ohne die vorschriftsmässige Annonce gehalten wären.“ Dieser Beschluss war wohl dadurch veranlasst, dass unbefugter Weise ohne vorherige Zustimmung des Direktoriums bei Gelegenheit der so häufigen Durchmärsche der alliirten Truppen durch Soest Bälle improvisiert wurden. In der Rechnung des Js. 1818 sind auch unter dem 4. und 8. Dezember die Ausgaben für zwei Russenbälle verzeichnet, die also zu Ehren der Offizierkorps russischer Regimenter, welche nach Beendigung der Occupation Frankreichs in ihre ferne Heimat zurückkehrten, von der R. veranstaltet wurden. Am 3. August 1814, als zum ersten Male wieder in Soest der Geburtstag König Fr. W. III. gefeiert wurde, fand in der Ressource ein gemeinschaftliches Abendessen, an dem sich gegen 80 Personen beteiligten, und im Anschlusse daran ein Ball statt. Wiederum wurden bei dieser Gelegenheit aus den Mitteln der Gesellschaft 60 Rtlr. unter die Armen verteilt. Nachdem die Durchzüge der Truppen durch Soest aufgehört hatten, kehrte das gesellschaftliche Leben hier wieder in die ruhigen, alten Bahnen zurück. Getanzt wurde nach wie vor in der Ressource recht häufig. So beträgt das Entreegeld bei Bällen, deren 10 stattfanden, 1816/17 197 Rtlr. 42 St., 1817/18 179 Rtlr. 12 St. und 1818/19 sogar 211 Rtlr. 36 St., dafür

weist allerdings auch das Ausgabekonto dieses Jahres für Bälle den Betrag von 220 Rthl. 10 Ggr. auf. 1823 findet sich zuerst, wenigstens unter dieser offiziellen Bezeichnung, ein Balldirektor und zwar in der Person des Assessors von Viebahn. Mit grosser Strenge wurde bei den Bällen darauf gehalten, dass jeder, der am Tanze Teil nahm, Schuhe trug. Das Tanzen in Stiefeln galt für unschicklich. Nachdem schon in dem Statut von 1816 eine Geldstrafe von 1 Rthl. hierauf gesetzt war, wurde dies durch Beschluss der G.-V. vom 7./7. 1818 noch einmal mit dem Hinzufügen festgesetzt, dass jeder, der sich weigern würde, diese Strafe zu zahlen, aus der Gesellschaft ausgestossen werden sollte. Auch sonst schritt der Vorstand mit Strenge ein, wenn sich jemand auf Bällen oder sonstigen geselligen Veranstaltungen einen Verstoss gegen die guten Sitten zu Schulden kommen liess. So wird am 7. Juli 1806 beschlossen, wegen des Verhaltens des Leutnants von B. auf dem letzten Ressourcenballe bei dem Generalmajor von Schenck*) Klage zu führen, und 1807 erhalten 3 Studenten, weil sie sich auf einem Balle am 1. Oktober auf „eine für eine honette Gesellschaft durchaus unan-

*) Der Stab dieses Regiments lag in Hamm. Es wurde schon im September 1805 einmal mobil gemacht, wobei die Stadt Soest und die Börde 68 Kantonisten als Packknechte stellen mussten. Lobend hebt die Kriegs- und Domainenkammer in Hamm unter dem 27./9. 1805 es hervor, dass hiervon auch nicht ein Mann ausgeblieben sei. „Dieser rühmliche Beweiss von Treue, Folgsamkeit und Vaterlandsliebe,“ so schliesst das an den Magistrat zu Soest gerichtete Schreiben, „qualifiziert sich zur öffentlichen Belobigung, welche Ihr entweder von den Kantzeln oder auf sonstige schickliche Art zur Wissenschaft zu bringen und mit einer Ermunterung zur Beharrlichkeit in dieser treuen Gesinnung zu begleiten habt.“ (Aus den Akten des Soester Magistrats betr. die Mobilmachung des Inf.-Rgts. von Schenck.)

ständige und unschickliche Weise“ betragen haben, vom Vorstande einen Verweis. Die meiste Veranlassung zu Ausstellungen gaben ihm die Schüler des Gymnasiums, welche Sonntags sowie zu den Bällen der Gesellschaft auch an den Wochentagen freien Zutritt hatten. So findet sich 1816 (28/10) bemerkt, dass auf dem letzten Balle die Schüler des hiesigen Gymnasiums sich sehr unanständig aufgeführt hätten, desgleichen wird ein Jahr später aus Anlass eines bei Gelegenheit eines Balles zwischen Gymnasiasten einerseits und Offizieren und Studenten andererseits vorgefallenen Streites „resolviert, den Herrn Konrektor Bertling aufzufordern, den Schülern des hiesigen Gymnasii Anständigkeit zu empfehlen.“ Nichts destoweniger findet sich schon wieder zu Anfang des Jahres 1819 folgendes bemerkt: Auf dem letzten Balle in der hiesigen R. am 10. ds. Mts. haben sich mehrere Schüler des Gymnasii äusserst unanständig betragen, und es ist auch im Allgemeinen schon seit geraumer Zeit der geringe Grad von Bescheidenheit fast aller Schüler bei ihren Besuchen in der Ressource bemerkt und getadelt worden. Wieder soll der Konrektor ersucht werden, den Schülern ihr unanständiges Betragen zu verweisen. Diese Beschuldigungen finden ihre Bestätigung und zum Teile auch ihre Erklärung in den Mitteilungen, die der spätere Provinzial-Schulrat Landfermann, der von 1808—1820 Schüler des Soester Gymnasiums war, in einer über seinen Bildungsgang verfassten Schrift über die damaligen Verhältnisse am Soester Gymnasium macht: Von dem Direktor Seidenstücker erzählt er, dass dieser es gern sah, wenn seine Schüler auch in geselligen Kreisen, zu denen sie von jeher gewohnt waren gleichsam als unentbehrlich zugezogen zu werden, „mit einem gewissen Selbstgefühl auftraten.“ Von den zurück-

gekehrten Kriegsfreiwilligen waren viele wieder auf die Schule gegangen, wodurch die Ungebundenheit noch gesteigert wurde, und vom Jahre 1816 an traten viele Schüler in die Garnison als Freiwillige ein, ohne dadurch ihr Verhältnis zur Schule aufzugeben, ja viele besuchten nur deshalb von auswärts diese, um das Vorrecht der einjährigen Dienstzeit zu geniessen. Diese bekümmerten sich dann um die Schule so gut wie gar nicht, gaben aber ihren Mitschülern ein desto grelleres Beispiel von Ungebundenheit. Wie die Gymnasiasten den Namen Studenten führten, so suchten sie immer mehr die academischen Sitten nachzuahmen, ja sogar Duelle waren an der Tagesordnung. Unter Reinhard, der Michaelis 1819 das Direktorat antrat, aber schon als kranker Mann, was ihn verhinderte, die Disziplin geltend zu machen, „die seinen Grundsätzen gemäss war“, ist nach Landfermann der Ton unter den Schülern des Soester Gymnasiums „burschikos im übelsten Sinne des Wortes“ gewesen. Mit diesen Mitteilungen von Landfermann stimmt also das, was wir über das Benehmen der Soester Gymnasiasten in der Ressource hören, wohl überein, und lässt es so begreiflich finden, dass der Vorstand dagegen einschreitet. Aber auch sonst liess es dieser an Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitten in der Gesellschaft nicht fehlen. So wird 1814 der Sohn eines Mitgliedes ausgeschlossen, weil er ein anderes Mitglied durch grobe Verbalinjurien in der Gesellschaft beleidigt hat, seinem Vater wird untersagt, einen jüngeren noch nicht zur Gesellschaft qualifizierten Sohn in diese mitzunehmen, sein Pferd in das Ressourcenhaus oder unmittelbar vor die Tür des Hauses führen und seinen grossen Hund in das Ressourcenzimmer laufen zu lassen. 1819 werden zwei Mitglieder, das eine wegen tätlicher, das andere

wegen schwerer wörtlicher Beleidigung von der Gesellschaft ausgeschlossen. Weil 1817 besonders viele Streitigkeiten vorgekommen waren, wird in der G.-V. vom 22./3. 1818 sogar vorgeschlagen, „dem Direktorio einen Ausschuss von fünf Gesellschaftsmitgliedern zur Entscheidung in streitigen Fällen beizugeben,“ doch fiel der Antrag durch. Sehr wirkungsvoll war jedenfalls auch ein Beschluss der G.-V. vom 16./10. 1817, wonach derjenige, welcher das in der Gesellschaft Verzehrte (§ 19 d. St.) nicht gleich bezahlte, dem Direktorio gleich angezeigt werden sollte, „damit sein Name mit dem Bemerkten des gesetzwidrigen Borgens an der schwarzen Tafel notiert werde.“ Gegen die weiblichen Mitglieder der Gesellschaft war schon in den ersten Statuten die weitgehendste Rücksichtnahme zur Pflicht gemacht. Um gegen die Damen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu bezeugen, heisst es in § 16, ist das Tabackrauchen in den zu ihrem Aufenthalte bestimmten Zimmern bei einem Gulden Strafe verboten. Keine Bälle, so lautet ein Beschluss der G.-V. vom 1./10. 1809, sollen an Sonntagen, Dienstagen und Freitagen gehalten werden, damit diejenigen Dames, welche an den Bällen keinen Teil nehmen wollen, an den genannten Tagen ohne Entreegeld in der Gesellschaft sich einfinden können, und 1816 wie 1817 wird beschlossen, an jedem Sonn- und Festtage, wo der Besuch in der Gesellschaft ein besonders zahlreicher war, den Damen den Saal zur Verfügung zu stellen und ihn für diese heizen zu lassen. Dagegen wird am 30./11. 1820 der Beschluss gefasst, „dass an Sonn- und Feiertagen dem Frauenzimmer das vorderste Zimmer im untersten Stock belassen werden soll,“ wobei bemerkt werden mag, dass diese Kollektivbezeichnung in der Sprache jener Zeit durchaus nichts Achtungsverletzendes hat.



W.H.

Eigentümlich berührt es uns, wenn wir in den Statuten von 1803 lesen, dass auch Kinder, und zwar Mädchen schon nach vollendetem 10. und Knaben nach vollendetem 12. Jahre, mit in die Gesellschaft gebracht werden durften, doch muss diese Altersgrenze schon bald als eine unpassende erschienen sein, denn wir lesen schon in dem Protokoll der G.-V. vom 2./1. 1807: Ferner wurde von mehreren Mitgliedern der Gesellschaft die Bemerkung gemacht, wie oftmaliger Erinnerung ungeachtet und gegen die deutliche Vorschrift der Gesellschaftsstatuten die Kinder, welche das bestimmte Alter von respective 12 und 14 Jahren noch nicht erreicht, noch immer sowohl an Balltagen, als bei sonstigen Versammlungen mitgebracht würden; es wurde deshalb die Direktion gebeten, dieses nochmals durch einen besonderen Anschlag zu untersagen. 1808 wird dann sogar der Beschluss gefasst, Kinder unter 15 Jahren zu den gewöhnlichen Bällen nicht zuzulassen, „dagegen sollen den Kindern drei Bälle im nächstfolgenden Winter gegen das gewöhnliche Entree gegeben werden,“ auch 1809 werden 3 Kinderbälle in der Mitte zwischen den andern Bällen angesetzt, nachdem nochmals schon in der ersten General-Versammlung d. Js. die Ausschliessung der Kinder, welche noch nicht das statutenmässige Alter von 14 und 15 Jahren hätten

und der Kinder solcher Eltern, welche keine Mitglieder wären, überhaupt, von den Bällen einstimmig beschlossen worden und auf jeden Kontrventionsfall 2 Gulden Strafe gesetzt war. Am 7./7 1813 wird diese Bestimmung noch dahin verschärft, dass Eltern, welche sich weigern würden, diese Strafe zu zahlen, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollten. Die G.-V. vom 14./11. 1814 beschliesst, „das unqualifizierte Kinder weder auf kürzere noch auf längere Zeit in die Gesellschaftszimmer eintreten dürfen,“ ein Beschluss der in praxi eine sehr weitgehende Anwendung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Altersgrenze ermöglichte.

Gehen wir nun zu den rein materiellen Genüssen über, welche die Ressource ihren Mitgliedern bot, so steht obenan der Wein, der in der Geschichte der R. eine hervorragende Stellung einnimmt, nicht allein, weil ein guter Trunk bei uns Deutschen allezeit mit dem Begriffe der geselligen Fröhlichkeit unzertrennlich verbunden erscheint, sondern auch, weil die gute Finanzlage, der Wohlstand, dessen sich die R. erfreut, eine Folge ihrer guten Weine ist, durch welche sie sich weit über Soest und die Börde hinaus einen guten Namen gemacht hat. Wie im Mittelalter der Rat von Soest aus der schier unergründlichen Tiefe seines Kellers die ganze Umgegend, die hochwürdige Frau zum Paradiese und den Komthur des deutschen Ordens zu Mühlheim an der Möhne mit inbegriffen, mit Wein versorgte, so hat jetzt die Gesellschaft in der ganzen Umgegend für ihren Wein ein ausgedehntes Absatzgebiet, und was wir schon im Jahre 1811 lesen, „reiner und guter Wein, der in der Ressource für einen billigen Preis zu haben ist, wird oft aus dieser von Aerzten ihren Patienten verschrieben,“ das gilt auch heute noch.

Als die ältesten Firmen, von denen die Gesellschaft Wein bezogen hat, begegnen uns 1807 Mumme in Köln, 1808 Christoph Andreaä in Mühlheim a./Rhein und 1815 Schenk in Kelsterbach. Die älteste uns erhaltene Weinrechnung ist vom J. 1809/10. Nach dieser belief sich die Einnahme der Weinkasse auf 373 Rtlr. 12 Ggr. B. C. Der Konsum in den einzelnen Monaten bewegt sich in den Grenzen von 200—523 Bouteillen. 1811/12 sind im Ganzen 4553 Bouteillen konsumiert. 1810/11 ist die Einnahme der Weinkasse mit 337 Rtlr. 22 Ggr., 1811/12 mit 394 Rtlr. 4 Ggr. in Rechnung gesetzt, der Nachschuss von eigenem Wein wird auf 3 Rtlr. 22 Ggr. B. C. angegeben. 1816/17 sind verkauft 9871 $\frac{1}{2}$ Bouteille, an denen die Gesellschaft 985 Rtlr. 53 Stüber verdient hat, und 1824/25 beträgt der Nutzen an Wein schon 1012 Rtlr. 29 Sgr. Nach dem Patente zweiter Klasse für das Jahr 1812 musste die R., welche in die Protokolle der Mairie Soest unter der No. 160 als Weinschenke eingetragen war, hierfür auf Grund des Dekretes vom 3./3. 1809 eine Taxe von im Ganzen 37 Franks 20 Centimes bezahlen. Der Fassbindermeister Thomas Ernst reicht für die Zeit vom 29./12. 1810 bis zum 18./12. 1811 eine Liquidation von 8 Rtlr. 12 Ggr. 8 Pfg. ein, die von dem Kanonikus von Schüngel, der den Keller unter sich hat, zur Zahlung angewiesen werden. Dass das Weingeschäft der Gesellschaft schon in den ersten Jahren ihres Bestehens ein gutes war, ergibt sich auch daraus, dass 1808 schon in der Weinkasse ein Barbestand von 1357 Rtlr. sich befand. Auch aus anderen Mitteilungen erfahren wir, dass das Weingeschäft frühzeitig blühte.

Was die ältesten Weinsorten angeht, so sind im Jahre 1810/11 folgende Weine angekauft:

Am 8. Oktbr.	3 Ohm	roter	v. Herrn Bierhoff	f. 145 Rthl.	
" 11.	" 10 "	Rheinwein	" " Andreä	" 510 "	
" "	" 3 "	" "	" " "	" 225 "	
" "	" 1 "	" "	" " "	" 100 "	
" 18.	" 1 $\frac{1}{2}$ "	roter	" " Duwivier	" 72 "	12 Ggr.
" 30.	" $\frac{1}{4}$ "	Franzwein	" " Carlbaum	" 30 "	8 "
" 3. März	1 "	Rheinwein	" " Andreä	" 75 "	
" 6. April	6 "		dsgl.	" 300 "	
" 6.	" 2 "		dsgl.	" 150 "	
" 16.	" 1 "	Rheinw. v. H. Scholast.	Cruse	" 55 "	
" 22.	" $\frac{1}{4}$ "	roter von Herrn Bierhoff	" "	" 13 "	20 Ggr.

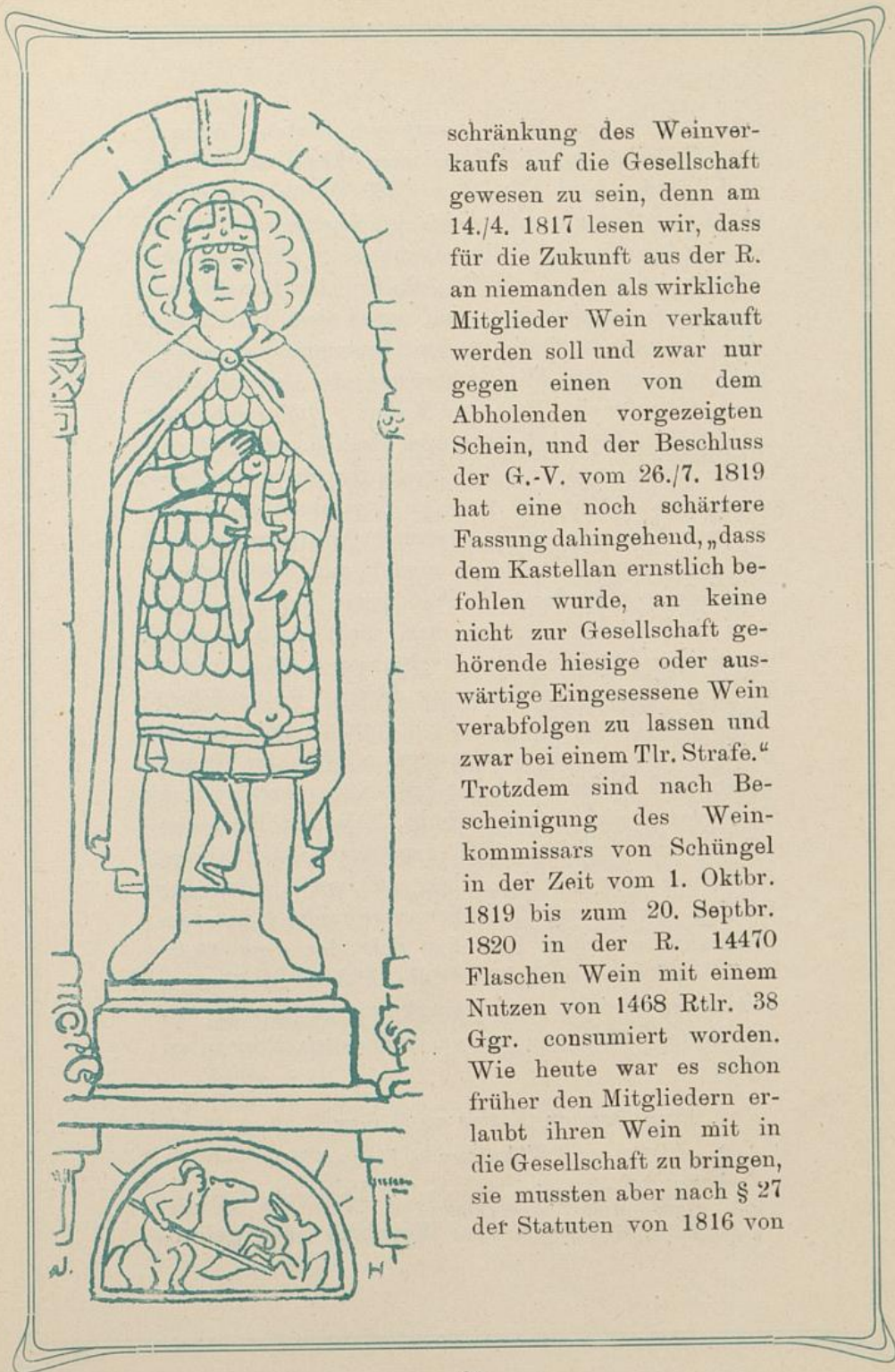
Also zusammen für 1666 Rthl. 16 Ggr.,

wozu 134 Rthl. 10 Ggr. Fracht kommen.

Ueber das Quantum der Bouteillen erfahren wir 1805, dass das Direktorium für das Gesellschaftsjahr 1805/06 nur verpflichtet sein soll, per Ohm 160 vollmässige Dreiortsbouteillen nachzuweisen. Sehr früh wird auch schon neben den Bouteillen das Verlangen nach „einem Schoppen“ laut. Das erste uns erhaltene Protokoll einer Weinprobe, abgehalten von dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Lent, dem Doktor Beyer, dem General von Boineburg, dem Doktor Mülller und dem Pastor Dreckmann, ist vom 11./9. 1815. Fünf Proben Rheinwein sind vorgesetzt, und von diesen für preiswürdig befunden der Hochheimer v. J. 1804 und der Laubenheimer von 1807, weshalb beschlossen wird, von jeder Sorte einen Ohm von der Handlung Schenk in Kelsterbach zu nehmen. Ebenso wird bei der Gelegenheit von dem Wein, den der Dr. Beyer in der vorhergehenden Woche einer Kommission bestehend aus dem Direktor Lent, dem Pastor ad St. Patroklum Eicker, dem Inspektor Ehrlich und den Herren Theodor Rocholl, Melchior's Sohn und Friedrich Simons zum Probieren vorgesetzt hat, ein Ohm Elstter zum Preise von 90 Rthl. bestellt. Schon hier ist also von einer Weinkommission die Rede. Am 13./12. 1819 wird beschlossen, die Proben des Weines der Gesellschaft oder einem von

ihr zu ernennenden Ausschusse vorzulegen und die Weine nicht von einem und demselben Weinhändler zu entnehmen. Vom Anfange ihres Bestehens an spielte für die R. die Frage des Weinverkaufs ausser dem Hause eine grosse Rolle. Schon am 5. Februar 1807 richteten die Soester Weinwirte Hermanni, Rose und Schütte an die Kriegs- und Domainenkammer in Hamm eine Beschwerde, deren Eingang folgendermassen lautet: „Vor ohngefähr 3 Jahren ist hierselbst eine Ressource-Gesellschaft zu stande gekommen, so jetzt aus über 70 der angesehensten Haushaltungen des hiesigen Orts besteht, wodurch unser Weindebit sehr abgenommen hat. Wir wissen uns indessen wohl zu bescheiden, dass uns dieserhalb und gegen den Weindebit in dem Ressourcenhause kein Widerspruchsrecht zustehet, und wir also den uns zugefügten Nahrungsverlust mit Geduld ertragen müssen. Wenn indessen die R.-G. seit einiger Zeit sich unterfängt, den Wein bouteillenweise an hiesige Einwohner aus dem Hause zu verkaufen und solcher Gestalt unsere Nahrung vollends schwächt und unsern völligen Ruin befördert, so können wir diesem gesetzwidrigen Benehmen nicht weiter mit gleichgiltigem Auge zusehen.“ Der Schluss der Eingabe gipfelt dann in der Forderung, „nach Massgabe der vorliegenden höchsten Verordnungen den fernern Weindebit ausser dem Hause der R. gänzlich zu untersagen.“ Darauf wurde dies dem Soester Magistrate von der Kriegs- und Domainenkammer in Hamm aufgegeben, „da es gegen den Zweck einer solchen Gesellschaft sei, ein Gewerbe zu treiben,“ und als die R. in zwei Fällen überführt war, noch Wein ausser dem Hause verkauft zu haben, wurde sie von dem an die Stelle der preussischen Kriegs- und Domainenkammer getretenen französischen Landesadministrationskollegium in Hamm in eine Strafe von 10 Rthr.

genommen, die der Magistrat einziehen und mit den aufgelaufenen Kosten im Betrage von 2 Rtlr. 43 St. zur Brüchten-Kasse einsenden sollte (2./9. 1808.) Trotzdem erfahren wir schon wieder aus dem Protokolle der G.-V. vom 13./11. 1809, dass die Gesellschaft Wein an Nichtmitglieder und auf Bällen im blauen Saale absetzt und den Erfolg etwaiger Beschwerden hierüber bei den vorgesetzten Behörden ruhig abwarten will, auch zeigt am 21./1. 1811 der Weinkommissar Kanonikus von Schüngel an, dass die Gesellschaft wegen ihres Weindebts eine Abgabe von 141 Franks an die Kommunalkasse entrichten soll. Ferner wird, da die Weinpreise für Nichtmitglieder und der Verkauf ausser dem Hause ursprünglich von der Gesellschaft höher angesetzt waren, am 4./3. 1816 folgendes beschlossen: Vom 1. April soll der Wein ausser dem Hause zu eben dem Preise wie im Hause verkauft werden, sowohl an Mitglieder der Gesellschaft wie an Fremde, während in einem Beschlusse vom 7. Juli 1813 nur davon die Rede ist den Wein, der ausser der R. an Mitglieder debitiert wird, in eben demselben Preise wie in der R. zu verkaufen, und am 4. Juni 1811 von der Gesellschaft beschlossen worden war, weil der Bezirkspräfekt von Romberg den Weindebit an Fremde im Hause bedenklich gefunden hatte, den Kastellan Sauer und den Marqueur Wieling auf das Angemessenste zu instruiren, keinem Fremden Wein oder sonst etwas zu verabreichen. Wie die schon angeführten Beispiele zeigen, blieb also die Praxis des Weindebts in bezug auf die Fragen, ob überhaupt Wein an Nichtmitglieder, und ob er ausser dem Hause zu einem höheren Preise verkauft werden sollte, eine sehr wechselnde. Gegen das Ende des 2. Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts scheint die Stimmung mehr für eine Be-



schränkung des Weinverkaufs auf die Gesellschaft gewesen zu sein, denn am 14./4. 1817 lesen wir, dass für die Zukunft aus der R. an niemanden als wirkliche Mitglieder Wein verkauft werden soll und zwar nur gegen einen von dem Abholenden vorgezeigten Schein, und der Beschluss der G.-V. vom 26./7. 1819 hat eine noch schärfere Fassung dahingehend, „dass dem Kastellan ernstlich befohlen wurde, an keine nicht zur Gesellschaft gehörende hiesige oder auswärtige Eingesessene Wein verabfolgen zu lassen und zwar bei einem Tlr. Strafe.“ Trotzdem sind nach Bescheinigung des Weinkommissars von Schüngel in der Zeit vom 1. Oktbr. 1819 bis zum 20. Septbr. 1820 in der R. 14470 Flaschen Wein mit einem Nutzen von 1468 Rtlr. 38 Ggr. konsumiert worden. Wie heute war es schon früher den Mitgliedern erlaubt ihren Wein mit in die Gesellschaft zu bringen, sie mussten aber nach § 27 der Statuten von 1816 von

jeder nicht von dieser bezogenen Flasche Wein 2 gute Groschen an die Gesellschaftskasse entrichten, doch wird schon im Jahre 1822 darüber beraten, ob diese Bestimmung nicht aufzuheben sei. Was uns in den älteren Weinrechnungen noch besonders auffällt, ist das vollständige Fehlen des Moselweins, der erst in unserer Zeit sich neben dem Rheinwein eine bedeutende Stelle in der Consumtion erworben hat. Ausser dem Weine kommen als Getränke vor Bier, Branntwein, Thee und Kaffee. Diese gehörten zum Debit des Kastellans, der deshalb gerade wie heute häufig ersucht wird, beständig für gutes Bier zu sorgen. 1807 wird wohl im Zusammenhange mit der von Napoleon 1806 erlassenen Continentsperre, die nicht zum Wenigsten zuerst den Widerspruch der davon betroffenen Völker gegen seine Gewalt-herrschaft hervorgerufen hat, dem Antrage des Kastellans Schröder für eine Portion Kaffee statt 3 künftig $3\frac{1}{2}$ Ggr. nehmen zu dürfen, stattgegeben, 1808 wird ihm sogar erlaubt 4 Ggr. zu nehmen bis dahin, dass die Kolonialwaren wieder im Preise fallen, und ebenso wird der Preis von einer Portion Thee von 2 auf 3 Ggr. erhöht. Als der Kastellan Schultz im Frühjahr 1816 sein Amt antritt, wird der Preis der Portion Thee auf sechs, der der Portion Kaffee auf 9 Stüber verabredet. In dem Kontrakte mit dem Kastellan Schröder vom 11./5. 1807 wird er verpflichtet „die bisher gewöhnlich gewesenen Speisen und Getränke in guter und untadelhafter Güte und zu nachstehenden Preisen zu liefern:

1. Eine Portion Kaffee zu 3 Ggr.
2. „ „ Thee zu 2 Ggr.
3. Ein Krug gutes Bier ad 1 Maass zu 4 St.
4. Ein Butterbrot von Weissbrot oder gebeu-

teltem Roggenbröt mit Fleisch oder Käse oder ohne beydes nach Verhältnis 2 St., 1½ St., 1 St.

5. Eine Bowle Punsch von 4 Bout. Wein und 1 Bout. Arac nach den jedesmaligen Selbstkosten der erforderlichen Materialien mit einem Profit von 8 Ggr. und eine halbe Bowle mit einem Profit von 4 Ggr., mithin der jedesmalige Preis des fertigen Punschtes von den Direktoren hiernach bestimmt werden wird.

6. Eine Bouteille Bischof nach den jedesmaligen Selbstkosten der Materialien mit einem Profit von 2 Ggr. per Bouteille. Die G-V. vom 14./10 1823 setzt den Preis für eine Portion Kaffee auf 3 Sgr., den für Thee auf 2 Sgr., den für einen Krug Bier auf 1 Sgr. 6 Pfg., für 1 Glas auf 9 Pfg. und für ein Butterbrot auf 8 Pfg. fest. *)

Bis zum Jahre 1823 hatte die Gesellschaft kein eigenes Haus, sondern tagte in einem alten, längst abgebrochenen steinernen Gebäude, im Volksmunde, wohl weil es ursprünglich der alten Soester Patricierfamilie von Klocke gehört hatte, „op der Klocke“ genannt. Es lag dies Gebäude, welches seinen Zugang von der Marktstrasse hatte, etwas von dieser entfernt auf dem Hofe zwischen dem jetzigen Lohmeyerschen, früher Stuveschen, und dem C.

*) Im Vosswinckel'sche Gasthofe waren 822 die Preise folgende:

Das Mittagsessen die Portion zu 10 Silbergroschen.

„ Abendessen „ „ „ 8 „

Kaffee „ „ „ 4 „

Thee „ „ „ 4 „

Logis bei Nacht 8 „

Eine Flasche guten Tischwein . 20 „

„ „ ordinären „ . 15 „

(Nach den Mitteilungen des Gastwirts H. Vosswinckel in den Akten des Magistrats betr. die Einführung der neupreussischen Scheidemünze 1822.)

Vosswinckelschen, früher von Werthern'schen Hause, und war Eigentum des Justizkommissars Butte, des Schwiegervaters des bekannten Superintendenten Schenck, dessen Tochter den Ehrenamtmanu Freiherrn von Werthern heiratete. Der erste Mietskontrakt wurde im Jahre 1803 namens der Gesellschaft von dem General von der Recke und dem Dr. Stute mündlich mit Butte abgeschlossen und zwar auf 3 Jahre. Ende Oktober 1803 hatte die Gesellschaft ihre erste Versammlung in der Klocke, die bis zum 8. April 1804 noch von der verwittweten Frau Kammerherr von Bockum-Dolffs gemietet war, mit der sich die Gesellschaft aber hinsichtlich des Rücktritts von ihrem Mietskontrakt geeinigt hatte. Die Gesellschaftsräume waren ursprünglich nur ein Saal und zwei daran stossende Stuben, bei grösseren Versammlungen, besonders bei Bällen, war der Kastellan kontraktlich verpflichtet der Gesellschaft noch ein grösseres Zimmer einzuräumen. Als die dreijährige Mietsmiete 1807 abgelaufen war, wurde der Mietskontrakt mit Butte bis zum 8. April 1810 verlängert, zugleich aber auch mit diesen Verhandlungen in betreff der Erbauung eines Saals angeknüpft, da das bisherige Lokal sich für Bälle und Konzerte als zu klein erwiesen hatte. Dieser Saal sollte über den bisherigen drei Gesellschaftszimmern im westlichen Flügel des Hauses in der Grösse dieser erbaut werden. Die Gesellschaft gab dazu einen Vorschuss von 600 Tlr. B. C. und behielt sich dagegen eine fünfjährige Mietsfreiheit vor. Sie verpflichtete sich ferner nach Ablauf dieser 5 Jahre aufs Neue und zwar auf 15 Jahre mit Butte einen Mietskontrakt zu schliessen und von diesem Zeitpunkte an eine jährliche Mietsmiete von 125 Tlren. zu bezahlen. Laut Beschluss der G.-V. vom 20./1. 1810 haben 18 Mitglieder diese 600 Rthl. durch Aktien aufgebracht, die jährlich mit 5% aus

der Gesellschaftskasse verzinst wurden. Nach einer Notiz des Geheimrats von Goldbeck, der in dem ersten Jahrzehnte des Bestehens der Gesellschaft die Kassengeschäfte verwaltete, waren die 600 Tlr. nebst den Zinsen am 12. März 1813 schon zurückbezahlt. Bei Gelegenheit der Erbauung dieses neuen Saales wird auch erst 1810 beschlossen, „dass an diesem ein Balkon zum behuf der Musikanten erbaut werden soll.“ Zugleich mit der schon erwähnten Erbauung einer Kegelbahn im Jahre 1804 hören wir auch von der eines Gartenhäuschens, das im Jahre 1817 neu mit Schiefer gedeckt wurde. Zu dem Gesellschaftshause gehörten zwei grosse Gärten, die vielleicht abgesehen von dem zu dem heutigen Vosswinkelischen Gasthause seit alters gehörenden Terrain die ganze Gegend zwischen dem Steingraben und der Postgasse, sowie nach W. hin bis zur Niederngasse umfassten. Sie mussten von dem Kastellan, der dafür die Nutzniessung hatte, in Stand gehalten werden. Später übernahm dies die Gesellschaft. 1816/17 sind 40 Rthl. 56 St. *) g. G. dafür in Ausgabe verrechnet, für jene Zeit verhältnismässig eine bedeutende Summe, also ein Beweis, dass der Garten jedenfalls ziemlich gross war. Bei der immer mehr wachsenden Anzahl der Gesell-

*) In der bunten Vielheit der Münzen jener Zeit spiegelt sich auch nach den Freiheitskriegen der Mangel an politischer und nationaler Einheit wieder. Zunächst muss zwischen Berliner Courant und gemeinem Geld unterschieden werden. 1817 wird das Berliner Talerstück auf 1 Tlr. 18 Stüber gemein Geld, das $\frac{2}{3}$ Tlr. Stück auf 52, das $\frac{1}{2}$ Tlr. Stück auf 39, das $\frac{1}{3}$ Tlr. Stück auf 26 Stüber festgesetzt. Ausser den preussischen Münzen waren damals in unserer Gegend noch Münstersche, Aachener Clevische, Grossherzoglich Bergische, Königlich Westfälische und andere Scheidemünzen im Umlauf, welche die preussische Regierung sobald wie möglich aus dem Verkehr zu beseitigen bestrebt war.

schaftsmitglieder erwies sich trotz des Saalbaus das bisher benutzte Gebäude als unzureichend, auch wünschte die Gesellschaft, die inzwischen zu Vermögen gekommen war, ein eigenes Haus zu haben. 1819 wird zuerst der Ankauf des Schwackenbergschen, später Dohmschen Hauses, das jetzt Eigentum der Frau Wwe. Hoffmann ist, und welches die Gesellschaft schon 1809 vor der Erneuerung des Mietsverhältnisses mit Butte hatte mieten wollen, ins Auge gefasst. Auch noch andere Häuser, wie das der Frau Camen in der Brüderstrasse*) sowie das des Herrn Albert Simons**) werden durch eine Kommission besichtigt, und ihre Besitzer, sowie die Frau von Schwackenbergs und die Frau Bürgermeister Butte aufgefordert eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, „zu welchem Preise sie für geringstens ihre Häuser mit Zubehör der Gesellschaft verkaufen wollen.“ Doch wird bemerkt, dass bei Ankauf des von der R. mietweise benutzten Hauses auch das von dem Tanzlehrer Amor und der Demoiselle Lent bewohnte Haus mit berücksichtigt werden müsste, „da das erstere allein als ein schickliches Ressourcenhaus nicht angesehen werden könnte.“ Zugleich aber wird auch schon mit der Möglichkeit der Erbauung eines ganz neuen Gesellschaftshauses gerechnet, denn am 26./7. 1819 werden die Ressourcenmitglieder von Schüngel, von Schmitz und von Kleist „ersucht resp. beauftragt, sich alle mögliche Mühe zu geben, einen schicklichen offenen Platz in hiesiger Stadt, womöglich in der Mitte, auszumitteln, um solchen anzukaufen und darauf ein neues Haus für die Gesellschaft zu erbauen.“ Zuletzt wurde der Ankauf der St. Georgskirche nebst Kirchhof ins Auge gefasst. Wann diese Kirche, welche im Mittelalter

*) Das spätere Sybelsche, jetzt Thienbaussche.

**) Das frühere Ferd. Schwollmannsche, jetzige Hochherzsche

im Gegensatz zur Petri oder alten Kirche „de nigge Kerke“ hiess, erbaut ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Jedenfalls war sie schon vorhanden, als der Erzbischof Philipp von Köln die Stadt Soest in 6 Pfarreien teilt (zwischen 1179 und 1191). Nach Clutes Susatum Westphaliae vetus et novum von 1696 hiess sie ursprünglich die Kirche St. Juliani und wurde erst später dem Schutzpatron der ritterlichen Genossenschaften, dem heiligen Georg, geweiht, dessen aus der Kirche stammende Bildsäule sich jetzt auf dem Trostschen Hofe in Weslarn befindet. Die Kirche, welche unmittelbar an der Marktstrasse lag, war eine dreischiffige Hallenkirche im Uebergangsstil. Die Türen und Fensteröffnungen waren ursprünglich alle im Rundbogen geschlossen, diejenigen des Schiffes aber während der Herrschaft des gothischen Stils verändert worden. Sie hatte in ihren Grössenverhältnissen und auch in den äusseren Dekorationen manche Aehnlichkeit mit der Hohnekirche; der Turm stach so stattlich gegen die Kirche ab, dass St. Jürgen auch wohl als „ein Turm mit Kirche“ bezeichnet wurde. Als am 3. Mai 1696 eine Feuersbrunst die Strassen am grossen Teiche in Asche legte, wurde auch St. Jürgen Kirche von den Flammen derart mitgenommen, dass die Glocken sämtlich schmolzen, und der Turm seine Bedeckung einbüsste, die später durch ein Zwiebeldach ersetzt wurde. Die Kirche war die ärmste der Stadt, ihre Seelenzahl belief sich 1821 nur auf 350. Die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen reichten für die Besoldungen der Kirchenbeamten und die Ausgaben für die Unterhaltung des Kirchengebäudes nicht aus. Jedes Jahr schloss für die Gemeinde mit einem neuen Deficit und mit immer mehr anwachsenden Schulden. Da gaben die Vorsteher der St. Georgskirchengemeinde ihre Zustimmung zu der

schon seit einiger Zeit von der Regierung erstrebten Vereinigung ihrer Gemeinde mit der Wiesengemeinde unter dem Vorbehalt, dass sie das der St. Georgsgemeinde*) gehörende Kirchengebäude verkaufen und mit dem daraus gelösten Gelde ihre rückständigen Schulden tilgen dürften. Ein Käufer fand sich dafür in der Ressourcengesellschaft. In der G.-V. vom 29./11. 1822 wird die Frage, ob die Gesellschaft die bisherige Georgskirche nebst dem Kirchhof ankaufen sollte, um ein neues Gesellschaftsgebäude hier zu erbauen, mit 30 gegen 14 Stimmen bejaht. Zugleich wurde das Direktorium ersucht und beauftragt, die geeigneten Massregeln zu ergreifen, um auf die für die Gesellschaft angemessenste Weise den Ankauf zu bewerkstelligen. Durch Vertrag vom 12. Februar 1823 verkauft dann mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Arnberg die vereinigte Wiese- und Georgsgemeinde der Ressourcengesellschaft, vertreten durch den Pastor Dreckmann, den Justizrat Geck, den Kanonikus von Schüngel und den Postdirektor Schneider, das Georgskirchengebäude mit Grund und Boden, mit Turm und allem sonstigen Zubehör, sowie solches durch den Kreiswerkverständigen Friedrich Capeller zu 2240 Rthl. 20 St. B. C. am 18. Nov. v. Js. taxiert worden, für die Summe von 2770 Tlr Berliner Courant. Vom Verkaufe wurden ausgeschlossen und blieben den Verkäufern die Fenster

*) Letzter Pfarrer war Joh. Fr. Wilh. Landfermann. Dieser geboren 1763 zu Niederhemer bei Iserlohn, war von 1797—1823 Pastor an der Georgs- und dann mit dem Superintendenten Hennecke zusammen an der vereinigten Wiese-Georgsgemeinde. Hennecke starb 1830, Landfermann liess sich 1831 pensionieren und starb 1838 bei seiner Tochter, der Frau v. der Becke in Hemer. Sein Sohn Diedrich Wilhelm Landfermann, der der Teilnahme an einer demagogischen Verbindung beschuldigt, Jahre lang als Gefangener in Köpenick und Magdeburg gesessen hat, war später Provinzialschulrat in Coblenz.

und Fensterdrähte, die beiden Türen vor der Sakristei, Kanzel, Taufstein, Glocken, die ganze Tür an der Kirche nächst von Michels Hause, die beiden losliegenden Balken in der Kirche und der Besatz in der Kirche und auf dem Chor, soweit solcher aus Leichensteinen*) bestand, welche die Eigentümer rechtlich zurückfordern könnten und wollten. Die Bezahlung sollte binnen 3 Jahren vom 15. November des vorhergehenden Jahres an gerechnet jährlich zum 3. Teile, also mit 923 Talern 20 St. B. C. erfolgen. Unter dem 20./4. desselben Js. wird dann dem Stadtbaumeister Nick als dem Mindestfordernden der Abbruch der Georgikirche und der Bau eines Ressourcenhauses gegen das Gebot von 9770 Rthln. übertragen, wobei in § 17 der Vorwarden ausdrücklich bemerkt wird: Der auf dem Kirchhofe befindliche Dornbaum**) muss unbeschädigt bleiben und gleich mit Steinen oder auf andere zweckmäßige Weise geschützt werden, so dass derselbe durchaus keinen Schaden leidet, bei einer Konventionalstrate von 100 Thln., wenn derselbe verdorben wird.

Hinsichtlich der für den Ankauf des Grundstücks, den Abbruch der Georgikirche und den Neubau des Ressourcengebäudes erforderlichen Gelder waren in der Generalversammlung vom 2./4. 1823 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Weinkasse gibt zwischen hier und künftigen Herbst 10—1200 Rthl. her. Diese Summe nebst den ausgeliehenen Geldern und dem Bestande beträgt ungefähr 3000 Rthl. B. C.

*) Es waren dies namentlich die der alten Soester Patricierfamilie von Michels. Auf dem Chor hing ein Epitaphium des Prokonsuls Heinrich Müdepenning v. J. 1487, sowie die der Pastöre Johann Lonnerus (1575—1613) und Erasmus Wegenhorst, der am 2. März 1576 starb.

**) Nach dem Urteile eines Sachverständigen „eins der ältesten pflanzlichen Gebilde auf europäischem Boden.“

2. Die Ankaufsgelder der Georgskirche und des Georgikirchhofs sollen zinsbar von der Georgs-Gemeinde zur ersten Hypothek angeliehen werden.
3. Die übrigen benötigten Gelder zwischen 5–6000 Rthrn. sind durch Aktien von 50 Rthl. B. C. aufzubringen.

Jedes Mitglied musste eine Aktie nehmen.

Geschah dies seitens eines Ehrenmitgliedes oder einer zur Gesellschaft gehörenden Dame, so erhielten diese dadurch Stimmrecht bei den Ressourcenversammlungen. Die Aktien wurden mit fünf vom Hundert verzinst. Für diese Aktien sowie für die aufgenommenen Darlehn hafteten die sämtlichen Mitglieder der Gesellschaft solidarisch, sobald das Vermögen der Gesellschaft vergriffen sein würde, und noch in der G.-V. vom 20./11. 1827 treten diejenigen Mitglieder, welche bei der Aufnahme des Protokolls vom 2./4. 1823 und der Abfassung der notariellen Urkunde vom 1./3. 1826 nicht zugegen waren, dieser Verpflichtung bei. Zugleich wird bestimmt, dass für die Folge jedes neue Mitglied bei Strafe der Ausschliessung sich zur Anerkennung dieser solidarischen Haftbarkeit verpflichten müsse. Inzwischen war schon am 8. Januar 1823 der Landbaumeister Tappe ersucht worden, nach den Ideen, welche ihm angegeben werden würden, einen Abriss des neuen Ressourcengebäudes anzufertigen, und eine Baukommission bestehend aus dem Bürgermeister zur Megede, dem Kommunalempfänger Rocholl, dem Landbaumeister Tappe und dem Herrn Georg Plange sollte mit dem Direktorium die besondere Aufsicht über die kontraktmässige Ausführung des Baues haben. Ausdrücklich hatte sich der Bauunternehmer verpflichten müssen, den Erinnerungen der Baukommission williges Gehör zu geben und seine etwa dagegen zu machenden

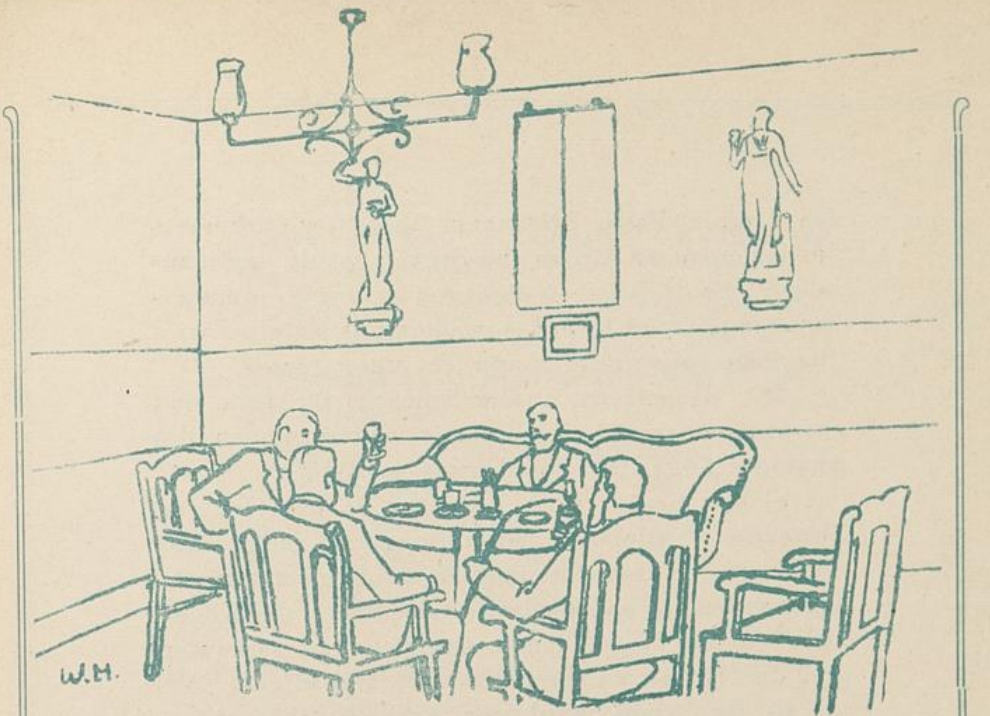
Einwendungen mit Bescheidenheit vorzutragen. Bis zum 1. Oktober 1826 hatte der Unternehmer für das von ihm aufgeführte Gebäude zu haften. Bereits 1824 muss es im Rohbau fertig gewesen sein, denn am 24./10. ds. Js. werden dem Baumeister Nick 18 Tlr. Berliner C. für die Beköstigung der Arbeiter beim Hausheben angewiesen. Am 16. Mai 1825 werden neue Oefen für das fertiggestellte Gesellschaftshaus angeschafft, und es wird für dieses ein blassgelber Anstrich in Aussicht genommen. Interessant ist es, dass schon damals bei der Erbauung der Ressource die Anlage einer Luftheizung ins Auge gefasst wurde. Am 1. Dezember 1824 beschliesst nämlich die Gesellschaft, allerdings wohl etwas zu spät, da man mit dieser Einrichtung vor der Fertigstellung des Rohbaues hätte rechnen müssen, „den Nick zu beauftragen, sich in Elberfeld durch den Augenschein von der Zweckmässigkeit der Erwärmung der Zimmer durch warme Luft zu überzeugen und davon Relation abzustatten, damit die Gesellschaft alsdann nach Befinden diese Erheizungsart in dem neuen Gesellschaftshause einführen könne“, und in dem folgenden Protokolle vom 3. Februar 1825 wird „das Direktorium ermächtigt, mit dem Herrn Lueg wegen der Erwärmung durch erhitzte Luft in dem neuen Ressourcenhause das Nötige zu veranlassen,“ doch findet sich nicht vermerkt, weshalb man schliesslich doch noch von der Ausführung dieser geplanten Luftheizung Abstand genommen hat. Die Kosten des gesamten Baus, der, wie dies ja meist zu geschehen pflegt, den Anschlag weit überstieg, beliefen sich nach der Jahresrechnung

von 1826 auf 12 549 Rtlr. 3 Sgr. 6 Pfg.

1827 kamen noch dazu 927 Rtlr. 23 Sgr. 3 Pfg.

Mithin in Sa. 13 476 Rtlr. 26 Sgr. 9 Pfg.

Wenn hierzu die Kosten des noch fehlenden Treppengeländers, das Kegelhaus p. p. gerechnet werden, fügt der damalige Rendant, Kommunalempfänger Rocholl, hinzu, so können die Gesamtkosten des Baus nach einer runden Summe zu 14000 Rthl. B. C. veranschlagt werden. In der Sitzung vom 19./10. 1825 wurde das Gebäude für eine Summe von 6000 Rthl. Berliner Courant in der Feuersoziät versichert. Laut Protokoll vom 16. Nov. 1825 wird dann noch beschlossen, den Baumeister Nick aufzufordern, die Steine spätestens bis Ende Januar aus dem Hause zu schaffen und überhaupt bis dahin den Platz zu reinigen, nicht weniger den noch obwaltenden Mangelhaftigkeiten an dem Ressourcengebäude selbst binnen Kurzem abzuhefen. Dies muss zur Zufriedenheit der Gesellschaft geschehen sein, denn am 30. Januar 1827 werden dem Nick für Bauanlagen an dem Ressourcengebäude oder dessen Pertinentien ausser dem Akkord und anschlagsmässigen Quantum, weil die Gesellschaft im Allgemeinen mit seinem Bau zufrieden sei, teils als Entschädigung, teils als don gratuit noch 250 Rthl. geliefert, wogegen derselbe auf alle ersinnlichen Ansprüche an die Gesellschaft, diese dagegen auf die Konventionalstrafe verzichtet und das Gebäude als kontraktmässig geliefert annimmt. Diesem Urteile der damaligen Gesellschaft über den Bau wird sich noch heute jeder Sachverständige anschliessen. Das Ressourcengebäude macht sowohl in seiner ganzen Anlage, wie in den Einzelheiten der Ausführung bis auf den heutigen Tag den Eindruck des Gediegenen und Soliden. Bemerkt sei noch, dass schon am 2./4. 1823 der Beschluss gefasst war, die an der südlichen Seite liegenden Zimmer an die Freimaurerloge zu vermieten, ein Beschluss, der durch einen mit dieser am 9. Juni 1824 abgeschlossenen Vertrag zur Aus-



führung kam. Diese Massnahme, ebenso wie die unter dem 8./1. 1823 beschlossene Einschränkung der Ausgaben und die durch Beschluss der G.-V. vom 2./4. desselben Js. erfolgte Erhöhung der Beiträge erklären sich aus der durch den Bau veränderten Finanzlage der Gesellschaft. Seit dem 1. Oktober 1825 tagte diese in dem neuen Gebäude. Das auf die Uebersiedelung bezügliche Protokoll vom 15./9. 1825 hat folgenden Wortlaut: Die Gesellschaft in dem jetzigen Ressourcenlokale macht ihren Beschluss am 28. ds. Mts. und zieht den 1. Oktober in das neue Lokal ein, und wird letzteres durch ein Mittagessen und durch einen am Abend stattfindenden Ball eingeweiht. Damen nehmen am Mittagessen Teil, dasselbe kostet à Person 20 Sgr. Der Ball ist frei, der Anfang des Essens 2 Uhr.

Um das Gesellschaftshaus für den Einweihungstag zu verschönern, wird eine Kommission bestehend aus

den Herren Pastor Rollmann, Inspektor Birkmann, Justizkommissar Lentze und Stuve erwählt, und denselben „die desfallsigen Auslagen aus der Ressourcenkasse zugesichert.“ Jedes sachkundige Mitglied wird dieselben gern mit Rat und Tat unterstützen.

Mit dem Herrn Pastor Schenck für sich und namens seiner Schwiegermutter wurde wegen des Auszuges folgende Vereinbarung getroffen:

a) Der Garten wird demselben in dem jetzigen Zustande überliefert, und verlangt er nicht, dass solcher in den übernommenen Zustand versetzt werde, dagegen behält die Gesellschaft das Recht, das Kegelhaus und die Kegelbahn meistbietend zu verkaufen und den Ertrag zu ihrer Kasse zu ziehen.

b) Das Haus wird der Frau Butte in dem jetzigen Zustande überliefert, nachdem vorher die zerbrochenen Fensterscheiben repariert sind. Andere Aenderungen am Hause werden nicht gemacht, dagegen sollen der Frau Butte die im untern Stockwerk befindlichen Fensterläden unentgeltlich überlassen werden. Es sollen zwei neue Tafeln verfertigt und darauf die abgegangenen, noch lebenden und künftigen Mitglieder verzeichnet werden. Communalempfänger Rocholl übernahm deren Besorgung.

Schneider. Geck. Dreckmann. v. Michels.*)

a. u. s. Westhoff.

Ueber den Vermögensstand der Gesellschaft zur Zeit der Uebersiedelung in das jetzige Gebäude entnehmen wir dem Schlusse der Jahresrechnung 1824/25 folgende Bemerkungen:

I. Die Ressource hat folgende Aktiva:

a) An Hahnemann bei Werl 300 Rthl. B. C. nebst

*) Es fehlt die Unterschrift des nicht anwesenden Kanonikus von Schüngel, der mit den übrigen Direktoren auch für die Jahre 1826/28 wieder gewählt wird.

Zinsen seit dem 8. Juni 1822. Kapital und Zinsen sind eingeklagt.

- b) An Schilling in Ostönnen 100 Rtlr. gem. Geld nebst Zinsen vom 16. September 1825.
- c) Hofgerichts-Advokat Wrede in Werl 20 Rtlr. Kostenvorschuss.

II. Die Ressource hat folgende Schulden:

- a) An die St. Georgi-Gemeinde 4300 Rtlr.
- a) An Herr Rautenbach . . . 1000 "
- c) An Herrn Kapitain Bayer . . . 1500 "
- d) Für 69 Aktien à 50 Rtlr. . . 3450 "

Sa. 10,250 Rtlr. B. C.

III. Für den Bau der Ressource sind bis jetzt bezahlt:

- a) Laut voriger Rechnung 7434 Rtlr. 20 Sgr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.
- b) " dieser " 5114 " 13 "

Sa. 12549 Rtlr. 3 Sgr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.

Dazu ist negotiirt 10250 "

Also aus eigenen Mitteln 2299 Rtlr. 3 Sgr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf.

IV. Meister Nick erhält für den Bau 9770 Rtlr.

- a) Laut voriger Rechnung hat er erhalten 6420 "
- b) " dieser " 2700 "

Sa. 9120 Rtlr.

Derselbe erhält also noch 650 "

Der Kommunal-Empfänger:
Rocholl.

Indem wir also die weitere Geschichte der Ressource einer späteren eingehenden Darstellung vorbehalten, seien hier nur kurz in rein zeitlicher Folge noch nachstehende Ereignisse aus dem Leben der Gesellschaft bis zum Ende des ersten Jahrhunderts des Bestehens derselben verzeichnet:

Am 1. Oktober 1828 feierte die R. das Fest ihres 25jährigen Bestehens. Das über diese Feier aufgenommene Protokoll hat folgenden Wortlaut:

Soest, den 1. Oktober 1828.

Beim heitersten Sonnenschein und unter dem Schalle freudigster Musik versammelten sich heute die Unterzeichneten, um die silberne Hochzeit der Soester R.-G. zu feiern.

Beim freudigen Mahle wurde zuerst unserm allgeliebten Landesvater ein herzliches Lebehoch gebracht, sodann ertönte ein Toast zum Andenken an die Verstorbenen und zum Lebehoch der noch anwesenden Stifter unserer Gesellschaft. Hierauf wurde einstimmig beschlossen, dass am 1. Oktober 1853 die goldene Hochzeit unserer Gesellschaft gefeiert und der Hingeschiedenen liebevolle Erwähnung geschehen solle.

Zur Urkund dessen wurde dies nach feierlicher Verlesung von sämtlichen Anwesenden durch Unterschrift vollzogen.

Schneider. Dreckmann, Pastor. von Viebahn. v. Schüngel. Fr. v. Michels. Rocholl. Sophie von Viebahn. Verwitwete v. Viebahn. Heer, Kanonikus. Auguste Rocholl. Lang. (?) Amalie Andreae. Karl Rocholl. Andreae. Johanna Rocholl. Karl Theodor Rocholl, Melchiors Sohn. G. Forstmann aus Werden a. d. Ruhr. Aronstein. Arn. Rocholl. Brüggemann. E. Mallinckrodt. Köcher. Alberti. Rollmann. Mosenthal. Overbeck. Gustav Overweg. Hennecke jun. Wilhelmi. Fr. de Wette. H. Plange. Bayer, Kapitain. Dreckmann. Westhoff. Richter. Hermanni. Meyring. C. Schneider. P. Plange. C. Frdr. Operbecke. C. Rose. Wilh. Lehmann. J. Schmölder. Joh. Rocholl. v. Bockum-Dolffs, Stiftsprobst. H. v. Selasinsky, geb. von Knebel. Friedrich Graf Wedel. Th. Operbeck. Luise von Selasinsky. Luise von Toll. C. von Selasinsky, geb. von Toll. Auguste v. Selasinsky. Carl v. Martin. Elise v. Selasinsky.

Major von Selasinsky. von Michels, geb. v. Reichmeister. Emilie von Michels. Fr. W. von Notz, Major und Bat.-Komd. Caroline v. Notz. Minna v. Notz, geb. Röhrs. Aline v. Garrelts, geb. v. Hörde. Rittmeister Varneseus. von Garrelts, Kapitain und Adjutant.

Nachschriftlich wird hierher noch bemerkt, dass unter den bei der heutigen Feier anwesenden Mitgliedern der Gesellschaft folgende an der Stiftung derselben Teil genommen haben:

1. Herr Postdirektor Schneider.
2. " Kaufmann Peter Plange.
3. " v. Michels und Frau Gemahlin.
4. " Oekonomie-Rat Georg Plange.
5. " Kaufmann Theodor Rocholl, Melchiors, Sohn und Frau Gemahlin.
6. Verwitwete Frau Assessorin v. Viebahn.
7. Herr Kanonikus von Schüngel.
8. " " Heer.
9. " Pastor Dreckmann.

1831 und ebenso 1851 wurden die Statuten der Gesellschaft einer Prüfung unterzogen, mit den für notwendig erachteten Veränderungen von der G.-V. genehmigt und hierauf durch den Druck vervielfältigt.

Ueber die Feier des 50jährigen Jubiläums erfahren wir aus dem Protokolle vom 30. September 1853 Folgendes:

Dem bei Gelegenheit der Feier der silbernen Hochzeit oder des 25jährigen Bestehens der R. am 1. Oktober 1828 von den damals im fröhlichen Kreise versammelten Mitgliedern ausgesprochenen Wunsche zu willfahren, hatten sich heute zur Feier der goldenen Hochzeit der Gesellschaft die unterzeichneten Mitglieder derselben zu einem festlichen Mahle versammelt.

Ein begeistertes Lebehoch wurde zuerst unter rauschender Musik unserem verehrten Landesvater und sodann den Manen sämtlicher jetzt von uns geschiedener Stifter eine stille Libation dargebracht.

Freudig wurde von der ganzen Gesellschaft der anwesenden Gattin eines Stifters der Ressource, der verwitweten Frau Kaufmann Karl Theodor Rocholl, Melchiors Sohn, sowie der abwesenden Witwen des Herrn Konsistorialrats Busch und des Herrn Bürgermeisters Butte als einziger noch lebender Witwen von Stiftern durch einen herzlichen Toast in Liebe gedacht und allgemein der Wunsch ausgesprochen, dass das schöne Band der Eintracht, welches seither die Zierde der Gesellschaft war, als unverwelkliches Erbe auf die Enkel und Urenkel der Mitglieder übergehen und sich bis in die spätesten Zeiten erhalten möge.

Die als ein bleibendes und ehrendes Andenken den Stiftern der Ressource zu widmende, bei der Königlichen Eisengiesserei in Berlin in Auftrag gegebene Gedenktafel konnte leider heute, da sie noch nicht vollendet, nicht aufgestellt und eingeweiht werden. Das Namensverzeichnis der Stifter mit einem Epheu- und Lorbeerkranze geschmückt war jedoch die Zierde des Saales, und die ganze Gesellschaft zollte denselben Dank und Verehrung.

Einstimmig wurde der Beschluss gefasst, über 25 Jahre am 1. Oktober 1878 wiederum ein Erinnerungsfest in solenner Weise zu feiern und alsdann die bei Gelegenheit der Feier der silbernen und goldenen Hochzeit aufgenommenen Protokolle zu verlesen.

Das Direktorium:

Rocholl. Schwier. Vahle.

Die Mitglieder:

Wwe. Brune.	Schütz, Pf.
Verw. Mitsdörffer, geborne Hennecke.	Pilger zu Weslarn.
J. Flor. Fr. Lent, Bauc. cond. nebst Frau.	Ziegler.
Fr. Stute nebst Frau.	v. Voss, Major.
Gerke.	Meyerhoff, Specialkommissar.
Fr. Holle, Ausk.*)	A. Loerbrocks, Assessor.
Lothar von Köppen.	Joh. Wilh. Tubbesing, Kreis- und Medicochirurg.
Franz Jul. Esser.	Vetter, Major.
Friedrich Steinbicker.	Melle Overweg.
Stute A. G., Refr.	von der Becke, Kreisrichter.
A. Holle.*)	Heute wie vor 25 Jahren:
Georg Melchior.	Carl François de Wette.
Rese.	Hilbeck, Pfarrer.
Stephany, Reg.-Geom.	Wulf, Domainen-Rentmeister.
Johanna Rocholl, M. S.	Hammann.
Schenck, Pastor.	H. Giovannini.
Louise Schenck.	Dr. Garms.*)
Westhoff.	Stuve.
Schenck, G.-Lehrer.	
M. Westhoff.	
Dr. Marcus.	
Joh. Schütz.	

Am 10. Novbr. 1859, als dem Tage, an welchem vor 100 Jahren Friedrich v. Schiller geboren wurde, fand in der R. unter lebhafter Beteiligung durch ein gemeinsames Abendessen und Aufführung von lebenden Bildern eine Schillerfeier statt.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Januar 1860 wurden der Gesellschaft Korporationsrechte,

*) Von den Unterzeichnern dieses Festprotokolls leben noch die Herren Sanitätsrat Dr. Garms in Soest, Landgerichtsdirektor a. D. Fr. Holle in Essen und Landgerichtsrat A. Holle in Herford.

soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien resp. zu Verpfändungen erforderlich waren, verliehen. Alle Rechte und Pflichten, welche der Gesellschaft schon vor Erlass jener Kabinetsorde zustanden, gingen mit dieser auf die privilegierte Gesellschaft über.

In den G.-V. vom 29. Juni, 6. und 20. Juli 1860 wurde über eine Veränderung der Statuten beraten, die in dieser neuen Form am 1. Oktober 1860 in Kraft traten.

Durch Beschluss der G.-V. vom 16./7. 1866 wurde für das 2. Bataillon des 16. Inf.-Rgts., welches früher seine Garnison in Soest gehabt hatte, ein Ohm Rheinwein nach dem Kriegsschauplatz in Böhmen geschickt.

1867 wurde an der Südseite des Ressourcengartens eine verdeckte Kegelbahn mit einem Kostenaufwande von 1800 Tltn. erbaut.

Durch Beschluss der G.-V. vom 2./8. 1870 wurde dem Vorstande ein Betrag von 1000 Tltn. „zur rationellen Verwendung für die hiesigen Lazarethe“ zur Verfügung gestellt, und zwar sollte dieser Betrag zu dem genannten Zwecke an den Vorstand des hiesigen Kreisvereins abgeführt werden.

Am 1. Oktober 1878 wurde durch die Aufführung lebender Bilder patriotischen Charakters und einen Ball das 75 jährige Bestehen der Gesellschaft gefeiert. Leider liegt über die Festfeier selbst kein von den Teilnehmern eigenhändig wie 1828 und 1853 unterschriebenes Protokoll vor.

Auf Grund der abgeänderten Statuten vom 3. Februar 1880 wurden der Ressourcengesellschaft durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Mai 1880 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Der 20. Mai 1882 war ein Unglückstag für die R. Durch eine im Keller des Gesellschaftshauses ent-

standene Gasexplosion wurde dieses nicht unwesentlich beschädigt, und der Kastellan Carrie, ein braver, pflichtgetreuer Beamter der Gesellschaft, wurde das Opfer dieser Katastrophe. Die Gesellschaft suchte das Los der Hinterbliebenen desselben nach Kräften zu mildern und bewilligte u. a. für seine Kinder eine Summe von 1000 Mark.

1888 wurde der grosse Saal der R. wieder in Stand gesetzt.

Durch Beschluss der G.-V. vom 22./1. 1889 wurde dem Oberlehrer a. D. Schenck, welcher der Gesellschaft 52 Jahre angehört und immer ein reges Interesse für diese betätigt hatte, einstimmig die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Ebenso wurde durch Beschluss der G.-V. vom 31. Oktober 1891 der langjährige um die Gesellschaft sehr verdiente Vorsitzende des Vorstandes, Postdirektor a. D. Walbaum, einstimmig zum Ehrenmitgliede ernannt.

1892 erwarb die Gesellschaft von den Erben von Michels für die Summe von 6750 Mark ein in den Ressourcengarten einspringendes Stück der diesem benachbarten v. Michelschen Besitzung. Durch diesen Ankauf wurde das Besitztum der R. in zweckmässiger Weise ergänzt und abgerundet, so dass nunmehr einem schon lange aus der Gesellschaft heraus geäusserten Wunsche entsprechend der Vorstand im Jahre 1901 zum Baue einer geräumigen Veranda schreiten konnte.

1894 wurde für die Summe von 10 103 Mark ein neuer Flügel an der Südseite der R. angebaut, und dadurch für den Kastellan und dessen Familie eine ausreichende Wohnung, für die Gesellschaft anständige Bedürfnisanstalten geschaffen.

1898 wurde der grosse Saal der R. durch den

Dekorationsmaler Burges in geschmackvoller Weise ausgeschmückt.

Der augenblickliche Vorstand besteht aus den Herren Kaufmann W. Müller, (gewählt am 9. Oktbr. 1886) der den Weinkeller der Gesellschaft verwaltet, Kreissekretär Diehl, (gewählt am 2. November 1887) der das Kassen- und Rechnungswesen beaufsichtigt, Kaufmann L. Andernach, (gewählt am 1. Dezember 1894) dem die Bauten und das Inventar der Gesellschaft unterstellt sind, Buchhändler Capell (gewählt am 2. Februar 1901) als Vergnügungsdirektor und dem Verfasser dieser Schrift Professor Eduard Vogeler (gewählt am 15. Oktober 1881) als dem Vorsitzenden.

Das 100jährige Bestehen der Ressource wird am 1. Oktober nach angefügter Festordnung gefeiert. Zum bleibenden Andenken ist im Garten ein Kandelaber in Form einer Rittergestalt mit elektrischer Beleuchtungseinrichtung errichtet. Ausserdem werden den Armen der Stadt 500 Mark gespendet.

Soest, im September 1903.



Stifter der Ressource
in Soest
am 1. October 1803.

Herrn:

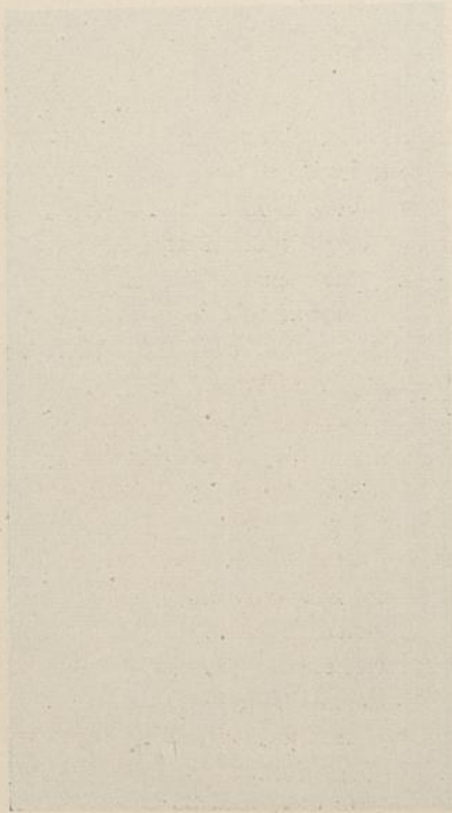
Gen. v. d. Rode.
v. Michels.
Dr. Stute.
P. Plange.
G. Plange.
Gr. R. Lent.
Hptm. v. Dollfa.
Not. Rocholl.
Jatz. Com. Bulte.
Jatz. Bgm. Rocholl.
Jatz. Com. Kappel.
Dir. Lent.
Schol. Kruse.
Can. Zwich.
Kamb. v. Dollfa.
Past. Hennecke.
Ass. v. Viehahn.
Haupt. v. Werthern.
Aht. Rocholl.
Acc. Insp. Krachrügge.
Dr. Müller.
Postm. Schneider.
Cour. Möbius.
Can. v. Schüngel.
Th. Rocholl.
v. Bierswordt.
Can. v. Hsing.

RsL. Loechrahn.
Can. Schwicker.
Past. Männich.
Melo. Frantz.
H. Rocholl.
Can. Hsar.
Leh. R. v. Guldbeck.
Käs. Rappkertz.
Dech. v. Pütz.
Kamb. v. Wiedenbrück.
Past. Busch.

Damen:

Fr. Wittv. v. Schmitz.
" Stute.
" Hptm. v. Sternfeld.
Aht. v. d. Borg.
Aht. Kipp.
Wittv. Rthm. Hennecke.
v. Jentze.
v. Scharlemmer.
Dech. v. Vaest.
Fr. Kamb. v. Dollfa.
Fr. v. Dollfa.
" v. Papius.
" v. Viehahn.
" Lent.

Aufgestellt am 30. September 1803.



Verzeichnis der Mitglieder der R.-G.

vom 1. October 1803 bis zum 1. October 1825.

1803, den 1. Octbr.

1. Herr von Bersword
2. Frau Abtiss. v. d. Borch.
3. Herr Pred. Busch in Dinker.
4. „ Just. Com. Butte.
5. „ Just. Com. Cappell.
6. „ Scholast. Cruse.
7. „ Cam. Hr. v. Dolffs, Völlingsen.
8. Frau Cam.-Herrin v. Dolffs.
9. Frf. Sen. v. Dolffs.
10. Herr Hauptm. v. Dolffs.
11. „ Geh. Kr.-R. v. Goldbeck.
12. „ Can. Heer.
13. „ Pred. Hennecke.
14. Fr. Rathm. Hennecke.
15. Herr Can. Hoinck.
16. Fr. Majorin v. Jeez.
17. „ Abtissin Kipp.
18. Herr Acc.-Zusp. Krackrügge.
19. „ Com.-Rath Lent.
20. „ Stadtdirektor Lent.
21. Mademoiselle Lent.
22. Hr. Just.-Com. Loerbrocks.
23. „ de Melo Franco.
24. „ v. Michels.
25. „ Conrector Moebius.
26. „ Pred. Mönlich zu Schweve.

27. Hr. Doct. Med. Müller.
28. Frä. Chan. v. Papius.
29. Hr. Kaufm. Pet. Plange.
30. " " G. Plange.
31. " Dechant v. Pütz.
32. " Gen.-Maj. v. d. Reck.
33. " St. Presid. Regenherz.
34. " Just. Brgmstr. Rocholl.
35. " Gerichtshr. Rocholl.
36. " Notar Rocholl.
37. " Kaufm. Theod. Rocholl.
38. " " Heintr. Rocholl.
39. Fr. Witwe v. Schmizen.
40. Hr. Postmstr. Schneider.
41. Fr. Witwe v. Schorlemmer.
42. Hr. Can. v. Schüngel.
43. " " Schwick.
44. " " Schwicker.
45. " Major v. Sternfeld.
46. Frau Witwe Stute.
47. Hr. Doct. Med. Stute.
48. Fr. Dechantin v. Vaerst.
49. Frä. Chan. v. Viebahn.
50. Herr Assessor v. Viebahn.
51. " Hauptm. v. Werther.
52. " C. Hr. v. Wiedenbruck.
1803, den 8. Decbr.
53. Hr. Pred. Dreckmann.
54. Fräulein v. Schlichting.
1804, den 5. Jan.
55. Hr. J. Com. Summermann.
56. Hr. Prediger Schmölder.
1804, den 5. April.
57. Hr. Rector Frenzel.
58. " Cand. Rummel.
59. " Inspector Sybel.

- 1804, den 3. May.
60. Hr. Affessor Dohm.
61. „ Hauptm. v. Zastrow.
1804, den 5. Juli.
62. Hr. Pred. Rollmann.
1804, den 4. Octbr.
63. Hr. Apotheker Walther.
1804, den 8. Novbr.
64. Hr. v. Dücker zu Roedinghaus.
1804, den 6. Decbr.
65. Frau v. Bendit.
1805, den 7. Febr.
66. Hr. Cand. Wilhelmi.
1805, den 7. Mart.
67. Hr. Kaufmann Simons.
68. „ Secret. zur Megden.
1805, den 6. Juni.
69. Hr. Doct. Med. Boedts.
1805, den 5. Jul.
70. Hr. Pred. Pilger zu Weslarn.
1805, den 5. Decbr.
71. „ Major v. Spitael.
72. „ Hofrath Lentz.
1806, den 1. April.
73. „ Kaufmann Wiskott.
1806, den 27. Jun.
74. „ G.-Major v. Boeneburg.
75. „ Doct. Med. Beyer.
1806, den 1. Aug.
76. „ Inspektor Ehrlich.
77. „ Cand. Marquardt.
1806, den 3. Septbr.
78. „ Major v. Szerwansky.
1806, den 3. Octbr.
79. Frau Wittve Klein.
80. Hr. Pred. Hennecke zu Lohne.

81. Hr. Canon. v. Pütz.
1807, den 6. Febr.
82. „ Cand. Sasse.
1807, den 5. Mart.
83. Hr. Witwe Hermanni.
1807, den 20. April.
84. Hr. Prediger Müller.
85. „ „ Otterbein.
86. „ Pred. Coester zu Neuengeseke.
1807, den 8. Jul.
87. „ Wilh. Stute.
1807, den 2. Decbr.
88. „ Conrector Goldmann.
1808, den 10. Octbr.
89. „ Doct. Med. Marcus.
90. „ Doct. Med. Roer.
1808, den 14. Novbr.
91. „ Con-Rector Bertling.
1809, den 9. Januar.
92. „ Kaufmann Bornefeld.
1809, den 23. Januar.
93. „ Camer. Wedecking.
94. „ Apoth. Holle.
95. „ Salz-Rend. Lüling in Sassendorff.
1809, den 14. Febr.
96. „ Kaufm. Joh. Rocholl.
1809, den 10. April.
97. „ Apoth. Vahle.
1809, den 11. Septbr.
98. „ v. Schwackenbergr.
1810, den 19. Febr.
99. „ Kaufm. Stuve.
1810, den 12. Mart.
100. „ Maj. v. Puttkammer.
1810, den 29. Octbr.
101. „ Rector Seidenstücker.

102. Hr. Hauptm. v. Selasinsky.
1810, den 25. Novbr.
103. „ Referend. H. Stute.
104. „ Referend. F. Stute.
1810, den 3. Decbr.
105. „ Cand. Hennecke.
106. „ Kaufm. Schulenburg.
1810, den 29. Decbr.
107. „ Kaufm. Simon jun.
108. „ Feldprobst Schorenstein.
1811, den 21. Jan.
109. Frau Witwe Pilger.
1811, den 3. Novbr.
110. Hr. Pastor Eicker.
111. „ Hauptm. v. Martin.
112. „ Kaufm. W. Rocholl.
1812, den 27. Jan.
113. „ Pred. Landfermann.
114. „ Prediger Overhoff zu Ostönnen.
115. „ v. Klocke zu Borgeln.
116. „ v. Schmitzen.
1813, den 10. Mai.
117. Herr Prediger Coester zu Neuengeseke.
1813, den 27. September.
118. „ Com.-Empf. v. d. Marck.
119. „ Georg Camen.
1813, den 13. December.
120. „ Heinrich Camen.
1814, den 3. Januar.
121. „ Prediger Sachse zu Borgeln.
122. „ Cant.-Empf. Wucke.
123. Frau Maj. von Medem.
124. „ Hptm. von Dudden.
125. „ Maj. von Bardeleben.
126. Herr Kand. Ostendorf.
127. Frau Witwe Loerbrocks.

- 1815, den 20. März.
128. Herr Cand. theol., jetzt Lehrer an der
Schule Carl Müller.
- 1815, den 5. Juli.
129. „ Die Assessoren des Land- und Stadt-
gerichts Geck und v. Viebahn.
- 1815, den 2. October.
130. „ Justizcommissarius Kleinschmidt.
- 1815, 27. November.
131. „ Lieutenant zur Megede.
132. Frau Directorin Sauer.
133. Fräulein von Reuss.
- 1816, den 4. März.
133. „ Hauptmann von Mengede.
134. „ Bürgermeister Smiths zu Meierich.
- 1816, den 28. März.
135. „ Major Graf von Einsiedel.
136. „ Capitain von Koeckeritz.
137. „ „ von Griesheim.
138. „ „ Pabst von Oheim.
139. „ „ von Thümen.
140. „ Pr.-St. v. Münch.
141. „ „ „ v. Schenck.
142. „ „ „ Baron v. Reckenberg.
143. „ „ „ Thon.
144. „ „ „ Loewe.
145. „ „ „ v. Seidewitz.
146. „ Leutn. v. Mehrheimb.
147. „ „ v. Goesnitz.
148. „ „ Graf v. Schlieben.
149. „ „ v. Behren.
150. „ „ v. Graffen.
151. „ „ v. Staff.
152. „ Batt. Chir. Müller.
- 1816, den 1. April.
153. „ Major Freiherr von Heiburg.

- 1816, den 3. Juni.
154. Herr Deconom Albert Simon.
1816, den 28. October.
155. Frau Rentfchreiber Sternberg.
1816, den 11. November.
156. Herr Justizcommissar Holle.
157. „ Apotheker Hinze.
158. „ Kaufmann Friedrich Rocholl.
159. „ „ Johannes Rocholl.
160. Frau Wwe. Sasse.
1816, den 23. Dezember.
161. Herr Apotheker Wilhelm Walter.
1817, den 5. Mai.
162. „ Landrath von Esselen.
1817, den 19. Mai.
163. „ Oberst von Stutterheim.
164. „ Rittmeister v. Bülow.
165. „ Premierlieutenant u. Adjutant Mayer.
1817, den 30. Juli.
166. Herr Capitain v. Netzer.
167. „ Lieutenant Hülsemann.
168. „ Obristlieutenant v. Roemig.
169. „ Kap. von Oehlhafen.
170. „ „ Graf von Brühl.
171. „ „ von Kleist.
172. „ „ von Dorengowsky.
173. „ Br.-Lieut. von Schmidt.
174. „ „ „ von Dowrowolsky.
175. „ „ „ Singer.
176. „ Sec.-Lieut. v. Krottenauer.
177. „ „ „ Ruraisky.
178. „ „ „ Krause.
179. „ „ „ Krieg, Adj.
180. „ „ „ Löffler.
181. „ „ „ Bork.
182. „ „ „ Jordan.

183. Herr Sec.-Lieut. Dandelsky.
1817, den 31. Juli.
184. „ Major Fischer.
185. „ Obereinnehmer Serres.
186. „ Justizcommissarius Grave.
1817, den 15. September
187. „ Secretair Ostendorf.
188. „ „ Westhoff.
189. „ Kaufmann Heinrich Schwollmann.
190. „ „ Christian Schwollmann.
191. „ Dr. Gauwerky.
1817, den 16. October.
192. „ Assessor Krüsemann.
1817, den 1. December.
193. „ Kandidat Schenck.
194. Fräulein Scharffenstein.
1817, den 15. December.
195. Herr Pastor Boden zu Schwefe.
1818, den 2. März.
196. „ Hauptmann von Kleist.
1818, den 4. Mai.
197. „ Regierungs-Assessor Pescatore.
198. „ Lieutenant Brüggemann.
1818, den 8. Juli.
199. „ Dr. Ahrens.
200. „ Kreissecretair Hopf.
201. „ Steuercontroleur Schneider.
1818, den 19. October.
202. „ Konrektor Rumpäus.
203. „ Kanonikus Schmidtman.
204. Frau Kreisreiber Marquardt.
1819, den 15. Februar.
205. Herr Justizcommissarius Lent.
1819, den 15. März.
206. „ Kaufmann Koester.
207. „ Kantor Gallhof.

- 1819, den 19. April.
208. Herr Pastor Coester zu Neuengesecke.
209. „ Dr. Seidenstücker.
1819, den 26. Juli.
210. „ Oberinspektor, Hauptmann Bennert.
211. „ Oberrendant Pullem.
212. „ Obercontrolleur Jäschke.
1819, den 16. August.
213. „ Kaufmann Albert Sybel.
1819, den 11. October.
214. „ Seminarlehrer Birkmann.
215. „ Musiklehrer Engelhardt.
1819, den 22. October.
216. „ Landbaumeister Tappe.
217. „ Major von Glaen.
1819, den 13. December.
218. „ Vicarius Deplantay.
219. „ Rendant Mettegang.
220. „ Konrektor Fromme.
1820, den 20. Januar.
221. „ Wegebauconducteur Lucas.
1820, den 10. April.
222. „ Domainenrentmeister Vossfeld.
1820, den 14. December.
223. „ Hauptmann v. Mengede.
224. „ „ v. Seydewitz.
225. „ Pastor Hermann in Meiningsen.
1821, den 4. August.
226. „ Gymnasialdirector Patze.
227. „ Pastor Ostendorf.
1822, den 10. Januar.
228. „ Kriegscommissar Kupsch
229. Frau Höning.
230. Herr Ufflacker.
231. „ Secretair de Wette.
232. „ Rautenbach.



- 1822, den 19. August.
233. Herr Rektor Egen.
1822, den 12. September.
234. „ Hauptmann v. Pichowsky.
235. „ Lieutenant Hecht.
1822, den 17. October.
236. „ Prem.-Lieut. Varneseus.
1822, den 28. October.
237. „ Apotheker Lehmann.
1822, den 11. November.
238. Fräulein Reuss.
239. Herr Landrath Weiss.
240. „ Auscultator Köster.
1823, den 16. April.
241. „ Hauptmann Bayer.
242. „ Subrektor Rose.
243. „ Gastwirth Overweg.
244. Madame Wulfert.
245. Herr Kaufmann Rüsse.
Ohne Datum.
246. „ O. L. G. Referendar Dreckmann.
247. „ Postsecretair v. Mengden.
1823, den 30. Dezember.
248. „ Posthalter Schneider.
1824, den 1. Januar.
249. „ Kaufmann Theodor Rocholl.
Ohne Datum.
250. „ Rittmeister von Ziethen.
1824, den 8. August.
251. „ Obercontrolleur Drolshagen.
252. „ Dr. Aronstein.
253. „ Lieutenant Sterzenbach.
1825, den 3. Februar.
254. „ Assessor Dreckmann.
1825, den 21. März.
255. „ Adjudant von Garrelts.

1825, den 16. Juli.

256. Herr Major von Notz.

257. „ Pastor Seidenstücker in Ostönnen.

258. Demoiselle Ahrweiler.

1825, den 2. August.

259. Herr Justizcommissar Lentze.

260. „ Bürgermeister Pilger in Weslarn.

1825, den 28. August.

261. „ Graf von Wedel.



Verzeichnis der Mitglieder.

Aufgestellt am 1. Oktober 1903.

Ehrenmitglieder :

	aufgenommen am
1. Schrimppff, Julius, Pastor em. . .	25. 11. 1845.
2. Dr. med. Garms, August, Sanitätsrat	10. 5. 1853.

H. Ordentliche Mitglieder :

1. Schwollmann, Heinrich, Rentner	23. 10. 1860.
2. Heumann, Diedrich, Kaufmann . .	23. 12. 1862.
3. Schulenburg, Gustav, „	5. 1864.
4. Müller, Wilhelm, „	1. 2. 1865.
5. Dr. Bresina, Wilhelm, Professor . .	9. 3. 1868.
6. Holthausen, August, Kaufmann . .	23. 2. 1869.
7. Plange, Gg., Dampfmühlenbesitzer	18. 5. 1869.
8. Frahne, Hugo, Pastor	28. 12. 1869.
9. Steinhoff, Friedrich, Rentner . .	27. 5. 1870.
10. Mannes, Georg, Kaufmann	19. 7. 1870.
11. Pieper, Eduard, Bauunternehmer	12. 4. 1871.
12. Hennecke, Wilhelm, Justizrat . .	29. 8. 1871.
13. Fromme, Heinrich, Professor . .	21. 11. 1871.
14. Wischnath, Georg, Pastor	30. 1. 1872.
15. Schneider, Wilhelm, Rechnungsrat	27. 8. 1872.
16. Rademacher, Wilh., Amtsgerichts- rat a. D.	5. 11. 1872.
17. Sternberg, Eduard, Beigeordneter	11. 2. 1873.
18. Sternberg, Julius, Kaufmann . .	11. 2. 1873.

- | | | | |
|--|-----|-----|-------|
| 19. Hülsemann, Eduard, Kaufmann | 11. | 2. | 1873. |
| 20. Schütte, Hermann, Buchdruckerei-
besitzer | 16. | 9. | 1873. |
| 21. Vosswinkel, Carl, Kaufmann | 15. | 9. | 1874. |
| 22. Andernach, Louis, „ | 15. | 9. | 1874. |
| 23. Schneider, F. Wilhelm, Rentner | 29. | 8. | 1875. |
| 24. Tappen, Wilhelm, Bankier u. Kgl.
Lotterie-Einnehmer | 28. | 12. | 1875. |
| 25. Tombeyl, Josef, Kaufmann | 5. | 5. | 1876. |
| 26. Barella, Louis, Kaufmann | 5. | 5. | 1876. |
| 27. Dr. Goebel, Carl, Gymnasialdirektor | 7. | 11. | 1876. |
| 28. Dr. Schönemanu, Paul, Professor | 7. | 11. | 1876. |
| 29. Dr. Dippe, Alfred, Professor | 19. | 12. | 1876. |
| 30. Dr. Pansch, Carl, Hofrat u. Prof. | 26. | 1. | 1876. |
| 31. Juncker, Hermann, Töchterschul-
direktor | 15. | 5. | 1877. |
| 32. Loerbrocks, Wilhelm, Justizrat | 10. | 7. | 1877. |
| 33. Vogeler, Eduard, Professor | 10. | 7. | 1877. |
| 34. Dr. med. Lent, Carl | 7. | 10. | 1879. |
| 35. Diehl, Ludwig, Kreissekretär | 30. | 12. | 1879. |
| 36. Pieper, Wilhelm, Kaufmann | 15. | 10. | 1881. |
| 37. Plange, Wilhelm, „ | 2. | 2. | 1882. |
| 38. Dr. Scharf, Robert, Professor | 6. | 6. | 1882. |
| 39. Dr. Schäfer, Heinrich, Professor | 24. | 10. | 1882. |
| 40. Kerstin, Friedrich, Kaufmann | 24. | 4. | 1883. |
| 41. Hochherz, Adolf, Kaufmann | 24. | 4. | 1883. |
| 42. Wagner, Herm., Gymn.-Oberlehrer | 24. | 4. | 1883. |
| 43. Dr. med. Dörrenberg, Otto, Kreisarzt | 18. | 9. | 1883. |
| 44. Schüerhoff, Georg, Kaufmann | 18. | 9. | 1883. |
| 45. Fund, Carl, Rektor | 16. | 5. | 1885. |
| 46. Capell, Paul Gottlieb, Buchhändler | 10. | 2. | 1886. |
| 47. Rocholl, Paul, Kaufmann | 10. | 2. | 1886. |
| 48. Dr. med. Garms jr., Ernst | 20. | 8. | 1887. |
| 49. Dr. Reese, August, Apotheker | 31. | 12. | 1887. |
| 50. Jahn, Wilh., Buchdruckereibesitzer | 12. | 5. | 1888. |
| 51. Dr. med. Keining, Gustav | 2. | 10. | 1889. |

52. Dr. med. Keining, Otto 2. 10. 1889.
53. Dr. med. Schüerhoff, August 2. 10. 1889.
54. Risse, Friedrich, Rechtsanwalt 13. 12. 1890.
55. Dr. med. Althoefer, August 22. 5. 1891.
56. Vaal, Bernh., Landesbauinspektor 27. 2. 1893.
57. Schwollmann, Friedrich, Rentner 5. 8. 1893.
58. D'ham, Carl, Zahnarzt 17. 2. 1894.
59. Dr. ten Doornkaat-Koolman, Heinr.
Bürgermeister 13. 10. 1894.
60. Dr. Niemöller, Wilhelm, Gymn.-
Oberlehrer 13. 10. 1894.
61. Häwecker, Ludwig, Kaufmann 29. 12. 1894.
62. Schlünder, Gust., Kleinbahndirektor 20. 7. 1895.
63. Dr. med. Geisthövel, Franz 20. 7. 1895.
64. Schüerhoff, Otto, Kaufmann 26. 10. 1895.
65. Klaffke, Hugo, Kaufmann 26. 10. 1895.
66. Holtzwardt, Ferdinand, Kaufmann 26. 10. 1895.
67. von Byern, Paul, Regierungsrat 26. 12. 1895..
68. Voswinckel, Julius, Hotelbesitzer 25. 1. 1896
69. Schmincke, Carl, Postdirektor 25. 1. 1896.
70. Knabe, Aug., Kgl. Musikdirektor 25. 1. 1896.
71. von Köppen, Wilh., Gutsbesitzer 13. 6. 1896.
72. Rocholl, Hugo, Kaufmann 31. 12. 1896.
73. Heunert, Wilhelm, Kaufmann 20. 2. 1897.
74. Schultz, Gust., Direktor d. landw.
Winterschule 29. 5. 1897.
75. Reuter, Carl, Stadtbaumeister 29. 5. 1897.
76. Gutmann, Hugo, Apotheker 16. 4. 1898.
77. v. Michels, Ernst, Amtsgerichtsrat 16. 4. 1898.
78. Klostermann, Bernh., Rechtsanwalt 1. 10. 1898.
79. v. der Vecht, Carl, Amtsgerichtsrat 1. 10. 1898.
80. Heisterkamp, Hermann, Direktor
des Kornhauses 1. 10. 1898.
81. Schulenburg, Georg, Kaufmann 3. 3. 1900.
82. Ruthemeyer, Bernhard, Kaufmann 13. 4. 1901.
83. Dr. Plange, Rudolf 13. 4. 1901.

84. Dr. Rüping, Heinrich, Apotheker	13.	4.	1901.
85. Goetz, Otto, Bankdirektor	14.	12.	1901.
86. Meyer, Carl Ludwig, Kreisbau- inspektor	14.	12.	1901.
87. Dr. med. Jansen, Wilhelm	22.	2.	1902.
88. Dr. med. Meyer, Friedrich August	13.	12.	1902.
89. v. Viebahn, Friedr., Hauptmann a. D.	24.	1.	1903.
90. Winter, Carl, Direktor der Taub- stummen-Anstalt	1.	8.	1903.
91. Dr. med. Girth, Max	1.	8.	1903.
92. Hosang, Otto, Kreistierarzt	1.	8.	1903.

B. Ordentliche Mitglieder vom Lande :

1. Smiths, Wilhelm, Ehrenamtman in Meyerich	23.	2.	1869.
2. Plange, Carl, Ehrenamtman in Ellingsen	5.	5.	1874.
3. Schulte, August, Ehrenamtman in Drüggelte	13.	9.	1878.
4. Kuhr, Julius, Pastor in Weslarn	7.	10.	1879.
5. v. Bockum-Dolffs, Kgl. Kammer- herr u. Landrat in Völlinghausen	7.	10.	1879.
6. Schulte, Ad., Gutsbesitzer in Günne	19.	10.	1894.

C. Ausserordentliche Mitglieder :

1. von Tschudi, August, Major			
2. v. Wunsch, Friedr., Oberstleutnant			
3. von Kehler, Siegfried, Kais. Bank- vorstand	2.	2.	1901
4. Neuling, Richard, Kontrollbeamter	13.	4.	1901.
5. Napp, Wilh., Regierungsassessor	13.	12.	1902.
6. Naumann, Eugen „	1.	8.	1903

D. Damen :

1. Pilger, Albert, Frau	24.	2.	1874.
2. Haverland, Luise, Fräulein	17.	3.	1874

3. Dr. Stoy, Emilie, Frau
4. Dr. Stern, Adele, Frau
5. Spiegel, Laura, Frau
6. Loeper, Adelheid, Frau 18. 9. 1883.
7. Hülsemann, Lina, Fräulein 7. 6. 1884.
8. Neese, Laura, Fräulein 30. 12. 1884.
9. Heidtrath, Auguste, Fräulein 30. 12. 1884.
10. Dr. Ulrich, Sophie, Frau 12. 12. 1888.
11. Abresch, Antonie, Fräulein 20. 3. 1889.
12. Hülsemann, Charlotte, Frau Ge-
richtssekretär
13. Schüerhoff, Clara, Fräulein 16. 12. 1893.
14. Graul, Ida, Frau Professor
15. Lentze, Klara, Frau, Geh. Justizrat
16. Vorwerk, Martha, Fräulein 30. 3. 1895.
17. Seidenstücker, Math., Frau Direktor
18. Heunert, Elise, Frau
19. Dr. Gauwerky, Franziska, Frau
20. Jerrentrup, Emilie, Frau
21. Altmann, Elisabeth, Fräulein Töchter-
schullehrerin 17. 12. 1898.
22. Fix, Julie, Frau Schulrat
23. Dr. Stute, Elise, Frau Sanitätsrat
24. Mues, Friederike, Frau Rechtsanwältin
25. Walther, Emilie, Fräulein 3. 3. 1900.
26. Stuve, Ottilie, Fräulein 3. 3. 1900.
27. Kramer, Mathilde, Frau Seminar-
lehrer
28. Fromme, Auguste, Frau 14. 12. 1901.
29. Rocholl, Julius, Frau 1. 8. 1903.



Anhang.

Statuten

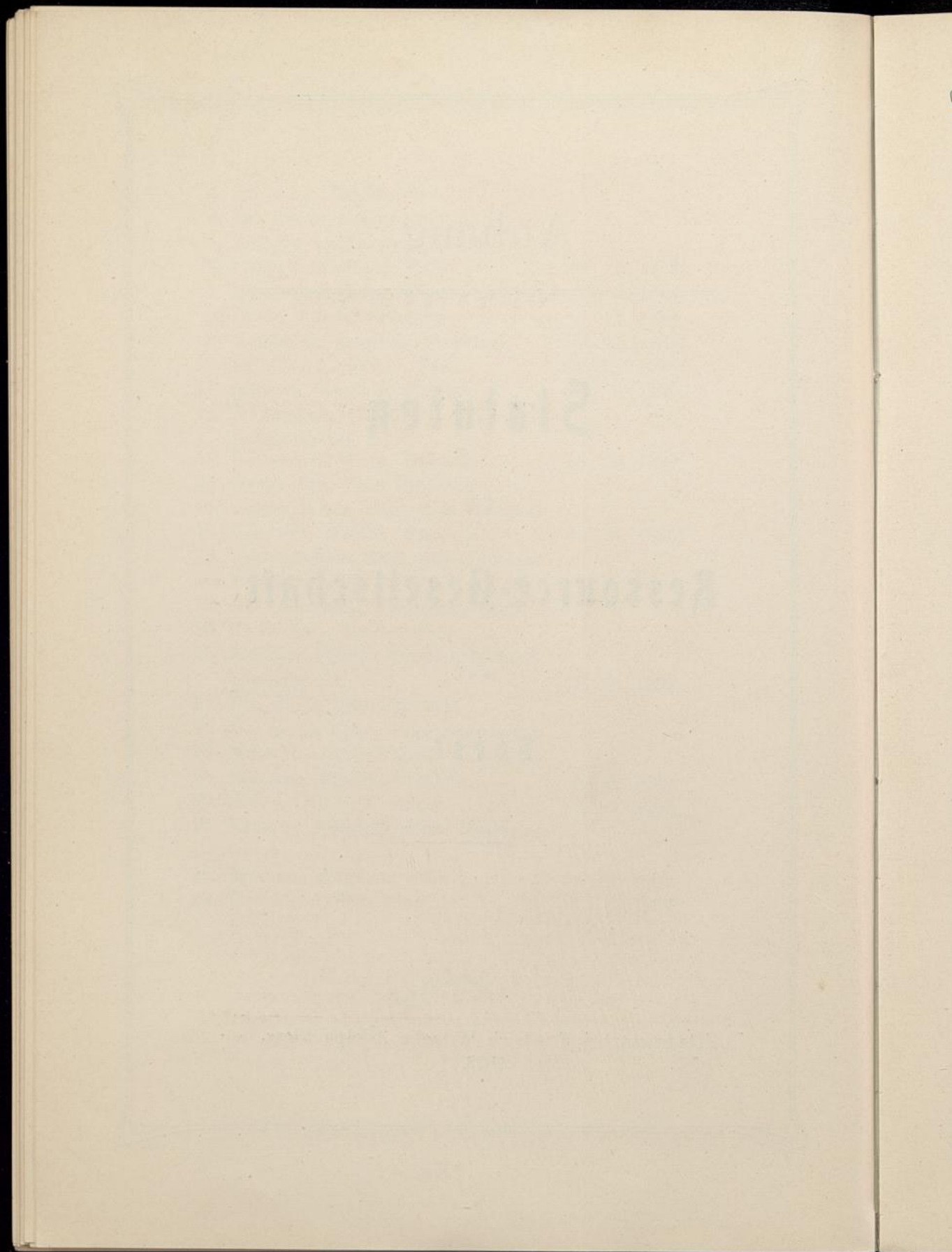
der

Ressource-Gesellschaft

zu

Soest.

Gedruckt bei Friedrich Wilhelm Adolph Floss.
1803.



Statuten

der

Ressource-Gesellschaft

zu Soest.

§ 1.

Der Zweck, warum sich mehrere Familien zu einer Ressource-Gesellschaft vereinigt haben, ist vorzüglich, ein geselliges Vergnügen, bei möglichst geringen Kosten zu geniessen, und dadurch andere kostspielige zu vermeiden.

§ 2.

Da nun solche Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen sind, von denen man sich, vermöge ihres Charakters und ihrer Erziehung, im voraus versprechen konnte, dass sie alles dazu beitragen werden, den Zweck der Gesellschaft zu befördern; so soll auch

§ 3.

künftig niemand in die Ressource-Gesellschaft aufgenommen werden, der sich nicht dazu qualificeiret.

§ 4.

Derjenige Qualificirte aber, der aufgenommen zu werden wünscht, muss solches bei den zeitigen Directoren nachsuchen und diese machen es der Gesellschaft in den monatlichen Versammlungen, welche auf den ersten Donnerstag jeden Monats bestimmt sind, bekannt. Auch soll allezeit 8 Tage vorher auf der Tafel angezeigt werden, dass ein Ballotement wegen Aufnahme eines neuen Mitgliedes geschehen solle, und der Name dieses neuen Mitgliedes soll jedesmal auf Verlangen einem jeden vorher bekannt gemacht werden.

§ 5.

Ob nun der, welcher sich zur Aufnahme gemeldet hat, angenommen werden soll, oder nicht? wird durch das Ballotement dergestalt entschieden; dass, wenn ein Drittel der sodann gegenwärtigen Mitglieder seine Abneigung gegen die Aufnahme des Vorgeschlagenen durch die eingeführten Zeichen zu erkennen gegeben hat, der Competent abgewiesen, im entgegengesetzten Fall aber aufgenommen werden muss.

§ 6

Es kann aber kein Ballotement über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes eröffnet werden, wenn nicht bey der Versammlung wenigstens 15 Mitglieder der Gesellschaft gegenwärtig sind.

§ 7.

Niemanden ist erlaubt, diejenigen Mitglieder der Gesellschaft auszuforschen, welche dem Vorgeschlagenen eine verneinende Stimme gegeben haben, noch weniger ihm deshalb Vorwürfe zu machen, da man das Zutrauen zu der Gesellschaft hat, dass Niemand aus blossem Eigensinn seine Stimme verweigern werde.

§ 8.

Jedes vorstehender Maassen aufgenommene Mitglied hat von dem Augenblick seiner Aufnahme an das Recht, an allen gesellschaftlichen Vergütungen der Ressource Theil zu nehmen, und alle Vortheile zu geniessen, welche die Gesellschaft sich bereits verschafft hat, oder noch verschaffen wird.

§ 9

Jedes Mitglied kann auch auswärtige Freunde, wenn sie die obenerwähnten Eigenschaften, um selbst in die Gesellschaft aufgenommen werden zu können, besitzen, in die Zusammenkünfte einführen; er muss aber für die Verzehrung derselben haften, und wird solche nur von ihm gefordert werden. Auch müssen selbige, von demjenigen Mitgliede, welcher sie einführt, gleich bei dem Eintritt einem der Herren Directoren bekannt gemacht werden. Von der Einführung werden aber ganz geringe Königl. oder Civilbediente, Krämer, gemeine Bürger, die diesen gleich zu achten, so wie auch alle einheimischen ohne Unterschied des Geschlechts, die nicht zur Familie eines aufgenommenen Mitgliedes gehören, und bey demselben nicht domiciliiren, oder solche, die bei demselben in Lohn stehen, ausgeschlossen.

§ 10

Die zur Gesellschaft nicht gehörige in hiesiger Stadt und Börde wohnende Personen können als Fremde nicht in die Gesellschaft eingeführt werden.

§ 11.

Es können aber Kinder und zwar weiblichen Geschlechts über 10 Jahre von den Eltern in die Gesellschaft gebracht werden; Söhne aber nicht eher, als bis solche 12 Jahre alt sind, und nur so lange, bis sie ein öffentliches Amt bekleiden, es mag solches mehr oder weniger einträglich seyn, oder bis sie sonst ihre besondere Haushaltung einrichten. An Balltagen steht indessen den Herren Directoren frey, einige junge gesittete Leute zum Tanze einzuführen.

Es wird hiebey festgesetzt, dass jedes Mitglied der Ressource, welches auf den vorkommenden Bällen anwesend ist, auch das Entreegeld von 4 Ggr. gleich den übrigen, und zwar, nach der Personenzahl bezahlen muss.

§ 12.

Die Antritts-Gelder müssen von einem jeden Mitgliede gleich bei dem Eintritte in die Gesellschaft bezahlt werden, die monatlichen Beitragsgelder werden jedesmal vierteljährlich oder auf 3 Monate bezahlt, und wird der Termin dazu allemal 8 Tage vorher auf der schwarzen Tafel, so wie auch alles Annoncement, z. E. wenn ein Ball seyn wird, darauf angezeigt werden.

§ 12.

Diese Zahlungen sind dergestalt bestimmt, dass zwar die bis jetzt zur Gesellschaft eingetretenen Mitglieder zum Entree nur 3 Rthlr. Pr. Cour. bezahlt haben, künftig aber ein jedes neue Mitglied 5 Rtl. Pr. C. zahlen soll, und monatlich einen Beitrag von acht Groschen, oder alle Viertel Jahr einen Thaler Berl. Courant bezahlt. Falls einige in Zeit von 14 Tagen dieses nicht abführen sollten; so müssen sich die Säumigen gefallen lassen, dass sie durch ein Anschreiben an der schwarzen Tafel auf dem Saale öffentlich gemahnet werden.

§ 13.

Alles dasjenige, was ein Mitglied an Wein, Thee, Kuchen und dergleichen sich reichen lässt, muss sofort beim Empfange an denjenigen, welcher es überreicht, bezahlt, und eben so müssen die Kartengelder beim Spiele entrichtet werden.

§ 14.

Alle, nach den Gesetzen verbotene, Hazardspiele dürfen auch in der Gesellschaft nicht gespielt werden.

§ 15.

Alles Collectiren in der Gesellschaft ist schlechterdings untersagt; der Zweck mag noch so gut, der verlangte Beitrag noch so geringe seyn.

§ 16.

Um gegen die Damen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu bezeigen, ist das Tabakrauchen in den zu ihrem Aufenthalt bestimmten Zimmern bei einem Gulden Strafe verboten. Dagegen ist solches in den dazu bestimmten Zimmern erlaubt.

§ 17.

Alle und jede Zänkereien müssen mit der äussersten Sorgfalt vermieden werden. Wer ein Mitglied mit Worten dergestalt beleidigt, dass der Beleidigte auf richterliche Genugthuung zu bestehen berechtigt wäre, und solche Beleidigung wiederholet; imgleichen, wer sich in der Gesellschaft thätlich an jemanden, er sey Mitglied oder Fremder, vergreift, qualificirt sich zur gänzlichen Ausschlussung von der Gesellschaft, ohne von den erlegten Antritts- oder Beitragsgeldern etwas zurück fordern zu können.

§ 18.

Die Ausschlussung eines Mitgliedes kann nicht anders als nach geschehenem Vortrag bey der monatlichen Versammlung, wo wenigstens 15 Mitglieder zugegen seyn müssen, und von denselben durch die Mehrheit der mittelst des Ballottements zu sammelnden Stimmen bewirket werden; so wie denn

§ 19.

Ueberhaupt alle und jede Geschäfte der Gesellschaft in den, auf den ersten Donnerstag jeden Monats ein für allemal bestimmten Generalversammlungen, und bey entstehendem Widerspruch durch das Ballottement, entschieden werden müssen, dergestalt, dass die Mehrheit der Stimmen die Verwerfung oder Annehmung des Vortrags bestimmt; bloss den Fall der Reception ausgenommen.

§ 20.

Da es nöthig ist, dass bey der Gesellschaft Personen ausgewählt werden, die das Ganze derselben dirigiren und die nöthigen Anträge der Gesellschaft in den monatlichen Versamm-

lungen zur Ueberlegung und Entscheidung vortragen; so waren zu diesem Endzweck drey Directores bestimmt, welche auch ursprünglich die Stifter der Gesellschaft sind, und sollen, wenn diese drey von der Direction abgehen, an deren Stelle künftig nur zwey andere aus der Gesellschaft durch schriftlich abzugebende Stimmen per majora von derselben gewählt werden. Solches geschieht ein Viertel Jahr vor Ablauf des Jahres, damit sie die nöthigen Arrangements zu dem folgenden treffen können. Sie sind aber nicht verbunden, länger als ein Jahr die Direction wahrzunehmen; es sey denn, dass sie wieder dazu gewählt würden, und solche freiwillig annehmen wollten.

§ 21.

Die Directoren sind die Repräsentanten der Gesellschaft, und folglich zu allen den Geschäften legitimirt, welche die Gesellschaft als ein Corpus übernehmen muss, jedoch nicht anders, als nach geschehenem Vortrag und erfolgter Genehmigung der bey der monatlichen Generalversammlung erscheinenden Gesellschaft; bloss solche Fälle ausgenommen, wo durch den Aufschub Nachtheil zu besorgen ist, welche letztere jedoch hiernächst der Gesellschaft vorzutragen und zur Genehmigung anzudeuten sind.

§ 22.

Um auf die Beitragsgelder sicher rechnen zu können, ist jedes aufgenommene Mitglied verbunden, ein Jahr vom Tage seiner Aufnahme an bey der Gesellschaft zu verbleiben; es sey dann, dass jemand seinen hiesigen Aufenthalt zu verändern genöthigt wäre. Will jemand nach Ablauf des Jahres aus der Gesellschaft treten, so muss er solches 3 Monat vor Ablauf desselben einem der Directoren schriftlich anzeigen, widrigenfalls sein Engagement auf ein ferweitiges Jahr, als stillschweigend erneuert, angesehen wird.

§ 23.

Einer von den Directoren übernimmt nach der von ihnen zu treffenden Vereinigung, oder in deren Entstehung nach der Bestimmung der Gesellschaft, die Einnahme und Ausgabe, giebt davon vierteljährlich den dazu bestimmten Deputirten der Gesellschaft, welche ebenfalls alljährlich, wie die Directores gewählt werden, eine Uebersicht, und nach Ablauf eines Jahres fertigen die Herren Directoren von allem die Rechnung an, welche sie alsdenn den beiden Deputirten cum Justificatoriis vorlegen und quitiren lassen, und verlangt die Gesellschaft keine weitere Vorlegung derselben.

§ 24.

Die Herren Directoren sorgen auch dafür, dass guter Wein angeschafft, und gegen billige Preise der Gesellschaft überlassen wird. Das Directorium übernimmt das Risiko des Weins, und berechnet der Gesellschaft einen Vorteil von 2 Ggr per Bouteille; der etwaige Schaden aber, der sich an dem Weine ereignen möchte, wird aus diesem Nutzen, so weit solcher reicht, erstattet, und zugleich festgesetzt, dass von jeder Bouteille Wein, die nicht vom Directorio genommen ist, 2 Ggr zum Fond der Gesellschaft bezahlt wird; so auch, dass die übrigen Bedürfnisse von dem Kastellan der Gesellschaft in den billigsten Preisen abgelassen werden.

§ 25.

Den vorstehenden von sämtlichen gegenwärtigen Mitgliedern mittelst eigenhändiger Unterschrift genehmigten Gesetzen unterwirft sich jedes neu aufzunehmende Mitglied, durch gleichmässige bey seiner Reception zu bewirkende Unterschrift, und soll dem neuaufzunehmenden sowohl, als einem jeden der schon bestehenden Mitglieder, ein gedrucktes Exemplar davon zugestellt werden.

So est den 17. November 1803.

Die Ressource-Gesellschaft.



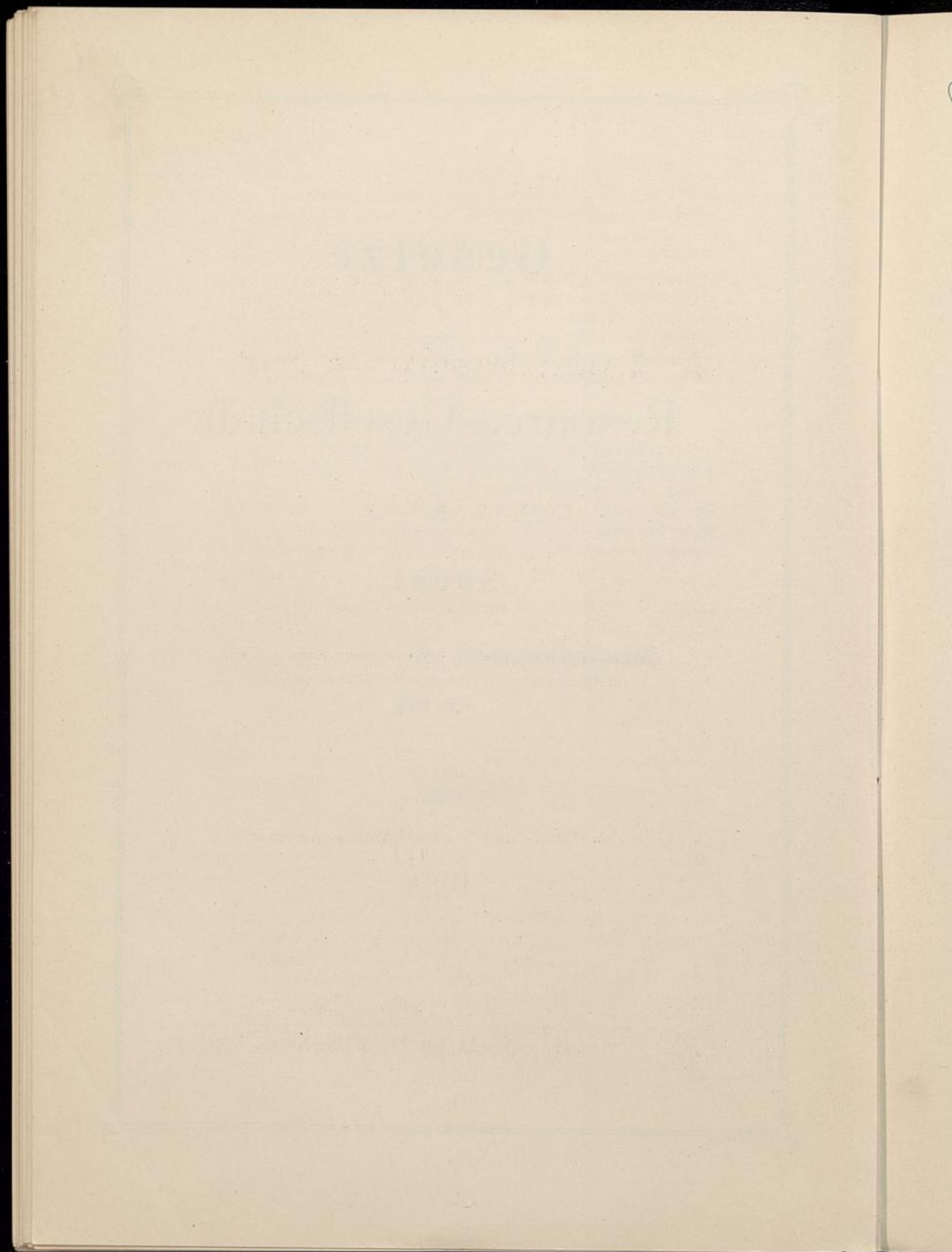
Gesetze
der
Resource-Gesellschaft

zu
Soest,

revidirt, ergänzt und in eine systematische Form gebracht,
in Gemässheit des Gesamt-Beschlusses vom 22.
April 1816,

durch
den Land- und Stadt-Gerichts-Assessor
Geck.

Soest, gedruckt bei Fr. Wilh. Nasse.



Gesetze

der Resource-Gesellschaft in Soest.

Einleitung.

§ 1.

Der Zweck, warum sich mehrere Familien zu einer Gesellschaft, welcher der Namen Resource-Gesellschaft beigelegt worden, vereinigt haben, ist vorzüglich, sich ein geselliges Vergnügen bei möglichst geringen Kosten zu verschaffen, und politische und historische Blätter und sonstige Zeitschriften mit wenigerem Aufwande lesen zu können.

§ 2.

In diese Gesellschaft sollen nur solche Personen zu Mitgliedern aufgenommen werden, von denen man sich vermöge ihres Characters und ihrer Erziehung im Voraus versprechen kann, dass sie nach Kräften dazu beitragen werden, den Hauptzweck der Gesellschaft, das gesellige Vergnügen, zu befördern; ausserdem müssen sie sich nach den gleich näher angegebenen Bestimmungen zu einem Mitgliede eignen.

Titel I.

Von der Erlangung des Rechts eines Mitgliedes und von der Aufnahme in diese Gesellschaft.

§ 3.

Derjenige, welcher in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, muss dies bei dem zeitigen Gesellschafts-Vorstande schriftlich anmelden. Diese machen es in den monatlichen

Versammlungen den übrigen Mitgliedern bekannt, und es soll alsdann 14 Tage hindurch auf der im Gesellschafts-Zimmer hangenden schwarzen Tafel, der Name dessen, welcher sich zur Aufnahme gemeldet, so wie der Tag an dem hierüber gestimmt werden soll, angezeigt werden.

§ 4.

Ob nun der die Aufnahme Nachsuchende aufgenommen werden soll, oder nicht, wird durch das Abstimmen dergestalt entschieden, dass, wenn der dritte Theil der gegenwärtigen Mitglieder, seinen Widerspruch gegen die Aufnahme, durch die eingeführten Zeichen zu erkennen gibt, solche nicht erfolgen kann, im entgegengesetzten Fall aber erfolgt.

§ 5.

Die Form des Abstimmens ist folgende:

Jedes anwesende Mitglied erhält eine runde Kugel und ein viereckiges Zeichen, und wirft solche in den dazu verfertigten von einem der Directoren hingehaltenen Kasten, je nachdem es seine Stimme für oder wider die Aufnahme abgeben will.

Die runde Kugel wird als Beweis der bejahenden, das viereckige Zeichen zum Merkmal der widersprechenden Stimme abgegeben.

§ 6.

Das Abstimmen soll an dem auf der schwarzen Tafel festgesetzten Tage, nicht vor sechs und nicht nach acht Uhr des Abends geschehen.

§ 7.

Wenn solches erfolgen soll, müssen wenigstens fünfzehn Mitglieder der Gesellschaft anwesend seyn; ist dies nicht der Fall, so wird ein anderer Tag zur Wahl bestimmt, und dieser Tag auf die vorige Art bekannt gemacht.

§ 8.

Wer mit seinem Gesuche nach dem § 4 zurückgewiesen wird, kann erst nach Verlauf zweier Jahre, und bei alsdann erfolglicher Zurückweisung erst nach drei Jahren, von dieser letzten Zeit an, auf Wiederholung einer Wahl über seine Aufnahme mit Erfolg antragen.

§ 9.

Die Kinder oder sonstigen Erben eines entweder durch natürlichen oder bürgerlichen Tod, oder aus irgend einer andern Ursache aus der Gesellschaft getretenen Mitgliedes, können keine

fernere Ansprüche an die Resource, oder das Vermögen derselben machen, sie müssen, falls sie Zutritt in die Gesellschaft genießen, und Rechte an dem Vermögen derselben haben wollen, sich zur Aufnahme melden und solche abwarten.

§ 10.

Niemanden ist es erlaubt, diejenigen Mitglieder der Gesellschaft auszuforschen, welche demjenigen, über den die Wahl ergangen ist, eine verneinende Stimme gegeben haben, noch weniger ihnen deshalb Vorwürfe zu machen.

Titel II.

Von den inneren Rechten und Verhältnissen der Gesellschaft.

§ 11.

Jede vorstehendermassen zum Mitgliede aufgenommene Person, hat von dem Augenblicke ihrer Aufnahme an, das Recht an allen gesellschaftlichen Vergnügungen der Resource Antheil zu nehmen, und alle Vortheile zu genießen, welche sich dieselbe bereits verschafft hat oder noch verschaffen wird; sie muss aber gleich nach der Aufnahme durch ihre Unterschrift die Ressourcen-Gesetze genehmigen, und deren Beobachtung versprechen, widrigenfalls die Aufnahme, als nicht geschehen, angesehen werden soll.

A.

Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder.

§ 12.

Jedes Mitglied muss nach erfolgter Aufnahme die Eintrittsgelder mit 12 Thaler Preuss. Courant zur Gesellschafts-Casse entrichten, wobei ihm freigestellt wird, solche sofort auf einmal oder im ersten Jahre vierteljährig mit drei Thaler an den Empfänger zu bezahlen.

Die nicht in hiesiger Stadt, sondern in der Börde wohnenden Mitglieder, sollen jedoch ausnahmsweise nur die Hälfte dieser Eintrittsgelder zu bezahlen verpflichtet seyn.

§ 13.

Ausserdem müssen alljährlich vier Thaler frankfurter Werth als Beitrags-Gelder, und zwar jedes Vierteljahr mit einem Thaler zur Casse bezahlt werden. Diese Gelder soll der Kastellan in den ersten vierzehn Tagen des Vierteljahrs einfordern, welches jedesmal acht Tage vorher auf der schwarzen Tafel bekannt zu

machen ist. Jedoch brauchen auch hier ausnahmsweise die in der Börde wohnenden Mitglieder nur die Hälfte mit zwei Thaler zu entrichten.

Möchten einige Mitglieder in Bezahlung dieser vierteljährigen Beiträge, so wie der in vorigen Paragraphen erwähnten Eintrittsgelder saumselig seyn, so sollen sie 14 Tage nach der Verfallzeit auf der im Gesellschaftssaale hängenden schwarzen Tafel öffentlich gemahnt, und falls dies vergeblich seyn würde, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Wohnen die in Berichtigung dieser Gelder saumseligen Mitglieder auf dem platten Lande, so sollen sie ausserdem in diesen 14 Tagen einmal durch einen Boten angemahnt werden, und diesem Boten 24 Stbr. frankfurter Werth bezahlen müssen, zudem wird ihnen alsdann aufgegeben, für die Zukunft Jemanden in der Stadt anzuweisen, bei welchem die Beiträge regelmässig in Empfang genommen werden können.

§ 14.

Jedes Mitglied kann seine Töchter, in so fern sie das 14. Jahr zurückgelegt haben, und unverheirathet bei ihm wohnen, in die Gesellschaft mitbringen; die Söhne aber nicht eher, bis sie 15 Jahre alt sind, und nur so lange, als sie kein öffentliches Amt bekleiden, oder sonst keine besondere Haushaltung führen. Auch seine übrigen Hausgenossen, die sich bei ihm aufhalten, kann es, in so fern sie nicht bei ihm in Dienst und Lohne stehen, unter den obigen und noch nachfolgenden Einschränkungen mit zur Resouree bringen.

§ 15.

Jedes Mitglied ist befugt, Auswärtige welche selbst in die Gesellschaft aufgenommen werden könnten, in die Versammlungen einzuführen; es muss aber für dessen Verzehrung haften und es soll deren Bezahlung nur von ihm verlangt werden; nicht weniger hat es den Eingeführten gleich beim Eintritte einem der Directoren vorzustellen und dafür zu sorgen, dass sein Name in das Fremden-Buch vermerkt, und dieser Vermerk von ihm unterschrieben werde.

Verweilt der Fremde einige Zeit in hiesiger Stadt, so muss er, falls er so lange freien Zutritt in die Gesellschaft zu haben wünscht, die Erlaubniss dazu von dem Vorstande derselben nachsuchen, oder sich jedesmal durch ein Mitglied einführen lassen.

§ 16.

Von der Einführung in die Resource sind insbesondere ausgeschlossen:

1. ganz geringe Beamte eines jeden Standes.
2. Krämer, und die zum gemeinen Bürger- und Bauerstande gehörigen, so wie alle diesen gleich zu achtende Personen.
3. Einheimische, wozu diejenigen gerechnet werden, welche in der hiesigen Stadt und in der dieselbe umgebenden Börde wohnen.
4. Mädchen unter 14 und Knaben unter 15 Jahren.

§ 17.

Welches Mitglied dennoch solche nach dem vorigen Paragraphen unbedingt ausgeschlossene Personen einführen möchte, soll zu einer Strafe von vier Thaler preuss. Werth verurtheilt werden.

§ 18.

Jedoch soll es dem jedesmaligen Vorstände der Gesellschaft erlaubt seyn, an den Balltagen einige junge gesittete Leute, welche in hiesiger Stadt und Börde wohnen, wenn sie das gesetzliche Alter haben, einzuführen, und ihnen die Theilnahme an den Vergnügungen zu gestatten.

Hierzu ist aber der Gesamt-Beschluss des ganzen Vorstandes erforderlich. Auch soll es dem Director der hiesigen höhern Schule vergönnet seyn, den gesittetsten der Schüler, falls deren Eltern nicht zu den Einheimischen gehören, eine Eintritts-Karte für einen gewissen Zeitraum zu ertheilen, und es sollen alsdann diese Schüler an Sonn- und Festtagen und auf Bällen freien Zutritt haben.

Dem Gesellschafts-Vorstande liegt ob, darüber zu wachen, dass diese Vergönnung nicht zu weit ausgedehnt werde.

§ 19.

Die Gesellschaftsmitglieder versammeln sich nach Gutfinden an jedem Tage; sie dürfen aber, ausser an Balltagen, nicht länger als bis zehn Uhr im Resoure-Saale verweilen. Wollen sie länger verbleiben, so sollen sie für jede der beiden ersten Stunden eine Geldstrafe von 30 Stbr. gem. Geld, und für jede folgende Stunde 1 Rth. an diese Kasse bezahlen. Ausserdem haben sie dem Kastellan für Beleuchtung und Erwärmung für jede Stunde 24 Stüber gem. Geld zu bezahlen.

Hunde dürfen bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungs-Fall nicht mitgebracht werden.

Alles dasjenige, was ein Mitglied, und die zufolge voriger Bestimmung zugelassenen Personen, in der Resource verzehren, muss sofort beim Empfang an den Ueberbringer bezahlt werden

§ 20.

An den zur Versammlung der Damen festgesetzten Tagen nämlich am Sonntage, Dienstage und Freitage, darf Niemand in dem zu ihrem Aufenthalte bestimmten Zimmer Taback rauchen, und es soll den dieses Verbot Uebertretenden eine Strafe von einem Gulden preuss. Courant treffen.

§ 21.

Um auf die Beitrags-Gelder mit Sicherheit rechnen zu können, ist jedes Mitglied verbunden, ein Jahr, vom Tage seiner Aufnahme an, in der Gesellschaft zu bleiben; will aber Jemand nach Ablauf eines Jahrs aus der Gesellschaft treten, so muss er diess 3 Monat vor diesser Zeit dem Vorstande schriftlich anzeigen, widrigenfalls eine stillschweigende Verlängerung fürs folgende Jahr angenommen werden wird. Nur die Verlegung des hiesigen Wohnorts in andere Gegenden macht hierin eine Ausnahme, indem alsdann, von dieser Zeit an, der Austritt gleich erfolgt.

B.

Von dem Gesellschafts - Vorstande.

§ 22.

Zur Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten werden fünf Mitglieder bestimmt, welche den Vorstand bilden, und im Namen der Gesellschaft, als deren Stellvertreter, alle Geschäfte verrichten, welche diese als eine Gesamtheit zu besorgen hat. Sie werden alljährlich, und zwar ein Vierteljahr vor Ablauf des Jahres, durch schriftlich abzugebende Stimmen nach der relativen Stimmen-Mehrheit gewählt, und sind weder berechtigt noch verpflichtet, länger als ein Jahr diess Amt wahrzunehmen; jedoch können sie fürs folgende Jahr wieder gewählt werden, und alsdann freiwillig solches annehmen.

§ 23.

Jedes Mitglied ist schuldig das Amt eines Vorstandes anzunehmen, es sey denn, dass er erhebliche Einwendungen dagegen vorbringen könne, welche ihn nach einem Gesamt - Beschlusse davon befreien.

§ 24.

Der Vorstand kann aber nicht anders als nach geschehenem Vortrage und erfolgter Genehmigung in den monatlichen Versammlungen die gesellschaftlichen Angelegenheiten besorgen; jedoch solche Fälle ausgenommen, in denen durch Aufschub Nachtheil entstehen würde. Diese Ausnahmefälle sind aber demnächst der Gesellschaft zur Genehmigung vorzutragen. Erfolgt alsdann nach dem einstimmigen Beschlusse sämmtlicher Mitglieder diese Genehmigung nicht, so muss der Vorstand, für sich, der Gesellschaft wegen dieses Geschäfts völlige Entschädigung leisten.

§ 25.

Der Vorstand muss in den monatlichen Versammlungen, in allen zur Berathung gelangenden Angelegenheiten, den Vortrag thun; ihm hat daher jedes Mitglied, welches etwas zum Vortrage zu bringen wünscht, solches vor der Gesamt-Versammlung, und, in der Regel, schriftlich vorzustellen.

§ 26.

Dem Vorstande liegt die Verbindlichkeit ob, den Tag zu ausserordentlichen, so wie zu ordentlichen Versammlungen vorher auf der schwarzen Tafel bekannt zu machen. In den Versammlungen selbst muss er für die Erhaltung der nötigen Ruhe und der gehörigen Ordnung beim Vortrage und beim Abstimmen sorgen, so wie überhaupt über strenge Befolgung der Gesetze wachen, und jedes Entgegenhandeln verhindern und nöthigenfalls zum Vortrage bringen.

§ 27.

Ferner muss der Vorstand Sorge tragen, dass für die Gesellschaft guter Wein angeschafft werde; er übernimmt auch die Gefahr des Weins, und berechnet der Gesellschaft einen Vorteil von 2 gute Groschen auf jede Flasche. Jedoch soll der etwaige Schaden, welcher sich ohne Verschulden des Vorstandes an dem Weine ereignet, aus jenem Nutzen ersetzt werden. Von jeder in der Gesellschaft verzehrten Flasche Wein, welche nicht vom Vorstande genommen wird, müssen 2 gute Groschen zur Gesellschafts-Casse entrichtet werden.

§ 28.

Ein Mitglied des Vorstandes, nach der unter sich zu treffenden Vereinigung, und in deren Entstehung nach der Be

stimmung der Gesellschaft, übernimmt die Führung der Gesellschafts-Casse, besorgt die Einnahme und Ausgabe, und ertheilt darüber vierteljährig den dazu alljährlich gewählten zwei Deputirten eine Uebersicht; nach Ablauf des Jahres fertigt aber der ganze Vorstand von der Einnahme und Ausgabe eine vollständige Rechnung an, und übergibt sie den beiden Deputirten mit den Belegen. Haben diese letztere dagegen keine Erinnerungen zu machen, so quittiren sie namens der Gesellschaft; im entgegengesetzten Falle aber, wird die Sache zum Vortrage gebracht und durch einen Gesamt-Beschluss das Nöthige bestimmt.

§ 29.

Wenn der Vorstand an irgend einem Tage nicht in der Resource anwesend ist, so wird seine Stelle von den drei ältesten Mitgliedern vertreten

C.

Von den Verhandlungen der Gesellschaft.

§ 30.

Alle Angelegenheiten und Verhandlungen der Gesellschaft sollen in den Sammt-Versammlungen gepflogen, und bei entstehendem Widerspruche der Beschluss nach der relativen Stimmen-Mehrheit gefasst werden

§ 31.

Kein Beschluss kann aber gefasst werden, wenn nicht wenigstens 5 Mitglieder, einschliesslich des ganzen oder theilweisen Vorstandes, anwesend sind.

§ 32.

Zu den Sammt-Versammlungen ist der zweite Montag eines jeden Monats festgesetzt; in eiligen Fällen aber kann der Vorstand einen andern Tag zu einer ausserordentlichen Versammlung bestimmen; sie sollen nicht vor 6 Uhr und nicht nach 8 Uhr des Abends gehalten werden.

§ 33.

Die Form des Abstimmens ist dieselbe, welche oben in dem § 5 vorgeschrieben worden. in minder wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand mündliches Abstimmen für einzelne Fälle erlauben.

D.

Von den Gesellschafts - Spielen.

§ 34

Alle in den Staats - Gesetzen verbotene Spiele, besonders Hasard-Spiele, dürfen schlechterdings in der Resource nicht vorkommen, und dem Vorstände liegt eine besondere Obhut darüber ob. Mehrmaliges Entgegenhandeln gegen diese Verordnung würde die Ausschliessung nach sich ziehen.

§ 35.

Von den Karten-Spielern werden jedesmal, wenn mit vorhin nicht gebrauchten Karten gespielt wird, 6 Stüber, im entgegengesetzten Falle aber nur 2 Stüber gemein Geld zur Casse bezahlt.

Die Kegel-Spieler entrichten die hier gebräuchliche Abgabe.

§ 36.

Die Karten-Gelder müssen von den Spielenden dem Aufwärter, so bald er sie einfordert, baar bezahlt werden.

E.

Vom Collectiren.

§ 37.

Alles Collectiren in der Gesellschaft ist durchaus verboten, der Zweck mag noch so gut, und die gebetene Abgabe noch so geringe seyn.

F.

Von den Ballen.

§ 38.

Bälle dürfen ohne einen Gesamt-Beschluss der Gesellschaft nicht angeordnet werden, und niemals sollen sie an einem Sonntage, Dienstage oder Freitage Statt haben.

§ 39.

Jeder muss auf dem Balle, wenn er tanzen will, Schuhe tragen; handelt er hiergegen, so soll er in eine Geldstrafe von 1 Thaler preuss. Werth verurteilt werden.

§ 40.

Jedes Mitglied der Resource, so wie die sonst gesetzlich zuzulassenden Personen, müssen das Eingangs-Geld mit 12 Stbr. gemein Courant und zwar nach der Personen-Zahl erlegen.

§ 41.

Vermuthet man bei angeordneten Bällen die Ankunft vieler Fremden, so soll jedes Mitglied, welches Fremde einführen will, dieses, und den Namen der Einzuführenden dem Gesellschaftsvorstande vorher anzeigen, und letzterer ihm alsdann Einlass-Karten für den Auswärtigen, auf welchen dessen Name geschrieben ist, ertheilen

Der Empfänger der Eintritts-Gelder, welchem nach Umständen zwei handfeste Thürhüter beizugeben sind, darf alsdann keinen Fremden, welcher nicht eine solche Einlass-Karte vorzeigen kann, hineinlassen.

§ 42.

Für die Bälle soll jedesmal eine eigene Tanz-Ordnung von dem Vorstande entworfen, und auf deren Beobachtung strenge gehalten werden.

G.

Von den Streitigkeiten und sonstigen Unordnungen, welche in der Resource vorkommen möchten.

§ 43.

Alle Zänkereien müssen mit der grössten Sorgfalt vermieden werden; und es sollen hierfür folgende Bestimmungen gelten:

1. Wer ein Mitglied oder eine gesetzlich zugelassene Person dergestalt wörtlich beleidigt, dass der Beleidigte auf gerichtliche Bestrafung anzutragen berechtigt wäre, soll zum erstenmale, falls die wörtliche Beleidigung nicht zu stark (keine schwere Injurie) ist, in einer Sammt-Versammlung vom Vorstande, im Namen der Gesellschaft auf die bestehende Gesetze ernstlich hinverwiesen, und ihm bedeutet werden, dass er im Wiederholungsfalle von der Gesellschaft ausgeschlossen werde. Das über diese Hinweisung und Warnung aufzunehmende Protokoll hat der Beleidiger mit seinem Namen zu unterschreiben.
2. Wer sich zum zweitenmale einer solchen wörtlichen Beleidigung, oder wer sich überhaupt einer groben Beleidigung schuldig macht, so wie derjenige, welcher sich thätlich an Jemanden vergreifen möchte, soll von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 44.

Jedes Mitglied, welches bei Zusammenkünften, besonders

bei Bällen, Unordnungen, Streitigkeiten u. s. w. wahrzunehmen glaubt, ist schuldig, solches dem Vorstände sofort anzuzeigen, damit dieser für die Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe, des Anstandes und der Sittlichkeit Sorge trage. Niemand aber soll sich anmassen, eigenmächtige Anordnungen zu treffen, um dadurch die Unordnungen oder Streitigkeiten zu verhindern. Derjenige, welcher dies thun möchte, soll selbst als Ruhestörer betrachtet, und mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden.

§ 45.

Gleich den Streitigkeiten ist jedes unanständige und ungebilligte Betragen in der Resource auf das strengste untersagt. Wer sich dessen schuldig macht, dem soll diess von dem Vorstände verwiesen werden, mit der Warnung, dass er beim Fortfahren eines solchen Betragens sich der Theilnahme an der Gesellschaft verlustig mache. Ist diese Warnung fruchtlos, so wird er ausgeschlossen.

Unschicklich unter andern würde es seyn, die gesellschaftlichen Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. nach seinem Hause mitzunehmen; wer sich diess erlauben möchte, soll zur Bezahlung einer Geldstrafe von 1 Rthl. verurteilt werden.

H.

Von der Ausschliessung aus der Gesellschaft.

§ 46.

In allen bisher bemerkten Fällen bedarf es keines Abstimmens über das Ausschliessen eines Mitglieds, sondern der Gesellschafts-Vorstand macht nur den in den Gesetzen ausgedrückten Gesamt-Willen dem Auszuschliessenden schriftlich bekannt.

§ 47.

Wer sich bei dieser Ausschliessung nicht beruhigen will, hat das Recht, auf eine Zusammenberufung sämmtlicher Mitglieder der Gesellschaft anzutragen, damit diese nach reiflicher Erwägung der obwaltenden Umstände über seine Ausschliessung entscheiden. In der alsdann vom Vorstände zu bestimmenden Sammt-Versammlung darf zwar der Ausgeschlossene nicht persönlich erscheinen, jedoch seine Entschuldigungs- oder Verteidigungs-Gründe schriftlich vorbringen, oder durch ein Gesellschafts-Mitglied, welches alsdann für diessmal keine Stimme hat, vortragen lassen. In dieser Versammlung müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ Theile derjenigen Mitglieder anwesend sein, welche von dem

Vorfalle, der zu der Ausschliessung die Veranlassung gegeben hat, durch eigene Wahrnehmung Kenntniss erhalten haben.

Diesen, so wie den übrigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorstandes, soll alsdann die Frage vorgelegt werden:

Ob sie gewissenhaft versichern können, dass nach ihrer wahren Ueberzeugung der Beschuldigte so gehandelt habe, dass er nach den Regeln der Gesellschaft von derselben ausgeschlossen werden müsse?

Diese Frage muss alsdann von einem Jeden schriftlich mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Wird sie von der Mehrheit mit Ja beantwortet, so bleibt es bei der Ausschliessung; sonst aber wird sie aufgehoben, und der Ausgeschlossene wieder aufgenommen.

§ 48.

Ist der Beleidigte, falls die Ausschliessung wegen persönlicher Beleidigung erfolgt war, mit der Wieder-Aufnahme des Beleidigers nicht zufrieden, so steht es ihm frei, beim Gerichte eine Injurien-Klage gegen denselben anzustellen, und wenn alsdann durch ein rechtskräftiges Urtheil der Verklagte allein als ein wirklicher Injuriant bestraft wird, so soll auf den Antrag des Beleidigten, und auf Vorlegung des Erkenntnisses, der Gesellschafts-Vorstand dem Beleidiger bekannt machen, dass er nunmehr unabänderlich von der Gesellschaft ausgeschlossen werde.

§ 49.

Ausser den bisher erwähnten Fällen der Ausschliessung, in denen solche von dem Vorstande, im Namen der Gesellschaft, dem Auszuschliessenden bekannt gemacht wird, soll sie nur nach geschehenem Vortrage in den monatlichen Versammlungen, in welchen wenigstens 15 Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, durchs Abstimmen in gewöhnlicher Form geschehen können. Alsdann müssen aber, falls die Entfernung erfolgen soll, $\frac{2}{3}$ der Stimmen für dieselbe seyn, widrigenfalls solche nicht erfolgen kann.

Diese Verordnung gilt auch hinsichtlich der Ehren-Mitglieder, und der von den Mitgliedern eingeführten Fremden.

Titel III.

Von den Ehren-Mitgliedern.

§ 50.

Ehren-Mitglieder sind diejenigen, welche ohne Eintrittsgelder in die Resource aufgenommen werden, und bloss gegen

Bezahlung der vierteljährigen Beitrags-Gelder, mit ihren Angehörigen gleich andern Mitgliedern, unter den gleich näher angegebenen Beschränkungen, an der Gesellschaft Theil nehmen können.

§ 51.

Die Ehren-Mitglieder erlangen aber kein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft, und haben bei den Berathungen über die gesellschaftlichen Angelegenheiten keine Stimme.

§ 52.

Zu Ehren-Mitglieder können nur folgende Personen aufgenommen werden :

1. Wittween und unverheiratete Frauenzimmer.
2. Diejenigen, welche Hausgenossen eines wirklichen Mitgliedes sind, und nach dem § 14 ohne Beitrags-Gelder an der Gesellschaft Anteil nehmen können, jedoch für sich als Ehren-Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen.
3. Diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche ihren ordentlichen Wohnsitz hieselbst nicht haben, und sich höchstens nur 6 Monate hier aufhalten wollen. Verweilen sie länger in hiesiger Stadt oder Börde, so müssen sie sich als wirkliche Mitglieder aufnehmen lassen, oder die Gesellschaft meiden,

§ 53.

Die übrigen Verhältnisse dieser Ehren-Mitglieder richten sich lediglich nach den für die wirklichen Mitglieder gegebenen Verordnungen. Ihre Aufnahme geschieht nach der in den § 4 u. folg. vorgeschriebenen Regeln.

Titel IV.

Von den Verhältnissen der Resource-Gesellschaft zu Auswärtigen.

§ 54.

In wie fern solche, welche keine Mitglieder sind, Antheil an der Gesellschaft nehmen können, ist bereits bisher an passenden Stellen festgesetzt worden. Wenn gleich die Resource-Gesellschaft für sich im Verhältnisse zu den einzeln Mitgliedern eine Gesammtheit bildet, so will sie doch, als Privat-Gesellschaft, gegen Auswärtige nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden. (Die bisherigen Bestimmungen, in so fern sie Auswärtige betreffen, stehen ihr aber als einer Privat-Gesellschaft zu.

Sie wird daher durch keine Handlungen der einzelnen

Mitglieder, oder auch des Vorstandes demjenigen, mit welchem diese Handlungen gepflogen, oder Geschäfte eingegangen sind, verpflichtet; sondern es muss sich der Auswärtige lediglich an denjenigen halten, welcher sich ihm verbindlich gemacht hat. In wie fern dieser alsdann Vertretung von der Gesellschaft verlangen kann, wird nach den obigen Verordnungen beurtheilt.

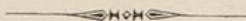
Beschluss.

§ 55.

Die vorstehenden Gesetze sollen sofort gedruckt, und einem jeden jetzigen und zukünftigen Mitgliede ein Exemplar derselben mitgeteilt werden.

Die Urschrift aber soll von jedem Mitgliede eigenhändig unterschrieben, und im Gesellschafts-Archive aufbewahrt werden.

Jeder, welcher hinführo als Mitglied aufgenommen wird, hat diese Urschrift gleich nach seiner Aufnahme ebenfalls zu unterschreiben, und sich durch diese Unterschrift zur strengen Beobachtung dieser Gesetze verbindlich zu machen.



Genehmigt in der Sammt-Versammlung der Resource-Gesellschaft zu Soest am acht u. zwanzigsten September achtzehn hundert und sechszehn

G e c k.

Fest-Ordnung
für die
Hundertjahrfeier der Gesellschaft Ressource
Soest

am Donnerstag, den 1. Oktober 1903.

Pünktlich 5 Uhr nachmittags im Gesellschaftssaale:

Künstler-Konzert.

¹/₂7 Uhr im blauen Saale:

Abendessen.

¹/₂9 Uhr in den unteren Räumen der Ressource:

Liebhaber-Theater.

¹/₂10 Uhr in den oberen Räumen der Ressource:

Ball.

12 Uhr:

SSS Kaltes Buffet. SSS

1 Uhr:

Tanzreigen,
Cottillon, Fortsetzung des Balles.



Künstler-Konzert.

Gesang: Fräulein Sofie Koch, Braunschweig.

Klavier: Fr. Henriette Zegers Veeckens, Köln.

1. Caprice sur des airs de ballet
d' Alceste Gluck-St. Saëns.
2. Elsas Traum aus der Oper: Lohen-
grin Wagner.
3. a) Zur Guitarre Hiller.
b) Warum Schumann.
c) Mazurka Godard.
4. a) Morgentau }
b) Das alte Lied } Grieg.
c) Vergebliches Ständchen . . . Brahms.
5. a) Capriccio Scarlatti.
b) Die Wut um den verlorenen
Groschen, ausgetobt in einer
Caprice Beethoven.
6. a) Sehnsucht }
b) Ingrids Vise } Kjerulf.



W HARTKOPF

MENU

zum

Festessen im Blauen Saale.

Hommer.

Sauerkraut in Seki
mit Ästern.

Prager Schinken in Borgönder.

Garnirter Rehrücken.

Salat. Kompots.

Eis.



RESSOURCE SOEST 1903

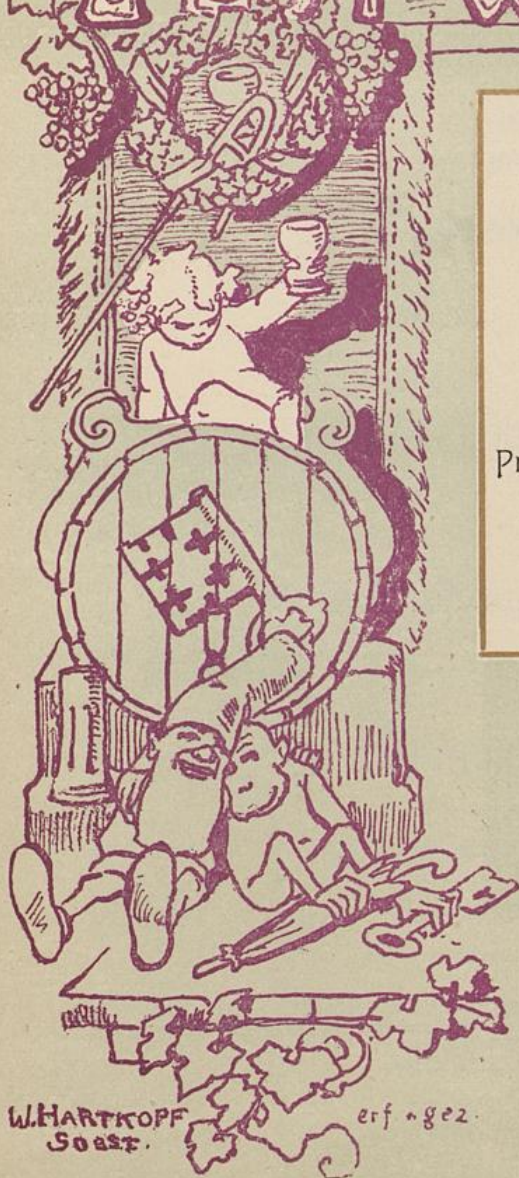
Tafelmusik

ausgeführt von der
Kapelle des Inf.-Rgts. 158 in Paderborn
unter Leitung des Herrn Kapellmeister Richter.

1. Festmarsch aus der Oper:
Catharina Cornaro v. Lachner.
2. Jubel-Ouverture v. Weber.
3. Finale des 1. Aktes der Oper:
Lohengrin v. Wagner.
4. Fantasie aus der Oper: Carmen v. Bizet.
5. An der Weser. Lied v. Pressel.
6. Prélude und Mazurka aus dem
Ballet: Coppélia v. Delibes.
7. Glühwürmchen-Idyll aus der
Oper: Lysistrata v. Lincke.
8. Frohsinn, Walzer v. Waldteufel.



FEST-WEINE



Moselwein.

Bordeaux-Wein.

Rheinwein.

Preis für die Flasche 1 Mk.



Weinkarte.

Rhein-Weine.

Festwein	Mk. 1,—
Hochheimer Domdechanei	„ 2,—
Nackheimer Kreuz	„ 2,—
Winkler Hasensprung	„ 3,50

Mosel-Weine.

Festwein	„ 1,—
Grünhäuser	„ 2,—
Graacher	„ 2,50

Bordeaux-Weine.

Festwein	„ 1,—
Pichon-Longueville	„ 2,50

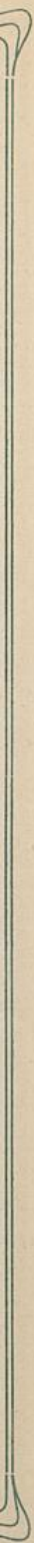
Burgunder-Weine.

Petit Bourgogne	„ 2,—
Volnay Bourgogne	„ 3,—

Schaum-Weine.

Math. Müller Schaumwein	„ 3,—
Carte blanche von Söhnlein & Co.	„ 4,50
Soester Apfelweinsekt	„ 1,50

Vorstehende Weinpreise haben nur für die
Hundertjahr-Feier Gültigkeit.



49 5180



*Hermann Kleyer
Münster-Roxel
Bucheinband 2001*

X

